



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

In guetem friden beyainannder bleiben.

Landfriede und Sozialplanung in Tirol 1525/1526

verfasst von / submitted by

Thomas Zechner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ. Prof. Dr. Erich Landsteiner

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Forschungslandschaft.....	4
1.2 Fragestellung.....	12
1.3 Quellen: Ordnungen und Beschwerdeschriften.....	13
1.4 Theorie und Methodik.....	19
2. Landschaft und Herrschaft Tirol.....	26
2.1 Herrschaften, Regionen und Pfründe.....	26
2.2 Landschaft und Rechtspluralismus.....	30
2.3 Herrschaftliche Einkommenskrise und Einkommensstrategien.....	33
3. <i>Gemeiner Mann</i> und soziale Differenzierung.....	38
3.1 Soziale Grenzen der Gemeinde.....	38
3.2 Funktionseliten: Die Vornehmen der Gemeinde.....	45
4. Schwazer Bergleute.....	51
4.1 Arbeitsverhältnisse auf dem Berg.....	52
4.2 Lehnenschaft und Subkontrakt.....	54
4.3 Mehrwert und Mehrprodukt.....	55
4.4 Arbeitsregime und soziale Kontrolle.....	57
5. Priestertum und Heilsvermittlung.....	61
5.1 Dilemma der evangelischen Bewegung.....	61
5.2 Konkurrierende Modelle des Priestertums.....	64
6. Kommunale Ordnungsvorstellungen.....	69
6.1 Spital und Gemainer Kasten.....	70
6.2 Allmende und gemeiner Nutz.....	73
6.3 Gute Polizey und soziale Kontrolle.....	76
7. Flächenstaatliche Zentralisierung.....	82
7.1 Zur Funktion der Obrigkeit.....	82
7.2 Von der Gemeinde zum Landesregiment.....	94
8. Schluss.....	99
9. Anhang.....	105
9.1 Abstract.....	105
9.2 Quellen.....	105
9.3 Literatur.....	107
9.4 Internetquellen.....	114

1. Einleitung

Trotz des theologisch propagierten Ideals der Harmonie der Stände handelte es sich bei sozialem Protest um ein kontinuierlich auftretendes Phänomen. Aufstände gelten aufgrund ihrer zunehmenden Größe und räumlichen Ausdehnung als eine der speziellen Krisenerscheinungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.¹ Die in der Gemeinde lebenden und arbeitenden Menschen sammelten vom 14. Jahrhundert bis zum frühen 16. Jahrhundert von Generation zu Generation mehr praktische Erfahrungen mit Aufständen (bspw. die Bundschuhverschwörungen). Regional organisierter Widerstand stellte dezentrale feudale Strukturen vor eine Herausforderung und begünstigte die Herausbildung zentralisierter Staaten. Zunächst waren „Tyrannei“ und einzelne Privilegien Gegenstand des Protestes. Doch Impulse aus protoreformatorischen bzw. chiliastischen Traditionen und soziale Protestbewegungen bestärkten einander. Am Beginn des 16. Jahrhunderts kam es zur Äußerung grundsätzlicher Kritik an den Herrschaftsstrukturen.²

In Verbindung mit der deutschen Reformation und der Berufung auf das Evangelium bzw. das „Göttliche Recht“ wurde in Zentraleuropa ein (flugschriftlicher) Diskurs begonnen, innerhalb dessen die grundlegenden Regeln des (christen)menschlichen Zusammenlebens thematisiert werden konnten. Theologische Schriften verliehen der Hoffnung auf sozialen Wandel Ausdruck.³ Das wesentliche Mittel der Repression und Stabilisierung der Herrschaftsverhältnisse waren vom Schwäbischen Bund finanzierte Söldnerheere („Bundeshilfe“). In diesem ständisch gegliederten Landfriedensbund hatten sich ihrerseits diverse Fürsten, Adelige und Reichsstädte, einschließlich Ferdinands, des Fürsten von Tirol, verschworen.⁴ Neben dem gewaltsamen Vorgehen der Obrigkeit gegen

¹ Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 1, München 2012) 4. Ferdinand Seibt, Der böhmische Ständestaat (1419 bis 1618). In: Historische Zeitschrift 211, H. S1: Probleme und Literatur seit 1945 (1970) 83-120, hier 85.

² Insgesamt betrachtet handelt es sich beim bewaffneten Aufstand um eine relativ seltene Form des sozialen Protestes. Marcel van der Linden, European Social Protest, 1000-2000. In: Stefan Berger und Holger Nehring (Hg.), The History of Social Movements in Global Perspective. A Survey (London 2017) 175-209, hier 182f. Peter Blickle, Die Revolution von 1525 (München 2004) 196-198. Ferdinand Seibt, Utopica. Modelle totaler Sozialplanung, (Düsseldorf 1972) 14f.

³ Hans-Jürgen Goertz, Das Täuferium – ein Beispiel reformatorischer Radikalität. In: Richard Faber, Uwe Puschner (Hg.), Luther. Zeitgenössisch, historisch, kontrovers (Zivilisationen & Geschichte 50, Frankfurt am Main 2017) 485-498 hier 486. Van der Linden, European Social Protest, 196-236. Peter Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation. Der Kampf der Tiroler um eine neue Kirche (1521-1527) (Bauer und Reformation 2, Zürich 1993) 7-15.

⁴ Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24, Leinenfeld-Echterdingen 2000) 61f, 497-499, 519.

die Unruhen, stellte die Verhandlung auf Landtagen zwischen Fürst und Ständen einen Teil der Befriedungsstrategie dar. Auch in Tirol kam es 1525/1526 zu Aufruhr. Fürst, Adel, Bürger, Bauern und Bergknappen traten zwecks Verhandlung in Landtagen zusammen.⁵

Im feudalen Personenverband war das staatliche Gewaltmonopol kaum ausgeprägt. „Fehde“, „Rache“ oder „Aufruhr“, die sich auch gegen den Fürsten richten konnten, stellten eine legitime Form der Konfliktlösung dar. Trotz der Abwesenheit eines verbindlichen und einheitlichen Gesetzes bestanden mit der sogenannten „Landfriedensbewegung“ dem persönlichen Konflikt übergeordnete Konventionen, deren Bruch zur Intervention der Bundesgenossen führte.⁶ Auf dem Reichstag zu Worms 1495 wurde die Fehde als Mittel zur Konfliktführung durch die Proklamation des „ewigen Landfriedens“ verboten. Auch in Tirol wurden insbesondere durch die *Empörungsordnung* vom 30. Juni 1525 Tatbestände und Organisationsstrukturen geschaffen, um die Systemkrise zu bewältigen.⁷

1.1 Forschungslandschaft

In der deutschen Forschung des 20. Jahrhunderts bestand aus politischen Gründen ein großes Forschungsinteresse an den Ereignissen des frühen 16. Jahrhunderts, die als „Bauernkrieg“, „Revolution des gemeinen Mannes“ (Peter Blickle) oder „frühbürgerliche Revolution“ konzipiert wurden. Während die historistische Bauernkriegsforschung im Westen ihren Fokus auf die Besonderheit der deutschen Geschichte bzw. der Landesgeschichten legte, verfolgte die historisch-materialistische Revolutionsforschung der Deutschen Demokratischen Republik prinzipiell einen komparativen Ansatz, allerdings mit andauerndem Bezug auf die zielgerichtete marxistische Gesamterzählung.⁸

⁵ Peter Blickle, Die Funktion der Landtage im „Bauernkrieg“. In: Historische Zeitschrift 221, H. 1 (1975) 1-17. Josef Pauser, Martin Schennach, Verena Schumacher (Hg.), Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition (Fontes Iuris 26, Wien Köln Weimar 2018) 20.

⁶ Otto Brunner, Land und Herrschaft, Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt 1973) 12, 17, 30, 41f, 113. Benjamin Heidenreich, Ein Ereignis ohne Namen. Zu den Vorstellungen des ‚Bauernkriegs‘ von 1525 in den Schriften der ‚Aufständischen‘ und in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 59. Berlin 2018) 38f.

⁷ Ebd. 35-46. Brunner, Land und Herrschaft, 437-440. Pauser, Landesordnungen, 21. Tiroler Landesordnung von 1526. In: Josef Pauser, Martin Paul Schennach, Verena Schumacher (Hg.), Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition (Fontes Iuris 26, Wien Köln Weimar 2018) 141-236, hier 227-235.

⁸ Heidenreich, Ein Ereignis ohne Namen, 9-17. Blickle, Revolution, 279-321. Martin Scheutz, Ein tosendes Meer der Unruhe? Konflikte der Untertanen mit der Obrigkeit in Ostösterreich und angrenzenden Regionen vom Spätmittelalter bis zum Ende der Frühen Neuzeit. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 67-118, hier 70. Laurenz Müller, Diktatur und Revolution. Reformation und Bauernkrieg in der Geschichtsschreibung des ‚Dritten Reiches‘ und der DDR (Stuttgart 2004) 50, 282-287. Günter Vogler, Signaturen einer Epoche. Beiträge zur

Bereits Luthers Polemik im 16. Jahrhundert warf den Bauern rein weltliche Interessen und eine Instrumentalisierung des Evangeliums vor.⁹ Für die Polarisierung der Forschung durch den Materialismus-Idealismus Streit ist es bezeichnend, dass Engels das religiöse Bewusstsein des radikalen (Thüringer) Reformators Thomas Müntzer infrage stellte und Luthers Vorwurf zu einer Tugend machte. Engels' 1850 verfasste Arbeit zum „deutschen Bauernkrieg“, die zu einem wesentlichen Teil als Verarbeitung der Revolution von 1848 bzw. als Suche nach eigenen Vorläufern verstanden werden muss, enthielt in dieser Hinsicht provokante Thesen. Michael Gaismair, den Feldhauptmann der Tiroler Aufständischen, kategorisierte Engels (irreführenderweise) als einen von Müntzers Anhängern.¹⁰

Daran anschließend romantisierte Josef Macek Michael Gaismair als Frühsozialisten. Jürgen Bücking wies die Kennzeichnung Gaismairs als Früh- oder Agrarsozialisten zurück. Er untersuchte die Person Michael Gaismair als „Sozialrebell“ sowie seine Landesordnungsentwürfe von einem wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Standpunkt aus. Nichts deutete auf die Absicht der Überführung des Produktionsmittels Boden ins Gemeindeeigentum hin. Maceks Einschätzung stellte auch innerhalb der marxistisch-leninistischen Forschung eine Ausnahme dar.¹¹

Die Finanzierung der fürstlichen Hofhaltung und Kriegsführung (Söldnerheere) setzten die fürstliche Verwaltung unter ständigen Druck, Einnahmen zu erzielen. Die Dynamik wird in der Literatur häufig mit dem Begriff des (Früh-)Absolutismus gekennzeichnet, der eine zielgerichtete Entwicklung impliziert. Der Zentralstaat, der, wie Peter Rauscher es

Geschichte der frühen Neuzeit (Berlin 2012) 37-89.

⁹ „Seit Martin Luther den Aufstand der Bauern als Werk des Teufels denunziert hatte, wurde mit einer fraglosen Selbstverständlichkeit vom 16. Jahrhundert bis heute sein Verdikt über das bäuerliche Verständnis der neuen Lehre repetiert, die Bauern hätten nichts anderes im Sinn gehabt, als ‚sub praetextu‘ des Evangeliums ihre wirtschaftlichen und sozialen Forderungen durchzusetzen 1. Der analytische Zugriff auf bäuerliches Reformationsverständnis war damit blockiert [...]“ Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil (München 1987) 24.

¹⁰ Auch innerhalb des marxistisch-leninistischen Diskurses stellte Günter Vogler schließlich klar, dass Thomas Müntzer primär als Theologe zu verstehen sei. Müller, Diktatur und Revolution, 280f. Friedrich Engels, Der deutsche Bauernkrieg. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 7 (Berlin 1960) 327-413, hier 337, 353, 386, 407, 412f.

¹¹ Jürgen Bücking, Michael Gaismair: Reformer- Sozialrebell-Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 5, Stuttgart 1979) 85. 1988 stellte Macek klar: „Ich glaube, daß er [Gaismair] weder der Urahn einer der heutigen politischen Parteien ist, noch zu den Heiligen einer der Kirchen oder Sekten gehört.“ Josef Macek, Michael Gaismair. Vergessener Held des Tiroler Bauernkrieges (Wien 1988) 268.

gegenwärtig beschreibt, als Schiedsrichter zwischen Bauer und Grundherr auftreten konnte, wurde im Laufe der Frühen Neuzeit immer mächtiger.¹² Mit dem Begriff der Sozialdisziplinierung wurde versucht, die zunehmend entstehenden Gesetznormen der Frühen Neuzeit aus der Staatsräson zu erklären.¹³ Speziell der Bergbau wird als zentrale Einkommensquelle und aufgrund des entstehenden Beamtenapparats mit der frühmodernen Staatsbildung in Verbindung gebracht.¹⁴

Die Bergleute galten schon bei Engels als revolutionäres Protoproletariat.¹⁵ Adolf Laube betont allerdings die komplexe Zusammensetzung der verschiedenen oppositionellen sozialen Gruppen. Die reformatorischen Ideologien und die Person Gaismair erfüllten für das breite revolutionäre Bündnis demnach eine integrierende Funktion. Gaismairs Bergwerksartikel sind daher als Ausdruck der Interessen der Bergarbeiter und Kleingewerken zu verstehen.¹⁶ Um die Volksbewegungen und -erhebungen als bewussten und unmittelbaren Ausdruck einer *frühbürgerlichen Revolution* verstehen zu können wurde in der DDR Geschichtsschreibung ihr antimonopolistischer Charakter betont. Laube weist auf den Gegensatz zwischen den Augsburger Firmen (Fugger, Höchstetter, Welser und anderen), die „im Bündnis mit den Feudalgewalten [Fürsten bzw. Habsburgern] einen Akkumulationshebel“ sahen, und den „antifeudalen“ Elementen des Bürgertums, das sich auf die Seite der Volksbewegung stellte, hin.¹⁷

¹² „Die landschaftlichen Kompetenzen im Steuer- und Finanzwesen waren gleichfalls im 15./16. Jahrhundert am größten, während das Steuerbewilligungsrecht im Vorabsolutismus und Absolutismus mehr und mehr zur Formalität verkümmerte“ Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland* (München 1973), 568. Andrea Komlosy, *Arbeit: Eine globalhistorische Perspektive. 13. bis 21. Jahrhundert* (Wien 2014), 114. Bücking, Gaismair, 18f. Peter Fischer, *Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges* (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21, Gutenberg 2001), 29, 285. Blickle, *Revolution*, 288. Peter Rauscher, *Krieg – Steuern – Religion – Recht. Staatsgewalt und bäuerlicher Protest in Österreich ob und unter der Enns (16.-18. Jahrhundert)*. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), *Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815)* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 237-272 hier 272.

¹³ Thomas Winkelbauer, *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert*. In: Thomas Winkelbauer (Hg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur* (Stuttgart 1999) 307-338. Sheilagh Ogilvie, „So that Every Subject Knows How to Behave“. *Social Disciplining in Early Modern Bohemia*. In: *Contemporary Studies in Society and History* 48, H. 1 (2006) 38-78.

¹⁴ Christoph Bartels, *Der Erzbergbau im nordwestlichen Harz an der Wende zwischen Mittelalter und Neuzeit*. In: Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hg.), *Schwazer Silber – vergeudeter Reichtum? Verschwenderische Habsburger in Abhängigkeit vom oberdeutschen Kapital an der Zeitenwende vom Mittelalter zur Neuzeit* (Wattens 2003) 11-34, hier 11.

¹⁵ Engels, *Bauernkrieg*, 313, 346f, 353-356. Adolf Laube, Max Steinmetz, Günter Vogler, *Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution* (Berlin 1974) 68-72.

¹⁶ Adolf Laube, *der Aufstand der Schwazer Bergarbeiter 1525 und ihre Haltung im Tiroler Bauernkrieg*, In: Fridolin Dörner (Hg.), *Die Bauernkriege und Michael Gaismair* (Innsbruck 1982) 171-184, hier 181f.

¹⁷ Laube, *Illustrierte Geschichte der frühbürgerlichen Revolution*, 91-93. Adolf Laube, *Die Herausbildung von Elementen einer Handels- und Manufakturbourgeoisie und deren Rolle in der deutschen frühbürgerlichen*

Nach der Wende veröffentlichte Peter Fischer (2001) ein sehr ausführliches Werk zu den Schwazer Bergleuten und dem Aufstand von 1525. Er relativierte das Ausmaß der Kapitalkonzentration im Bergbau und betonte Gaismairs soziale Herkunft im Umfeld der Sterzinger Großgewerken. Dem Bild des revolutionären Protoproletariats stellte er eine Antithese entgegen, indem er auf die Eigenverantwortung bzw. den „unternehmerischen“ Charakter der wichtigsten im Bergbau beschäftigten Gruppe, den sogenannten „Lehenhauern“, hinwies.¹⁸

Nach Günter Voglers Konzeption bezeichnet *frühbürgerliche Revolution* den Beginn, eine „erste Etappe“, eines im 16. Jahrhundert eingeleiteten „Transformationsprozesses von der feudalen zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft“. Die Kapitalismusgenese lässt sich durch folgende Indikatoren erfassen: 1. „die sich verstärkende soziale Differenzierung“ innerhalb der Gemeinde 2. „die Intensivierung von Ware-Geld-Beziehung und Marktproduktion“.¹⁹ Obwohl der Begriff der *frühbürgerlichen Revolution* oft missverständlich verwendet wurde, bezieht er sich daher nicht auf ein Ereignis (und nur indirekt auf das revolutionäre Subjekt) sondern auf einen gesamtgesellschaftlichen Prozess. Es handelt sich dieser Auffassung nach notwendigerweise um einen strukturgeschichtlichen Zusammenhang. Von sozialer Revolution im Sinn eines landesweiten Ereignisses kann auch nach Marcel van der Lindens Typologie nicht ausgegangen werden. In Abwesenheit eines vollständig ausgeprägten Zentralstaates könne eine sozialrevolutionäre Dynamik nur in einzelnen Gemeinden beobachtet werden.²⁰

Hermann Wopfner verfasste 1908 eine grundlegende landesgeschichtliche Arbeit völkischer Prägung. Ins Zentrum der Untersuchung stellten er und sein Schüler Otto Stolz die Rechts- und Agrargeschichte des Bauernstands sowie das Land Tirol, das schon Wopfner mit organizistischen Metaphern beschrieb.²¹ Die nationalsozialistische und

Revolution. In: Max Steinmetz (Hg.), *Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland* (Berlin 1985) 250-266, hier 259, 266.

¹⁸ Fischer, *Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 13, 53, 292.

¹⁹ Vogler, *Signaturen einer Epoche*, 80, 140.

²⁰ Marcel van der Linden, *Sozialer Protest*. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000* (Wien 2011) 392-410, hier 401.

²¹ „Je nach Disposition des Individuums rufen dieselben äußeren Umstände im einen Fall eine heftige Reaktion des Organismus hervor, während sie im andern Fall eine äußerlich wahrnehmbare Wirkung nicht zu erzeugen vermögen. In ähnlicher Weise lässt sich beobachten, daß dieselben Umstände, wie etwa Ungunst der wirtschaftlichen Lage, soziale Übelstände und dergleichen im einen Fall zur Revolution geführt haben, im andern

westdeutsche Erzählung vom „Bauernkrieg“ wurde wesentlich von Günther Franz geprägt, der denselben mit einer moralistischen (bzw. antisemitischen) Dekadenztheorie zu deuteten versuchte. Im Vorwort seines Hauptwerks vereinnahmte Franz die „Revolution von 1525“ ganz offen für die nationalsozialistische Politik.²² Die mindestens ins 15. Jahrhundert zurückreichende, häufig dem „Eigennutz“ gegenübergestellte Kategorie des „Gemeinnutzes“²³ wurde in der Rhetorik und Historiographie des Nationalsozialismus von der sozialen Realität der bäuerlichen Gemeinde losgelöst. Auf das abstrakte, imaginierte Ideal der „Volksgemeinschaft“ übertragen, wurde der *Gemeinnutz* mit Klassenharmonie gleichgesetzt und nutztheoretisch ad absurdum geführt.²⁴ „Den möglichen Einwand, beim Gemeinnutz handele es sich um eine vage und ungefähre Redensart, die zu allen Zeiten zur Legitimation politischer Ordnung herangezogen worden sei“, versuchte Blickle durch das Argument zu widerlegen, dass die Wertekategorie des *Gemeinnutz*‘ Produkt des kommunalen Alltags sei und erst im Nachhinein durch die Herrschaft angeeignet wurde. Die Aussage über die Begriffsherkunft kann der Rechtshistoriker Martin Paul Schennach aus der Tiroler Überlieferungssituation bzw. den von Blickle genannten Beispielen nicht bestätigen. Der unpräzise Gebrauch des Begriffs hingegen ist unbestreitbar.²⁵

Auch in der (post)historistischen Bauernkriegsforschung ist es mittlerweile Konsens, die Ursache des Konfliktes von 1525 in politischen und sozialen Spannungen zu suchen, anstatt die reformatorischen (bzw. moralistischen) Ideen ins Zentrum zu stellen. Peter Bierbrauer allerdings sieht die Reformation als Thema vernachlässigt. „Sozioökonomische Konfliktkonstellationen“ konnten auf dem Tiroler Sommerlandtag relativ zügig behandelt werden, während über die „kirchlichen Reformforderungen“ (insbesondere die Pfarrerwahl) über Wochen verbissen gestritten wurde. Als Besonderheit Tirols beschreibt Bierbrauer,

nicht.“ Hermann Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 4, Berlin/Leipzig 1908) 192. Weitere Beispiele völkischer Literatur: Brunner, Land und Herrschaft. Otto Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg (Bozen 1949). Zur Tiroler Historiographiegeschichte: Adelina Wallnöfer, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500. (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 41, Innsbruck 2017) 15-19.

²² Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg (München/Berlin 1933)1, 85, 465.

²³ Peter Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, In: Historische Zeitschrift 242, H. 3 (1986) 529-556, hier 542.

²⁴ „Was hat die Herren und Fürsten , die ebenfalls zur nordischen Rasse gezählt werden müssen, veranlasst, eine für ihre Rasse so schädliche Politik zu betreiben? Damit zeigt sich eine grundsätzliche Schwierigkeit der biologisch orientierten Volksgeschichte: Sie vermag nur Konflikte zwischen unterschiedlichen Rassen zu ‚erklären‘. Beschreibt sie jedoch einen Konflikt innerhalb der Volksgemeinschaft, gerät die Argumentation zwangsläufig in eine Sackgasse.“ Müller, Diktatur und Revolution, 98.

²⁵ Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, 543. Martin Paul Schennach, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Köln/Weimar/Wien 2010) 686-692.

dass die theologischen Inhalte der neuen, lutherischen Lehre an sich kaum verbreitet werden konnten. Doch die allgemeine Kritik legitimierte andauernde kommunale Anstrengungen, eine bessere Kirche aufzubauen.²⁶

Peter Blickles einflussreiches „Kommunalismus“-Konzept behandelt die politisch verfasste Gemeinde und das genossenschaftliche Alltagsleben als eine oberdeutsche Besonderheit des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Der „Kommunalismus“ sei die Grundform bzw. Grundlage des Parlamentarismus und Republikanismus. „Die kommunalen Verbände bilden die Zellen des Staates; aus ihnen wächst der politische Organismus heraus, der auf allen Ebenen durch das Wahlprinzip seine Legitimität erhält.“ Tirol wird dabei als Teil eines durchgängigen Raums des „Kommunalismus“ definiert, der „in seiner Ost-West-Ausdehnung vom Salzburgerischen bis in die Dauphiné und in seiner Nord-Süd-Ausdehnung vom Main bis in die oberitalienischen Alpenländer reicht.“²⁷

Blickles „Revolution des Gemeinen Mannes“ verband die völkisch-historistische Tradition der Bauernkriegsforschung mit marxistischer Revolutionsromantik zu einer eigenartigen Geschichte von unten.²⁸ Dieser Revolutionsbegriff beschreibt das planmäßige Vorgehen des *Gemeinen Mannes* (einschließlich der als besonders radikal verstandenen Bergleute), der als revolutionäres Subjekt in den Mittelpunkt gestellt wird. Es sind die „bündisch-korporative“ Organisationsform der Aufständischen 1525/1526 sowie die „Utopien“ von Michael Gaismair, Balthasar Hubmair, Thomas Münzer und Hans Hergot, die in Blickles Konzept den revolutionären Charakter der „Revolution des Gemeinen Mannes“ ausmachen.²⁹ Die „Christlichen Vereinigungen“ wurden von Blickle als Modelle einer neuen Gesellschafts- und Herrschaftsordnung hochstilisiert.³⁰

²⁶ Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 7-15, 180-182. Müller, Diktatur und Revolution 49f.

²⁷ „Kommunalismus heißt [...], daß die Organisation gemeinschaftlicher, alltäglicher Belange (ausgedrückt in Satzungshoheit, Administration und Rechtspflege), die Friedewahrung nach innen und nach außen und die aus beiden resultierenden Rechtsnormen als autochtone Rechte einer Gemeinde von allen Mitgliedern in gleicher Berechtigung und Verpflichtung wahrgenommen werden. Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, 535. Blickle, Die Revolution 196.

²⁸ „Als Adam hackte und Eva spann, wo war da der Edelmann?“ Blickle, Landschaften, 567. Zur völkisch-historistischen Geschichtsschreibung: Müller, Diktatur und Revolution, 91.

²⁹ „Herrschaft, wo immer sie notwendig wurde, erhielt ihre Legitimität durch das Prinzip der Wahl. Für den Adel und die Geistlichkeit war in dieser politischen Ordnung konsequenterweise Raum nur dann, wenn sie sich den kommunalen Verbänden integrierten, und das hieß Verlust der bisherigen privilegierten politischen Stellung und Schmälerung - wenn auch nicht völlige Beseitigung - der wirtschaftlichen Macht.“ Blickle, Revolution, 196-236, 280-297.

³⁰ „Blickle bezieht Feudalismus offensichtlich nur auf adelige Herrschaft über Land und Leute, zu der weder das Städtewesen, noch die ländlichen korporativen Wirtschafts- und Sozialformen passen. Somit erscheinen diese notwendigerweise als Gegenbewegungen. Mit seinem Vorgehen stellt sich Blickle freilich hinter den Erkenntnisstand von Hintze oder Brunner. Er setzt sich weder mit den in der Bundesrepublik Deutschland

Ferdinand Seibt stellt Michael Gaismairs „Landesordnung“ in seinem Werk zur vormodernen Utopie in eine Reihe mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den hussitischen Städtebünden. Eine Sonderform des Landfriedensbundes, der an sich eine herkömmliche Institution darstellte, wurde mit revolutionärem Inhalt gefüllt.³¹ Für die hussitische Reformation im Böhmen des 15. Jahrhundert verwendete Seibt (um den bürgerlichen Charakter zu relativieren) den Begriff der „ständischen Revolution“ („Die hussitische Säkularisation liquidierte die Kirche als feudalen Stand“). Die Zeit von 1419 bis 1618 bezeichnete er als Ära des böhmischen Ständestaats.³²

Blickle betonte, dass nur Hausväter in der institutionalisierten Gemeinde amtsfähig waren, brachte dabei aber gleichzeitig einen sehr speziellen Demokratiebegriff in die Debatte ein, der (unter anderem) eine geschlechtergeschichtliche Reflexion notwendig machte.³³ Im Kontrast dazu sei darauf hingewiesen, dass Engels in seinem Werk von 1850 im Bezug auf die Schweiz und das, was Blickle „Kommunalismus“ nannte, abwertend von „patriarchalischen Alpenhirten“ schrieb.³⁴ Adelina Wallnöfer erforscht die politische Repräsentation des „gemeinen Mannes“ in Tirol vor 1500 anhand der Gerichtsboten, die „alle sesshaften Einwohner“ ihres jeweiligen Sprengels vertreten sollten. Ihre aktuelle These ist, dass zu Beginn des 16. Jahrhundert innerhalb der Gemeinde bereits von einer hohen sozialen Differenzierung ausgegangen werden kann. Die Gemeinde wählte zwar ihre Repräsentanten, doch handelte es sich dabei um Funktionseliten, die für die Formierung des Verwaltungsstaats notwendig waren.³⁵ Aus der Perspektive der

weitergeführten Diskussionen noch mit den immer differenzierter werdenden Aussagen der marxistischen Forschung auseinander.“ Heide Wunder, Carl-Hans Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismus Diskussion. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 13 (1991) 93-98, hier 97. Blickle, Revolution, 213, 223.

³¹ Seibt, Utopica, 84.

³² „Ständisch erscheint mir dabei nicht nur die Rang- und Ordnungsvorstellung des hussitischen Bürgertums, sondern auch sein Nationalismus und das in mancher Variation immer wieder ausgespielte Gemeindeprinzip in der Gesellschaftsorganisation.“ Seibt, Ständestaat, 87, 103. Ferdinand Seibt, Hussitischer Kommunalismus. In: František Šmahel, Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs 39, München 1998) 197-212, hier 206-211.

³³ „Die patriarchalisch-obrigkeitlich strukturierten Kleinstaaten wurden durch das Modell einer korporativ-bündischen Verfassung ersetzt.“ Blickle, Revolution, 196. Blickle, Landschaften, 565, 569. Peter Blickle, Kommunalismus und Unruhen. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 226. Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 22. Sheilagh Ogilvie, Jeremy Edwards, Women and the „Second Serfdom“. Evidence from Early Modern Bohemia. In: The Journal of Economic History 60, H. 4 (2002) 961-994 hier 989f. Marion Kobelt-Groch, Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im Bauernkrieg und in den Täuferbewegungen. (Geschichte und Geschlechter 4. Frankfurt/New York 1998).

³⁴ Engels, Bauernkrieg, 344, 413. Weiterführende Literatur: Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 21 (Berlin 1962) 23-173.

³⁵ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 221-224.

Staatsräson beurteilt Rauscher die Dorfborgkeit als ganz grundlegendes „ausführendes Organ.“³⁶

Diesen Prozess der Verdichtung von Staatlichkeit untersucht Schennach auf Basis der Tiroler Gesetzgebung im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Tirol zeichnete sich sowohl durch die außergewöhnliche Freiheit der Landbevölkerung als auch durch eine außergewöhnlich hohe staatliche Durchdringung aus. Er bestätigt dabei die Theorie, dass zunehmend komplexere und „störanfälligere soziale und wirtschaftliche Verflechtungen einen Steuerungsbedarf erzeugten, auf den obrigkeitlicherseits mittels Normenproduktion reagiert wurde.“³⁷ Doch in Tirol überwog 1525/1526, darin stimmte er mit Blickle überein, die Kontinuität der bäuerlich-bürgerlichen Repräsentation im Rechtsfindungsprozess.³⁸

Für Benjamin Heidenreichs historisch-semantischen Zugang stellt die nachträgliche Benennung der Ereignisse von 1525 als „Bauernkrieg“ oder „Revolution“ eine „erhebliche heuristische Barriere“ dar, wenn es darum geht, „die zeitgenössischen Diskurse zu rekonstruieren“. Der Quellenbegriff des „Bauernkrieges“ wurde in zeitgenössischen Texten nicht besonders häufig genannt und nimmt eine obrigkeitliche Perspektive ein, welche die Teilnehmenden einer in weiten Teilen friedliche Bewegung als Aggressoren diffamiert.³⁹ Martin Scheutz und Peter Rauschers aktueller Sammelband signalisiert eine ähnliche Vorsicht gegenüber aussagekräftigen Theorien und Begriffen. Rauschers Artikel im Überkapitel „Große, alles erklärende Theorien“ beginnt mit einem defensiven Argument dafür, dass die historische Arbeit nicht ganz auf moderne Begriffe verzichten kann. Blickles „Kommunalismus“ Konzept wird im Sammelband ein prominenter Platz eingeräumt, während die Theorie der *frühbürgerlichen Revolution* nur in der Forschungsgeschichte erwähnt wird.⁴⁰

³⁶ Rauscher, Krieg – Steuern – Religion – Recht, 271.

³⁷ Schennach, Gesetz und Herrschaft, 3, 823.

³⁸ Ebd. 824-826. Pauser, Landesordnungen, 16. Blickle, Landschaften, 216.

³⁹ „Die Zeitgenössischen, städtische wie klösterliche Chronisten, adelige wie geistliche Herren, bezeichneten die Ereignisse von 1525 als ‚Purenkrieg‘. Sie umschrieben damit die Außenansicht der Revolution, die in der Tat von bäuerlichen Haufen bestimmt wurde. Ob der Begriff in seiner geprägten Form das Phänomen als solches zutreffend definiert, muß bezweifelt werden, da die Quellen durchgängig herrschaftlicher Provenienz sind und überwiegend aus den Jahren nach 1525 datieren.“ Blickle, Revolution, 191f. Heidenreich, Ereignis ohne Namen, 6-9.

⁴⁰ Scheutz, tosendes Meer der Unruhe, 70. Rauscher, Krieg – Steuern – Religion – Recht, 237f. Blickle, Kommunalismus und Unruhen, 225-236.

1.2 Fragestellung

„Bodin oder Althusius lautet nun die Parole.“ Dieser von Blickle viel zitierte Otto Brunnersche Satz bezieht sich zunächst auf das staatstheoretische Dilemma der Frühen Neuzeit. Die Souveränitätstheorie an sich stellt jedoch kein praktisches Alltagsproblem dar.⁴¹ Mit dem Begriff der Landfriedewahrung soll hier versucht werden, sich den zugrundeliegenden gesellschaftlichen Problemen des 16. Jahrhunderts anzunähern. Die Landesordnung wird dementsprechend nicht nur im engeren Sinn, als Quellengattung, sondern als ein permanenter gesellschaftlicher Prozess der Wiederherstellung von Ordnung und Ordnungsfindung verstanden. Ausgehend von Schennachs Befund werden die zunehmend komplexeren und störanfälligeren Produktionsverhältnisse als die zentrale soziale Herausforderung vermutet.⁴² Im Zentrum der Untersuchung steht also die Frage, durch was für eine Gesellschaftsordnung krisenanfällige Produktionsverhältnisse stabilisiert, Aufstände bewältigt und der Landfriede wiederhergestellt werden sollten.

Die zentralen Texte (die *Meraner und Innsbrucker Artikel*, die offizielle *Landesordnung von 1526* sowie *Gaismairs Landesordnungen*) werden als Ausdruck abstrakter und rationaler Sozialplanung sowie als Teil eines Diskussions- und Staatsbildungsprozesses verstanden. An diesem Prozess war der *Gemeine Mann* maßgeblich beteiligt. Allerdings muss zwischen verschiedenen Gruppen, die darunter subsumiert werden können (insbesondere landständische Hausväter und landloser *Pöfel*), unterschieden werden. Entsprechend muss auch hinsichtlich der intentionalen Stoßrichtung der „Revolution“ eine Unterscheidung vorgenommen werden. Die Absicht ist es, die institutionellen Rahmenbedingungen (Priestertum, Gemeinde, Zentralstaat), innerhalb derer der Landfrieden 1525/1526 laut den ausgewählten zeitgenössischen Texten hergestellt werden sollte, miteinander zu vergleichen.

Die zentrale Frage, die im Reformationsdiskurs verhandelt wurde, war die Ausgestaltung der Institution Kirche. Auch die Form der gesellschaftlichen Verankerung des Priestertums hat, wie gezeigt werden soll, sozioökonomische Implikationen. Sittlichkeit und Gerechtigkeit wurde in der untersuchten Gesellschaft unter einem christlichen Paradigma

⁴¹ Brunner, *Land und Herrschaft*, 439. Blickle, *Landschaften* 38-47. Blickle, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, 529.

⁴² Schennach, *Gesetz und Herrschaft*, 3, 823.

verhandelt. Der soziale Ordnungsanspruch war zwecks praktischer Umsetzung in erster Instanz von der Lokalität und insbesondere in Tirol von der viel diskutierten Gemeinde abhängig. Diese lässt sich als kultische und politische Einheit begreifen.⁴³ Das Ausmaß der sozialen Differenzierung innerhalb der Gemeinde, sowie der kommunalen Autonomie stehen hier zur Debatte.⁴⁴

Eine funktionale Landesordnung muss die Gemeinde in einen landschaftlichen Ordnungsrahmen stellen. Somit ergibt sich die Frage, zu welchem Zweck die untersuchten Ordnungskonzepte einen der Gemeinde übergeordneten Zentralstaat und daher zwangsläufig eine dominante soziale Gruppe beinhalten. Der institutionelle Rahmen, in dem der Landfrieden imaginiert wurde, lässt sich, wie sich zeigen wird, durchwegs als landständisch oder zumindest korporatistisch charakterisieren und impliziert den Bedeutungsgewinn der bürgerlich-großbäuerlichen Funktionselite. Der von Vogler beschriebenen allgemeinen Tendenz zufolge stellten Reformation und der Aufstand von 1525 den Wendepunkt hinsichtlich der politischen Autonomie der Gemeinde dar.⁴⁵ Es gilt daher zu prüfen, ob von einer Integration der Gemeindeoligarchie in den Staatsapparat zum Zweck der Befriedung ausgegangen werden kann. Lässt sich die soziale Spannung zudem durch die Ausweitung der Ware-Geld-Beziehung und Marktproduktion – daher die kapitalistische Durchdringung feudaler Produktionsverhältnisse – erklären, so bestätigt sich die Anwendbarkeit der Theorie der *frühbürgerlichen Revolution* Voglerscher Prägung.

1.3 Quellen: Ordnungen und Beschwerdeschriften

Für die intensiviert obrigkeitliche Normenproduktion kann es als beispielhaft gelten, dass zwischen 1490 und 1523 fünfzehn Schwazer Bergordnungen entstanden. Diese wurden von Wolfgang Tschan und Gerd Hofmann ediert. Sie gingen aus den Ratschlägen der tatsächlich beteiligten Gruppen und dem landesfürstlichen Interesse hervor. Die Grundlage der Bergordnungen bildeten die gesammelten Beschwerden, die im ständisch-korporativen Rahmen der von oben einberufenen Bergsynode durch die Interessensgruppen (Bergleute, Gewerken und fürstliche Beamte) hervorgebracht wurden.

⁴³ Rauscher, Krieg – Steuern – Religion – Recht, 271.

⁴⁴ Vogler, Signaturen einer Epoche, 139-144.

⁴⁵ Ebd. 142.

Insofern ist dieser Vorgang mit der Entstehung der Landesordnungen und Beschwerdeschriften vergleichbar.⁴⁶

Als normative Quelle im engeren Sinn lässt sich eine Landesordnung nach Josef Pauser und Martin Paul Schennach folgendermaßen definieren: 1. Ihr räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich zumindest auf den größten Teil des betreffenden Territoriums. 2. „Die Beteiligung der Landstände am Zustandekommen“. 3. Es wird auf eine längere Geltungsdauer abgezielt. Daher beschränkt sich die Ordnung nicht auf „akute rechts- und ordnungspolitische Regelungsbedürfnisse“. 4. Sie behandelt eine „Mehrzahl unterschiedlicher Materien“.⁴⁷

Nachdem der Brixener Aufstand besiegt war,⁴⁸ wurde eine solche Tiroler Landesordnung 1526 erlassen und in hoher Auflage gedruckt. Die Ausarbeitung dieser Ordnung war das Ergebnis eines zwei Jahrzehnte andauernden Prozesses. Die Initiative ging von den Ständen aus, die sich von einem umfassenden Gesetzbuch eine höhere Rechtssicherheit und dauerhafte Lösungen für andauernde Missstände erhofften. Der Fürst (Maximilian I.), der sich Flexibilität bewahren wollte, verzögerte und behinderte den Prozess. Erst durch die als Katalysator wirkenden Ereignisse von 1525, lenkte der Fürst (inzwischen Ferdinand der I. Erste) ein.⁴⁹

Neben der 1526 schließlich verabschiedeten und später (1532) weiterentwickelten Landesordnung entstanden im Rahmen der intensiven Verhandlungsphase von 1525/1526 eine Reihe weiterer Texte. Am 5. Februar 1525 etwa verfassten die Schwazer Bergleute 21 Beschwerdeartikel an Ferdinand.⁵⁰ Im typischen Verlauf wurden Beschwerden in Gemeindeversammlungen zusammengetragen und häufig in Kooperation mehrerer Gerichtsgemeinden eines Landesteils zusammengefasst und niedergeschrieben. Im Norden Tirols entstanden die *Thauer-Rettenberger* und *Sonnenburg Artikel*, im Süden die *Beschwerden der Bauern an der Etsch* und des Brixener Ausschusses. In weiterer Folge des Brixener Aufstandes, für den sich bereits neun Gerichte zusammengeschlossen

⁴⁶ Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 13-15. Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 80, 294f.

⁴⁷ Pauser, Landesordnungen, 18.

⁴⁸ Jürgen Bücking, Die „Ordnung des geistlichen Stands“ (1525). In: Der Schlern 47, H. 9 (1973) 444-454, hier 447.

⁴⁹ Pauser, Landesordnungen, 19f. Zum Zustandekommen des Tiroler Rechts allgemeiner: Schennach, Gesetz und Herrschaft, 295-612.

⁵⁰ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 307.

hatten, wurde am Teillandtag in Meran (30.5. - 8.6.) der Versuch unternommen, die Städte und Gerichtsgemeinden des ganzen Landes zusammen zu rufen und ihre Beschwerden zu konsolidieren. Aus diesem Prozess gingen die *Meraner Artikel* hervor, die als Diskussionsgrundlage für den Innsbrucker Landtag verstanden werden können. Als vorläufige Ordnung der in Meran versammelten Gemeinden wurden die *Meraner Artikel* von Ferdinand, dessen Einfluss im Süden schwand, am 8. Juni sogar bestätigt.⁵¹ In Innsbruck wurden sie durch weitere Zusätze auf 94 Artikel ergänzt und dem Landesfürsten am 22. Juni präsentiert. Diese Artikel können aufgrund ihres Umfangs als Landesordnungsentwurf verstanden werden.⁵²

Bereits als Reaktion auf die Unruhe und die Einladung nach Meran rief der Fürst Vertreter aus den Städten und Gerichtsgemeinden sowie Vertreter der *Gemeinen Gesellschaften* der Bergwerke von Schwaz und Sterzing-Gossensaß⁵³ zu sich, um am Teillandtag in Innsbruck, der bereits vor dem in Meran (23.5. - 28.5) stattfand, teilzunehmen. In Innsbruck versammelten sich daher überwiegend die Vertreter der Städte und Gerichte Nordtirols, während in Meran die südlichen Gemeinden (einschließlich Trients) zusammen kamen. Nach Wopfner waren die ländlichen Gerichtsgemeinden gegenüber den Städten in Meran stärker vertreten. Vom Fürsten eingeschüchtert, blieben die Pustertaler der Meraner Versammlung fern und hielten ihre eigene ab.⁵⁴ Landesfürstliche Kommissäre wurden als Teil der Befriedungsstrategie ausgesandt und forderten die Untertanenschaft dazu auf, ihre Beschwerden schriftlich niederzulegen, um sie dem in Innsbruck tagenden ständischen Ausschuss zu überreichen. Diese Beschwerdeschriften „Deutschtirols“ sammelte Wopfner in einer Edition.⁵⁵

⁵¹ Die fürstliche Absicht war es die Meraner zu spalten. Gaismair bzw. dem Brixener Ausschuss wurde im selben Schreiben vorgeworfen, gegen diese Ordnung zu verstoßen. Bücking, Gaismair, 72. Blickle, Gemeindereformation, 41. Wopfner, Lage Tirols, VIII-XI.

⁵² Ebd. XI. Blickle, Revolution, 214.

⁵³ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 269.

⁵⁴ Wopfner, Lage Tirols, VIII-XIII. Bücking, Gaismair, 72.

⁵⁵ Die Beschwerden wurden in weiterer Folge sortiert in: 1. jene die landesfürstliche Hoheits- und Finanzrechte berührten, 2. jene die durch den Abschied des Innsbrucker Sommerlandtages erledigt waren und 3. alljene Beschwerden welche Untertanen oder Untertaninnen gegeneinander erhoben. Diese Sortierung in erste und dritte Gruppe findet sich in Wopfners Edition der Beschwerdeschriften von 1525 aus „Deutschtirol“ wieder. Es wird zwischen dieser offiziellen Beschwerdesammlung und weiteren lokalen Beschwerden unterschieden. Die Meraner- und Innsbrucker Artikel betitelte Wopfner als Beschwerden Allgemeiner Natur. Meraner und Innsbrucker Artikel. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 50-67. Meraner Artikel. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 35-47.

Auf dem Innsbrucker Landtag von 12.6. bis 21.7. 1525 wurde schließlich unter Ausschluss der Geistlichkeit ein vollständiger Entwurf der Landesordnung erarbeitet. Doch die Landesgerichtsboten waren nicht berechtigt, dieser Ordnung im Namen ihrer Gemeinden zuzustimmen. Daher wurden vor dem Erlass der Landesordnung 1526 landesfürstliche Kommissäre in alle Gerichtsgemeinden und Städte entsandt, um den Ordnungsentwurf zu verlesen und vorgebrachte Änderungswünsche zu vermerken. Die volljährigen, männlichen und „haushäblichen“ Gemeindemitglieder (von deren Kooperation die Verbindlichkeit der Landesordnung wesentlich abhing) waren somit in den Diskussions- und Rechtsfindungsprozess eingebunden.⁵⁶

Die 1526 gedruckte Landesordnung gliedert sich in zwei Bücher und die als Anhang hinzugefügte, bereits 1525 verabschiedete, *Empörungsordnung*. Das erste Buch setzt sich aus sieben Teilen zusammen. Die ersten beiden behandeln die Pflichten und Entlohnung des Gerichtspersonals sowie das Zivilprozessrecht. Im dritten Teil werden Fragen des materiellen Privatrechts, die aus dem Ableben von Untertaninnen und Untertanen entstanden, geregelt („Vermechten / Testamenten / Gerhabschaften / und Todfallen“). Der vierte Teil behandelt die Verteidigung der Untertanen (bzw. Untertaninnen) gegenüber der Obrigkeit, sowie wirtschaftspoliceyliche Fragen (Schwerpunkt Handel). Im fünften Teil werden Normen zur Aufrechterhaltung der „guten Policey“ (einschließlich der die Handwerkerassoziationen, Bruderschaften und Zünfte betreffende Regelungen) aufgestellt. Der sechste Teil enthält Regelungen für das Verhältnis zwischen „Grundherr“ und „Baumann“ (=Bauer). Im siebenten Teil schließlich werden die Nutzungsrechte bezüglich der Allmende festgelegt. Aus der hier nicht behandelten Halsgerichtsordnung von 1499 (Strafrecht) und den policeyrechtlichen Bestimmungen setzt sich das zweite Buch zusammen. Pauser und Schennach edierten die Druckfassung zusammen mit den Landesordnungen von 1532 und 1573. Die „Ordnung des geistlichen Stands“, die Ferdinand in Vergessenheit geraten lassen wollte (er beharrte lange darauf, nicht zuständig zu sein, und betonte später den provisorischen Charakter), behandelte die Reformation und die Privilegien des Klerus. Sie wurde nicht gedruckt, sondern nur auf ausdrückliche Nachfrage verkündet bzw. zugestellt. Daher wurde sie auch, unabhängig von der gedruckten Ordnung, durch Bücking ediert.⁵⁷

⁵⁶ Die Landesgerichtsboten waren aufs „Hinter-sich-bringen“ delegiert und daher mit einem imperativen und keinem freien Mandat ausgestattet. Pauser, *Landesordnungen*, 19-23. Blickle, *Landschaften*, 567.

⁵⁷ Pauser, *Landesordnungen*, 21, 23. Tiroler Landesordnung von 1526, 141-227. Schennach, *Gesetz und Herrschaft*, 517f. Ordnung des geistlichen Stands. In: Jürgen Bücking (Hg.), *Die „Ordnung des geistlichen Stands“ (1525)*. In: *Der Schlerm* 47, H. 9 (1973) 450-454.

Bereits in Folge des Brixener Aufstandes, der Plünderung des Kloster Neustift und der Beratung des Brixener Ausschusses wurde die Schrift „Zuvermerckhen die ordnung über alle beschwörungen des Lannds der Fürstlichen Graveschaft Tirol“ verfasst und am 14. Mai 1525 verlesen. Der Hauptverfasser der Schrift war nach Bücking Michael Gaismair. Es handelt sich dabei in erster Linie um ein Kirchen- und Bodenreformprogramm, das in Folge als *Neustifter Ordnung* bezeichnet wird. Dieses „Statut“ der Aufständischen wurde vom Neustifter Klosterrichter Georg Kirchenmair mitgeschrieben und auf diesem Weg (eine Abschrift erfolgte 1904) überliefert.⁵⁸ Auch der weit berühmtere Text, den Michael Gaismair (inzwischen vom Fürsten, der ihn verfolgte, schwer enttäuscht⁵⁹) 1526 zwecks Agitation verfasste, wurde durch Abschriften seiner Feinde überliefert. Bücking erstellte eine Fassung auf Basis der verschiedenen Abschriften (bei Bücking als Gaismairs 2. Landesordnung bezeichnet), die er zusammen mit der *Neustifter Ordnung* (Gaismairs 1. Landesordnung) edierte.⁶⁰ Die Gruppe um Gaismair setzte sich sozial aus dem Brixener Bürgertum, einer radikalen bäuerlichen Gruppe und den landlosen Gruppen (arbeitsloses Gesinde, Sölleute, Söldner, Bergleute), welche später, als Gaismair bereits mit dem Fürsten gebrochen hatte, dazu gestoßen waren, zusammen.⁶¹

In der Literatur wird häufig der utopische Charakter von *Gaismairs Agitationsschrift* (Gaismairs 2. Landesordnung) betont. Die von Seibt systematisch zur Textgattung erhobene mittelalterliche Utopie bezeichnet im weiteren Sinn eine Tradition der abstrakten und rationalen Sozialplanung. Angesichts der Überlieferungsumstände kann jedoch kaum von einem vollständigen bzw. endgültigen Plan ausgegangen werden.⁶² Im Fall Gaismairs,

⁵⁸ Bücking, Gaismair, 62f.

⁵⁹ „Gaismairs nur angekränkeltes Vertrauen in die Rechtlichkeit des Hofrats hatte sich im September 1525 als böser Irrtum erwiesen: Die Innsbrucker Gefangenschaft wurde zu seinem ‚Damaskus‘. Ihm fiel wie Schuppen von den Augen, daß der Hofrat einen Vorwand genutzt hatte, um seiner Person habhaft zu werden und damit den Widerstand im Stift Brixen endgültig zu brechen.“ Ebd. 77f.

⁶⁰ Ebd. 82-84. Michael Gaismair [und andere], *Zuvermerckhen die ordnung über alle beschwörungen des Lannds der Fürstlichen Graveschaft Tirol*. In: Jürgen Bücking (Hg.), *Michael Gaismair: Reforme – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32)* (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 5, Stuttgart 1978) 149-152. Michael Gaismair, *Landesordnung*. In: Jürgen Bücking (Hg.), *Michael Gaismair: Reforme – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32)* (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 5, Stuttgart 1978) 153-162.

⁶¹ Bücking, Gaismair, 92.

⁶² Thomas Ertl kennzeichnet die Utopie dadurch, dass es im Gegensatz zu wirklichen Gesellschaften in der Utopie kein soziales Oben und Unten sondern ausschließlich eine funktionale Arbeitsteilung gibt. Von der Utopie im engeren Sinn weicht Gaismairs Agitationsschrift nach Seibt allerdings in wesentlichen Punkten ab: „[...] der Wirtschaftsalltag beruht doch auf dem individuellen Erwerbsstreben. Da ist überdies noch eine Gesellschaftsordnung, die zwar im ständischen und im Rechtssinn nur gleiche Mitglieder kennt, aber nicht im ökonomischen Zusammenhang. [...] es fehlt im Vergleich zur klassischen Utopie das breite Mobilitätsmoment aus intellektueller Leistung, es fehlt überhaupt der kontemplative humanistische Ansatz, die innere Glückseligkeit.“

der in Kontakt mit Huldreich Zwingli stand, prägte die real existierende Eidgenossenschaft wesentlich seine Vorstellungen davon, was möglich sei. Bereits bei einem Aufruhr 1519/1520 wurde in Südtirol der Beitritt zu den Drei Bünden geplant.⁶³ Als Vorbild wird die Schweizerische Eidgenossenschaft auch in der im Mai 1525 in Nürnberg von Hieronymus Hölzel gedruckten Flugschrift eines anonymen Autors „An die Versammlung gemeiner Bauernschaft“ (in weiterer Folge *Nürnberger Flugschrift*) behandelt. Sie gilt ebenfalls als zwinglianisch beeinflusst. Über die Rezeption dieser Schrift in Tirol möchte ich keine Spekulationen anstellen. Die allgemein gehaltene Schrift, die das grundsätzliche Verständnis der Obrigkeit behandelt, soll als eine zeitgenössische Perspektive zum Verfassungsproblem in Tirol herangezogen werden.⁶⁴

Aus dem Umfeld Zwinglis ging allerdings eine radikalreformatorische Strömung hervor, die Gaismair nahe stand und Tirol wesentlich prägte. Eine von Michael Sattler geleitete Täuferversammlung formulierte am 24. Februar 1527 in Schleithem eine Reihe von Artikeln (in Folge als *Schleithemer Artikel* bezeichnet), durch die sie sich von den Großkirchen abgrenzten. Die strategische Perspektive der Radikalen hatte sich in Folge der Niederschlagung des Aufstandes von 1525 gewandelt. In der theologischen Schrift werden keine konkreten politischen Ziele formuliert, stattdessen werden Grundsätze des gemeinschaftlichen Zusammenlebens artikuliert. Es wird hier davon ausgegangen, dass die *Schleithemer Artikel* repräsentativ für die politische Theologie einer breiteren Bewegung sind. Sie sind einerseits ein konkreter Ausdruck von abstrakter Sozialplanung und geben andererseits Aufschluss über den theologischen Kontext in dem sich insbesondere Gaismair bewegte.⁶⁵

Seibt, Utopica, 13-23, 33, 89. Bücking, Gaismair, 90-92. Thomas Ertl, Soziale Mobilität in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 9-32.

⁶³ Bücking, Gaismair, 48.

⁶⁴ Adolf Laube, Hans Werner Seiffert (Hg.), Flugschriften der Bauernkriegszeit (Berlin 1975) 21. An die Versammlung gemeiner Bauernschaft. In: Adolf Laube (Hg.), Flugschriften der Bauernkriegszeit (Wien-Köln 1978) 112-134, hier 134. Günter Vogler, Dorfgemeinde und Stadtgemeinde zwischen Feudalismus und Kapitalismus. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 13 (1991) 39-64, hier 40.

⁶⁵ Schleithemer Artikel 1527. In: Ulrich Köpf (Hg.), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Reformationszeit 1495-1555 Bd. 3 (Stuttgart 2001) 290-297. Bücking, Gaismair, 71, 73.

1.4 Theorie und Methodik

Weder Herrschaftsbeziehungen noch über den unmittelbaren körperlichen Besitz hinausgehende Eigentumstitel können als natürliche, sondern nur als abstrakte rechtliche bzw. sozial konstruierte Kategorien verstanden werden. Sie sind Gegenstand von zwischenmenschlichen Verhandlungsprozessen.⁶⁶

Um Landesordnungsentwürfe als Ausdruck rationaler Sozialplanung zu vergleichen und in den Staatsbildungsprozess einzuordnen, sind Annahmen über das Tirol des frühen 16. Jahrhundert als Gesellschaft nötig. In einem ersten Teil soll daher der Raum und das soziale System Tirol skizziert werden. Das ständisch-feudale Bezugssystem Tirol stellt eine fremde Welt dar. Durch die Betonung der grundsätzlichen Andersartigkeit der Epoche, des Landes bzw. der Ständegesellschaft wird es allerdings unmöglich gemacht, nachvollziehbare und vergleichbare Kategorien heranzuziehen. Umgekehrt kommt es leicht zu universalistischen Annahmen: Die Vormoderne hätte notwendigerweise nach den selben Formalismen funktioniert, mit denen wir unsere Gesellschaft gegenwärtig beschreiben.⁶⁷

Der Gegensatz zwischen bürgerlich-liberaler Gesellschaft und feudalem Personenverband wird oft vereinfacht als Kontrast zwischen Kollektivismus und Individualismus konzipiert. Der über ein Gewaltmonopol verfügende Rechtsstaat garantiert Privateigentum und individuelle Bürgerrechte, wohingegen im Rahmen des Fehderechts die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, die beispielsweise durch Vogelfreiheit oder Exkommunikation aberkannt werden konnte, Rechte und Schutz garantierte.⁶⁸ Das frühneuzeitliche Tirol soll daher zunächst in einem einführenden Teil als Raum und soziales System charakterisiert werden. Wie Brunner und Blickle werde ich mich dabei auf einer semantisch-deskriptiven Ebene zunächst an den zentralen Quellenbegriffen Herrschaft und Landschaft (im Sinn der Untertanenkorporation) orientieren.⁶⁹

⁶⁶ Zu Fehdewesen und Verhandlung in der ständischen Gesellschaft: Brunner, Land und Herrschaft, 426-437.

⁶⁷ Immanuel Wallerstein, Eurocentrism and its Avatars. The Dilemmas of Social Science. In: New Left Review 226, (1997) 93-107.

⁶⁸ „Liberalism has always been in the end the ideology of the strong state in the sheep’s clothing of individualism; or to be more precise, the ideology of the strong state as the only sure ultimate guarantor of individualism.“ Immanuel Wallerstein, The Modern World-System. Centrist Liberalism Triumphant, 1789–1914 Bd. 4 (Berkeley 2011) 10. Hannes Steckl, Von der ständischen Gesellschaft zur Klassengesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 346-364. Brunner, Land und Herrschaft, 440.

⁶⁹ Ebd. 440. Blickle, Landschaften, 565-569.

(Land-)Stände, wie jedes Kollektiv, bildeten ein soziales System, das in seiner Komplexität nicht auf die Summe der konstituierenden Individuen reduziert werden kann. Als Teil eines sozialen Systems stehen Individuen durch andauernde soziale Konflikte unter äußerem Druck, Partei zu ergreifen.⁷⁰ Die Bildung von Ständen (allgemeiner „Statusgruppen“) und die damit verbundene Monopolisierung von Ressourcen und Erwerbschancen wird durch diverse auf Max Webers Theorie der „sozialen Schließung“ aufbauende Modelle näher beschrieben.⁷¹

Das Haus kann als grundlegende Ebene der *sozialen Schließung* verstanden werden. Es ist notwendigerweise ein abgegrenztes, mehr oder weniger exklusives Territorium. Speicher oder Kammern stellen eine wesentliche Voraussetzung für Besitz, den eine exklusive Gruppe durch ihre regelmäßige Präsenz im Territorium sicherstellt, dar.⁷² Im Gegensatz zu Besitz, der die tatsächliche Verfügung über eine Sache ausdrückt, wird der Begriff Eigentum als rechtlich-soziale Anerkennung der Herrschaft über eine Sache verstanden. Innerhalb eines Haushalts ist die Gütertrennung nur beschränkt möglich bzw. rechtlich gesichert (bsp. Hausrat).⁷³ Im ständisch-feudalen Personenverband war der Hausbesitz von der Anerkennung der betreffenden Standesgenossen der Gemeinde bzw. Landschaft und in Folge auch von Konfession und Geschlecht abhängig.⁷⁴

⁷⁰ „Die scheinbare Gemeinschaft, zu der sich bisher die Individuen vereinigten, verselbständigte sich stets ihnen gegenüber und war zugleich, da sie eine Vereinigung einer Klasse gegenüber einer andern war, für die beherrschte Klasse nicht nur eine ganz illusorische Gemeinschaft, sondern auch eine neue Fessel. In der wirklichen Gemeinschaft erlangen die Individuen in und durch ihre Assoziation zugleich ihre Freiheit.“ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 3 (Berlin 1978) 8-530, hier 74.

⁷¹ Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 23-25. Rigby, English Society in the Late Middle Ages, 9-14.

⁷² Andrea Komlosy, Grenzen. Räumliche und soziale Trennlinien im Zeitlauf (Wien 2018), 92f.

⁷³ Bundesministerium für Justiz, Ehegüterrecht. In: Familie und Partnerschaft, 29.1.2020, online unter <https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/heirat/2/Seite.070310.html> (3.1.2021). Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundrisse der Sozialökonomie 3, Tübingen 1922) 177-180. David Sabeau, Aspects of Kinship Behavior and Property in Rural Western Europe before 1800. In: Jack Goody, Joan Thirsk, Edward P. Thompson (Hg.), Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800 (London/New York Melbourne 1976) 96-111, hier 99.

⁷⁴ Unter Konfession (vor der Konfessionalisierung) verstehe ich dabei ein performatives, kultisches Bekenntnis oder Gelöbnis, dass mit anderen Formen der sozialen Zugehörigkeit verwoben war (Landesheiligenkulte, ständische Bruderschaften und religiöse Legitimation der Geschlechterordnung). Das gemeinsame verfassen von Artikeln, die Bildung eines Konzils, einer Schwurgemeinschaft oder eines Landfriedensbundes ist mit dem moralischen Imperativ verbunden die beschlossenen Artikel einzuhalten und nach außen zu verteidigen. Susan Zimmermann, Geschlechterhierarchien und Geschlechterverhältnisse. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 365-389 hier 372. Andrea Komlosy, Arbeitsverhältnisse und Gesellschaftsformationen. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 244-263, hier 252. Brunner, Land und Herrschaft, 18, 411. Zur Frage nach dem Konstrukt einer Christianitas: Tim Geelhaar, Christianitas, Eine Wortgeschichte von der Spätantike bis zum Mittelalter (Göttingen 2015). Zur Intersektionalitätsdebatte: Andrea Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft (Wien 2012²) 171-180.

David Sabeau definiert den Status eines spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Haushalts über das kontrollierte Land, die Größe und demographische Struktur sowie die moralische Reputation.⁷⁵ Auf einer abstrakteren Ebene gelten ökonomische, zwangsbasierte und ideologische Macht als notwendige Voraussetzung, über die eine dominante *Statusgruppe* verfügen muss, um ihre Privilegien und das soziale System zu reproduzieren.⁷⁶ Hinsichtlich der Dynamik der ständischen *Schließung*, der Aneignung von Macht sowie der Perspektive der fürstlichen Staatsbildung ist Robert Brenners Konzept der „political accumulation“ nützlich. Herrschaftliche Überschüsse wurden demnach primär für Waffen und Luxusgüter eingesetzt, um damit die *geschlossene herrschaftliche Statusgruppe* zu reproduzieren, die, mit den Mitteln der Zwangsausübung ausgestattet, weitere Überschüsse von den Untertanen erpressen bzw. „soziale Eigentumsverhältnisse“ reproduzieren konnte.⁷⁷ Diese Form der Ausbeutung wird, unabhängig davon ob die Abgaben in Form von Naturalien, Geld oder direkt in Arbeitskraft geleistet werden, als „Mehrprodukt“ bezeichnet.⁷⁸

Zwecks Analyse der strukturellen Ursachen des Aufstands von 1525 verwendete Blickle den Begriff einer „Krise des Feudalismus“. Er unterschied zwischen größeren (fürstlichen) Territorien mit „Beamtentum und neuer Staatsfinanzierung“ und Feudalherren, bei denen die Grund- und Leibeigenschaft stärker ausgeprägt war. „Landsessige Adelige und Prälaten“ bekamen demnach „den Stoß der Revolution“ zuerst und am heftigsten zu spüren.⁷⁹ Deutlich systematischer fällt Brenners Typologie der „feudal states“ aus, die hinsichtlich der Dynamik bäuerlicher Freiheit und Unfreiheit zwischen dem klassischen dezentralisierten Feudalismus, dem gutsherrschaftlichen Ständestaat („lordly

⁷⁵ Sabeau, *Kinship and Property*, 99.

⁷⁶ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 23-25. Rigby, *English Society in the Late Middle Ages*, 9-14.

⁷⁷ „This entailed applying their surpluses to building up their military and political potential by constructing stronger - better armed, larger, and more cohesive- political communities to better dominate and control the peasantry and to more effectively wage war. Rather than systematically investing, they pursued an anti-growth strategy of compulsively consuming- namely systematically dispersing their money on military equipment to arm their feudal bands and on luxury goods to bring vassals around them and keep them there. State-building -by attracting more followers to the lordly political community, better equipping them with weapons, and enabling them to pursue a form of life that distinguished them as members of the elite- was, in the end, the sine qua non for lordly survival and prosperity.“ Robert Brenner, *Property and Progress. Where Adam Smith Went Wrong*. In: Chris Wickham (Hg.), *Marxist History-writing for the Twenty-first Century* (British Academy Occasional Paper 9, Oxford 2007) 49-111, hier 71.

⁷⁸ Komlosy, *Arbeit*, 77-79.

⁷⁹ „Noch saßen die Adligen auf ihren Burgen, die Prälaten in ihren Klöstern, sofern sie es nicht vorgezogen hatten, in den Reichsstädten Zuflucht zu suchen.“ Blickle, *Die Revolution*, 155, 196-198.

selfcentralization“) und dem zentralisierten „tax/office state“ des Fürsten unterscheidet.⁸⁰ Zudem präzisiert Brenner die strukturelle Ursache durch die Bezeichnung der „Krise der herrschaftlichen Einkommen“.⁸¹

Auch vormoderne Gesellschaften waren (entgegen dem ideologischen Anspruch der Drei-Ständelehre) von sozialem Strukturwandel geprägt und alles andere als statisch. Soziale Mobilität und Differenzierung (insbesondere innerhalb eines Standes) wurden durch die industrielle Revolution und den damit verbundenen Strukturwandel beschleunigt. Der Unterschied zwischen Vormoderne und Moderne liegt nach Ertl in dieser Hinsicht nur in der Intensität des Phänomens. Es handelt sich nicht um eine grundsätzlich andere Qualität der sozialen Mobilität.⁸² Die Geschwindigkeit des gesellschaftlichen Wandels war in der Frühen Neuzeit, trotz der Herausbildung von frühkapitalistischen Produktionsverhältnissen (insbesondere im Bergbau) und den damit verbundenen Anreizen, gewisse ständische Barrieren abzubauen, stark limitiert.⁸³

Zur Beschreibung dieser Dynamik wird Brenners (im marxistischen Sinn) feudaler Bezugsrahmen nicht ausreichen. Innerhalb der Gemeinde muss zwischen einer bäuerlichen Statusgruppe, die über genug Boden verfügte, um die Existenz ihres Haushalts zu sichern (Subsistenzmittel) und der landlosen bzw. unterbäuerlichen Bevölkerung unterschieden werden. Für letztere bestand ein ökonomischer Zwang, ihre Arbeitskraft zu fremd bestimmten Konditionen einzusetzen bzw. auf dem Markt zu verkaufen.⁸⁴

Für die insgesamt behandelte Frage ist es von zentraler Bedeutung, jene sozialen Gruppen, die an den Landtagen und dem Landesordnungsdiskurs teilnahmen (und sich hinter dem Begriff des „gemeinen Mannes“ versteckten), näher zu definieren. Es wird daher im dritten Kapitel die soziale Nähe und personelle Überschneidung zwischen den

⁸⁰ Robert Brenner, The Rise and Decline of Serfdom in Medieval and Early Modern Europe. In: M.L. Bush (Hg.), Serfdom and Slavery. Studies in Legal Bondage (London/ New York 1996) 247-276, hier 250f, 272-276.

⁸¹ Brenner, Property and Progress, 81f.

⁸² Ertl, Soziale Mobilität, 22.

⁸³ Dazu warum ständische Barrieren vom Standpunkt der (smithianischen) Wachstumstheorie hinderlich ist: Markus Cerman, Theorien der klassischen Nationalökonomie In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 31-43 hier 38f. Zum gesellschaftlichen Wandel: Hannes Stekl, Von der ständischen Gesellschaft zur Klassengesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 346-364. Ferdinand Braudel, Schriften zur Geschichte 2. Menschen und Zeitalter (Stuttgart 1993) 12f, 117f.

⁸⁴ Brenner, Serfdom, 275f. Vogler, Signaturen einer Epoche, 16-22.

lokalen Oberschichten (Gemeinde), den in den Bergbau investierenden Gewerken und den landschaftlichen Funktionseleiten aufgezeigt. Aufgrund Michael Gaismairs Aktivität im Landesordnungsdiskurs wird seine Familie (sowie seine Heimatstadt Sterzing) dabei als Beispiel bevorzugt. Wegen der divergierenden Positionen im Forschungsstand wird anschließend im vierten Kapitel speziell der Klassenstandpunkt der Schwazer Bergleute behandelt.⁸⁵ Es wird insbesondere das Arbeitsverhältnis der „Lehenhauer“ und ihre Funktion als Wortführer der Bergleute, die im Rahmen der Empörung von 1525 an den Landtagen teilnahmen, eingegangen.⁸⁶

„Die einzelnen Individuen bilden nur insofern eine Klasse, als sie einen gemeinsamen Kampf gegen eine andre Klasse zu führen haben; im übrigen stehen sie einander selbst in der Konkurrenz wieder feindlich gegenüber. Auf der andern Seite verselbständigt sich die Klasse wieder gegen die Individuen, so daß diese ihre Lebensbedingungen prädestiniert vorfinden, von der Klasse ihre Lebensstellung und damit ihre Persönliche Entwicklung angewiesen bekommen, unter sie subsumiert werden.“⁸⁷

Der *Klassenkampf* im engeren Sinn, die Verhandlung über die Höhe von Löhnen und Abgaben (*Mehrprodukt* und Mehrwert) bzw. Besitzverhältnissen, beschreibt jene grundlegende Dynamik der gesellschaftlichen Polarisierung, die sich aufgrund materieller Interessenlagen rational nachvollziehen lässt. Zwar lassen sich Erwerbsklassen nach konstanten ökonomischen Gesichtspunkten identifizieren, doch der soziale Zusammenschluss, im Zuge historischer Polarisierungsprozesse, ist dynamisch. Es kommt häufig zur Überlagerung mit Kulturkämpfen, deren Ursache nicht eindeutig bzw. monokausal geklärt werden kann. Die theoretisch angenommene Erwerbsklasse tritt nach Wallerstein praktisch als soziale Gruppe auf, die in politisch-ökonomischen Konfrontationsräumen gemeinsam handelt und eigenständige Kulturformen entwickelt (bzw. eine kulturelle Entität bildet). Das historische Selbstverständnis, die Form des Klassenbewusstseins, lässt sich daher schlussendlich nicht von zeitgenössischen Stratifikationstheorien lösen.⁸⁸ Da in der frühen Neuzeit konzeptionell auf bekannten Typen von Arbeitsorganisation aufgebaut wurde (welche erst nach und nach vom Kapitalismus

⁸⁵ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 13.

⁸⁶ Ebd. 273f, 282, 290.

⁸⁷ Marx, *Deutsche Ideologie*, 54.

⁸⁸ Immanuel Wallerstein, *The Modern World-System. Capitalist Agriculture and the Origins of the European World-Economy in the Sixteenth Century* Bd.1 (Berkeley 2011) 62, 351. Engels, *Bauernkrieg*, 342-358.

durchdrungen wurden⁸⁹⁾ stellt das Lehenswesen ebenso wie die Ständelehren einen wesentlichen konzeptionellen Bezugspunkt dar.⁹⁰

Ausgehend vom Kontext der theologischen Debatte werden im fünften Kapitel das Kirchenreformprogramm der *Neustifter Ordnung*, der *Meraner Artikel*, der *Ordnung des geistlichen Stands* und Michael Gaismairs *Agitationsschrift* verglichen. Kritik an der Papstkirche und dem Klerus wird dabei als ein seit der gregorianischen Reformen des 11. und 12. Jahrhunderts andauerndes Phänomen verstanden. Die Besonderheit der Reformation des 16. Jahrhundert bestand allerdings in der Radikalität des Antiklerikalismus.⁹¹ Als praktisches politisches Problem stellte sich die Frage, zu wessen Gunsten der Klerus entmachteter werden sollte bzw. welche Institution die Reformation gestalten sollte (Besetzung der Pfarren, Verfügung über Güter und Kirchenzehent).⁹²

Als wesentliche Charakteristika der evangelischen Bewegung werden nach Hans-Jürgen Goertz das Schriftprinzip (*sola scriptura*), das Argument gegen die Werkgerechtigkeit (*sola gratia*) und die Kritik am geistlichen Stand (Priestertum aller Gläubigen) verstanden.⁹³ Innerhalb der politischen Theologie können zwei Pole unterschieden werden, die Blickle als Fürstenreformation (Luthers *Zwei-Reiche-Lehre*⁹⁴) und Gemeindereformation (die Zwölf Artikel der schwäbischen Bauern) erfasste.⁹⁵

Die Gestaltung der Reformation und die priesterliche Kompetenz, das Evangelium auszulegen, war hinsichtlich der sozialen Ordnung mit Definitionsmacht verbunden. Es stellt sich also die Frage inwiefern diese von einer geschlossenen sozialen Gruppe exklusiv beansprucht wurde. Auch bei den Legitimationskategorien des „gemeinen Nutzens“ und der „guten Policey“ mussten konkrete Inhalte und Ziele erst festgelegt

⁸⁹ Thomas Welskopp, Kapitalismus und Konzepte von Arbeit. Wie systemisch zentral ist „freie Lohnarbeit“ für den Kapitalismus? In: *Geschichte und Gesellschaft* Bd. 43 (2017) 197-215, hier 210.

⁹⁰ Brunner, *Land und Herrschaft*, 440.

⁹¹ Goertz, *Täufertum*, 486-488.

⁹² [8] „Kornzehend sol ain gemain einnehmen, ain pharrer davon zu ennthalten, all annder zehennd sollen ab sein, auch das ain yede pharr iren pharrer zu setzen und zu entsetzen gewalt haben.“ Bauerschaft an der Etsch, In: Hermann Wopfner (Hg.), *Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525*, Bd. 1 (*Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols* 3., Innsbruck 1908) 68f. Seibt, *Ständestaat*, 103.

⁹³ Goertz, *Täufertum*, 487.

⁹⁴ Jarrett Carty, *Two Kingdoms/Political Theology*. In: David Whitford (Hg.), *Luther in Context* (Cambridge 2018) 299-306.

⁹⁵ „Gemeindereformation heißt theologisch-ethisch, das Evangelium in reiner Form verkündet haben zu wollen und danach das Leben auszurichten; organisatorisch, Kirche auf die Gemeinde zu gründen; politisch, die Legitimität von Obrigkeit an Evangelium und [politische] Gemeinde zu binden.“ Blickle, *Gemeindereformation*, 112f.

werden.⁹⁶ Für die Entwicklung der Staatstheorie waren die praktischen Erfahrungsbereiche der Lebensplanung, in denen Organisationsaufwand betrieben wurde, grundlegend. Als empirische Grundlage der Utopie verstand Seibt insbesondere Klöster und Städte, sowie die sachgebundene Planung im Zusammenhang mit dem agrarischen Landesausbau. Im Fall Tirols muss dazu zusätzlich der Bergbau betont werden.⁹⁷ Durch Verordnungen und deren Umsetzung durch die landesfürstlichen Beamten und landschaftlichen Verbände wurde festgesetzt, welche Zwänge in der Ausgestaltung und Verhandlung der Arbeitsverhältnisse erlaubt und verboten waren. Dadurch wurden die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Verhandlungsmechanismen des Marktes sowie das genossenschaftliche Alltagsleben stattfinden, festgelegt.⁹⁸

Im sechsten Teil werden daher kommunale Idealvorstellungen und die Arbeit betreffende wirtschaftspoliceyliche Bestimmungen verglichen. Aus der umfangreichen *Landesordnung von 1526* werden zu diesem Zweck insbesondere der vierte, fünfte, sechste und siebente Teil des ersten Buches ausgewählt. Diese können mit den kommunalen Ordnungsvorstellungen der *Neustifter Ordnung*, den *Meraner Artikeln* und *Innsbrucker Zusätzen* sowie *Gaismairs Agitationsschrift* verglichen werden. Dafür ist das von E. P. Thompson erarbeitete Konzept der „sittlichen Ökonomie“ („moral economy“) hilfreich. Es beschreibt die Dynamik, bei welcher sich das Volk (bei Thompson „crowd“) durch moralische Ansprüche (im Sinn des alten Rechts oder Brauchs) zur Empörung berechtigt fühlt. Die Gemeinschaft im weiteren Sinn oder sogar die Obrigkeit selbst bestätigten das Volk darin. Häufig konnte so die Furcht vor Repression kollektiv überwunden werden. Hungerrevolten im England des 18. Jahrhunderts charakterisiert Thompson als diszipliniertes und zielstrebiges Vorgehen des Volkes. Im Rahmen der radikalen antiklerikalen Bewegung des 16. Jahrhunderts kann von einer besonders stark ausgeprägten Form dieser Dynamik ausgegangen werden.⁹⁹

⁹⁶ Schennach, Gesetz und Herrschaft, 685.

⁹⁷ Seibt, Utopica, 19-21.

⁹⁸ Robert Steinfeld, Coercion, Contract and Free Labour in the Nineteenth Century (Cambridge 2001) 24f. Lucassen, Wage Labour. In: Hofmeester (Hg.), Global History of Work, 395-404.

⁹⁹ Edward. P. Thompson, The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century. In: Past & Present 50 (1971) 76-136, hier 78. Peter Rauscher, Martin Scheutz, Die Stimmen der ewigen Verlierer? „Unruhen“ als Leerstelle der Forschung zur frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 17-27, hier 24f. Goertz, Täuferum, 488f.

Während sich christlich-moralische Vorstellungen häufig auf die Gemeinde beziehen, ist es für die im 16. Jahrhundert entstehenden „Flächenstaaten“ laut Andrea Komlosy typisch, einen wirtschaftlich Gestaltungsanspruch auf den gesamten politisch kontrollierten Raum zu erheben. Baurecht, Handel und Bergbaupolitik sollen daher zusammen mit dem Landesregiment im siebenten Teil behandelt werden. Dazu werden Teil vier und sechs der offiziellen *Landesordnung von 1526* mit den *Meraner Artikeln* sowie *Gaismairs Agitationsschrift* verglichen. Ausgehend von den zersplitterten und geteilten Herrschaftsverhältnissen bzw. überlappenden Souveränitäten, die Komlosy auch als mittelalterliches Kaleidoskop der Territorialitäten beschreibt, soll verglichen werden, wozu und in welcher Form eine zentralisierte Obrigkeit propagiert wurde.¹⁰⁰ Patrick O'Briens Vergleich zwischen niederländischer und britischer Ökonomie der Frühen Neuzeit deutet darauf hin, dass eine militärisch schlagkräftige Zentralgewalt für eine erfolgreiche merkantilistisch-imperialistische Außenpolitik notwendig war.¹⁰¹ Selbst im von Seibt untersuchten Genre der Utopie werden geldwirtschaftliche Elemente für den Außenhandel bzw. das Anwerben von Söldnern im Konfliktfall angedacht. Allerdings wird die Geldwirtschaft darin von der ganzen Gemeinschaft und nicht von den einzelnen Personen betrieben.¹⁰²

2. Landschaft und Herrschaft Tirol

2.1 Herrschaften, Regionen und Pfründe

Die Herrschaft („dominium“) Tirol bezeichnete in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jenen Raum, der Meinhard dem Zweiten unterworfen war. Meinhard schaltete hochadelige Mitkonkurrenten aus oder ordnete sie sich als Lehensvassalen unter. Er gilt als erster Landesfürst Tirols. Rein formal waren die Bischöfe von Brixen und Trient selbstständige Reichsfürsten - zunächst unterstanden die Grafen ihrer Lehenshoheit - doch spätestens seit 1363 waren sie der Tiroler Steuer- und Wehrhoheit untergeordnet.¹⁰³ Zwischen 1488 und 1534 verbündeten sich die Grafen von Tirol im Rahmen des schwäbischen Bundes

¹⁰⁰ Komlosy, Grenzen, 29, 38-41.

¹⁰¹ Patrick O'Brien, Mercantilism and Imperialism in the Rise and Decline of the Dutch and British Economies 1585-1815. In: *De Economist* 148, H.4 (2000) 469-501.

¹⁰² Seibt, *Utopica* 33.

¹⁰³ Wilfried Beimrohr, *Mit Brief und Siegel* (Innsbruck 1994) 30-32. Entspricht eindeutig Brenners Typus des klassischen dezentralen Feudalismus bzw. der „banal lordship“. Brenner, *Serfdom*, 250. Schennach, *Gesetz und Herrschaft*, 41-43.

mit den Fürsten, Kleinadeligen und Reichsstädten des süddeutschen Raums und schließlich auch mit dem Fürstbistum Salzburg.¹⁰⁴

Tirol setzte sich aus mehreren Herrschaften zusammen. Die durch die Akkumulation von Herrschaftsrechten bis zum 16. Jahrhundert expandierende gefürstete Grafschaft Tirol (die landesfürstliche Regierung hatte ihren Sitz in Innsbruck) bildete den Kernbereich im Norden. Maximilian I. erweiterte die Herrschaft am Unterinntal (Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel) und erwarb um 1500 zudem das Pustertal. In den Kondominien Anras und Heinfels übten Brixen und Tirol gemeinsam Herrschaftsrechte aus, was häufig zu Konflikten führte.¹⁰⁵

Tirols Verwaltung untergliederte sich in Gerichtsherrschaften. Der Landesfürst bzw. der Inhaber der Gerichtsherrschaft setzte in den Landesgerichtssprengeln Amtsträger (Richter, Pfleger, Urbarverwalter) ein. In vielen Gerichten wurden sowohl die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Urbarverwaltung und die militärischen Aufgaben in den Verantwortungsbereich eines einzigen Richters übergeben.¹⁰⁶ Insbesondere an die niedere Gerichtsherrschaft waren lukrative Einkünfte gebunden. Vor allem in fiskalen Schockperioden (beispielsweise Kriege) verpfändete der Fürst die Gerichtsherrschaften an Adelige. Die Pfandinhaber waren zunächst rechenschaftspflichtig und hatten die Gerichtsherrschaft so lange inne, bis die Schuld mit Einnahmen aus dieser getilgt war. Unter erhöhtem fiskalischen Druck wurden die Gerichtsherrschaften auch „unverraitet“ verpfändet. In diesem Fall übten die Gläubiger die Gerichtsherrschaft solange aus, bis ihre Forderungen aus anderen Einkünften zurückgezahlt wurden.¹⁰⁷ Im Jahr 1502 wurden nur mehr 15 der 150 Tiroler Landgerichte direkt von landesfürstlichen Amtsträgern verwaltet. Die anderen waren „zur Sicherung für gewährte Darlehen an private Günstlinge und Kreditgeber verpfändet“¹⁰⁸

Das Stift Brixen (Hofrat in Brixen) war rechtlich und politisch weitgehend in die Grafschaft integriert. Auf geistlicher Ebene unterstand fast die gesamte Grafschaft dem Bistum

¹⁰⁴ Carl, Schwäbischer Bund, 61-67.

¹⁰⁵ Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 33. Wopfner, Lage Tirols, 103. Schennach, Gesetz und Herrschaft, 42.

¹⁰⁶ Stolz, Rechtsgeschichte, 314-318. Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 57.

¹⁰⁷ Ebd. 61-63. Schennach, Gesetz und Herrschaft, 79f.

¹⁰⁸ Wolfgang Tschan (Hg.), Das Schwazer Bergamt in der frühen Neuzeit. Quellen zur Verwaltungspraxis einer Tiroler Bergbaubehörde (Reutte 2009) 20f.

Brixen.¹⁰⁹ Einige Tiroler Pfarren nördlich des Fernpasses gehörten zum Bistum Augsburg, der Vinschgau zum Bistum Chur und das Zillertal zu Salzburg.¹¹⁰ Im geistlichen Bereich der Pfarrbezirke ist festzustellen, dass das Bistum Brixen entgegen der Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsstruktur außergewöhnlich starr an den 57 hochmittelalterlichen Pfarrbezirken festhielt.¹¹¹

Die Tiroler Großpfarren hatten im Wesentlichen den Charakter von Pfründen. Pfarrstellen wurden nach Bierbrauer „vorrangig als Einkommensquellen be- und verhandelt“.¹¹² Seelsorgearbeit wurde in der Regel nicht von den Pfarrherrn selbst verrichtet, sondern von ihnen untergeordneten Hilfspriestern durchgeführt. Diese lebten entweder im Pfarrhaus unter der Hausherrschaft des Pfarrherrn (zu dem sie in einem Lohnverhältnis standen) oder sie wurden direkt von einer (ländlichen) Gemeinde unterhalten, zu der eine entsprechende räumliche und soziale Nähe bestand.¹¹³

Die Integration der Bistümer Trient und insbesondere Brixen in die Landschaft Tirol zeigt sich im ausgeprägten „Landeskirchentum“. Die Besetzung von Kirchenämtern bzw. die Vergabe von Pfründen an Günstlinge war von politischem Interesse. Der Landesfürst besaß ein Nominierungsrecht für potentielle Bischöfe von Trient, Brixen und Chur. Ausgediente Regimentsräte, so etwa Sebastian Sprez 1521, wurden zu Bischöfen ernannt.¹¹⁴ Die Bischöfe von Brixen und Trient nahmen als konföderierte Mitglieder am Tiroler Landtag teil. Ab 1511 bildeten sie eine Militärgemeinschaft mit Tirol. Um 1525 saßen Sebastian Sprez (Bischof von Brixen) und Bernhard von Cles (Bischof von Trient) im Innsbrucker Regiment. Spätestens mit der Regierungszeit Maximilians I. kam es zu einer intensiven Beeinflussung der gesetzgeberischen Tätigkeit der Bischöfe von Trient und Brixen. Sie sollten dem Tiroler Vorbild folgen und die jeweiligen Gesetze in ihrem weltlichen Herrschaftsbereich ebenfalls erlassen. Der Streit um das Gesetzgebungsrecht zwischen den Bischöfen und den Habsburgern wurde jedoch mit relativ geringer Intensität geführt.¹¹⁵ Da davon ausgegangen werden kann, dass Trient politisch relativ autonom war

¹⁰⁹ Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 19. Bücking, Michael Gaismair, 20, 37-39.

¹¹⁰ Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 19.

¹¹¹ Vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erhöhte sich die Zahl der Pfarrbezirke im Bistum Brixen von 57 nur auf 58. Ebd. 19.

¹¹² Ebd. 42. Bücking, Gaismair, 18f.

¹¹³ Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 20.

¹¹⁴ Ebd. 43f. Bücking, Gaismair, 18f, 23.

¹¹⁵ Die Tiroler Landesordnung von 1526 erlangte im Bistum Brixen gewohnheitsrechtliche Bedeutung. Im südlich gelegenen, relativ autonomen Hochstift Trient wurde sie nicht übernommen. Schennach, Gesetz und Herrschaft, 796f. Tiroler Landesordnung von 1526, 35-37. Bücking, Gaismair, 20, 37-39.

und in den untersuchten Beschwerdeschriften eine ökonomisch-protektionistische Abgrenzung von Tirol bzw. Brixen (Weinhandel) mehrfach thematisiert wurde, wird Trient im Gegensatz zu Brixen im Folgenden nur am Rande betrachtet.¹¹⁶

Sowohl die Tiroler Landesfürsten als auch die Bischöfe von Brixen bezogen einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte aus dem Bergbau. Die fürstlichen Bergbeamten unterstanden direkt den Räten des Innsbrucker Regiments und der fürstlichen Kammer. Die ertragreichsten Reviere in Nordtirol waren in den Berggerichtsbezirken Schwaz, Rattenberg und Kitzbühel sowie südlich davon in Taufers und Sterzing-Gossensaß. Das zwischen Brixen und dem Inntal im größten Berggerichtsbezirk gelegene Sterzing (insbesondere der Schneeberg) war im frühen 15. Jahrhundert noch die ergiebigste Montanregion Tirols. Insbesondere dort waren die Brixener Bischöfe Ulrich Putsch und Melchior von Meckau als Gewerken tätig.¹¹⁷

Ab 1480 kauften die Schwazer Gewerken und Schmelzherren zunehmend Grubenanteile in Sterzing-Gossensaß. Bis zu den 1520er Jahren hatten die im unteren Inntal nahe des Regierungssitzes Innsbruck gelegenen Bergbaureviere, insbesondere Schwaz (Falkenstein), die größte Bedeutung für die fürstliche Machtpolitik erreicht. Schwaz genoss in Ferdinands I. Bergbaupolitik einen eindeutigen Vorrang.¹¹⁸ Seit 1502 hatte der oberste Bergmeister seinen Amtssitz in Schwaz.¹¹⁹ Neben dem politischen kann von einem ökonomischen Macht- bzw. Wohlstandgefälle zwischen dem Inntal (Innsbruck, Hall, Schwaz) und Südtirol ausgegangen werden.¹²⁰

¹¹⁶ [19.] „Item der Trienndtner wein halben, damit wir bisher uberladen gewesen, begeren wir, daz derselben kainer mer durch das lannd gefuert werde, sonnder ab sein sol mitsampt anndern Welschen weinen.“ Bauernschaft an der Etsch, 68f. [10.] Thauer und Rettenberg. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 70-78 hier 75.

¹¹⁷ Bücking, Gaismair, 144. Armin Torggler, Sozialer Aufstieg durch Bergbau. Chancen und Ambitionen von Gewerken im Tiroler Bergbau des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 195-220, hier 204f. Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 43-50. Tschan, Bergamt, 9-30.

¹¹⁸ 1479 soll eine Innsbrucker Bergsynode es untersagt haben in Prettau nach Kupfer zu schürfen. Später (zumindest 1526) wurde die Kupferfördermengen statt des generellen Verbots beschränkt. Den Gewerken des Bergbaubezirks Sterzing-Gossensaß wurden die Unterstützung 1525 mit der Begründung, dass man bereits den Schwazer Gewerken Hilfgelder gewährt hätte, unterlassen. Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 43-61. Bücking, Gaismair, 144.

¹¹⁹ Tschan, Bergamt, 22.

¹²⁰ Bücking, Gaismair, 72.

2.2 Landschaft und Rechtspluralismus

Der Tiroler Herrschaft (dem Landesherrn und den von ihm abhängigen Organisationen) stand die Landschaft gegenüber. Landschaft im weiteren Sinn bezeichnet die Bevölkerung bzw. den Untertanenverband eines Territoriums. Im engeren Sinn beanspruchte die anerkannte „Untertanenkorporation auf territorialer Ebene“ (die Landstände) diese Bezeichnung exklusiv für sich. Vom 14. bis zum 18. Jahrhundert galten Adel, Prälaten, Städte und Gerichte als Tiroler Landstände.¹²¹ Erwachsene Männer, die einer Familie angehörten, welche in den Adelsmatrikeln geführt wurde, hatten ein persönliches Recht, auf Sitz und Stimme am Landtag.¹²²

Seit dem 15. Jahrhundert ist die Teilnahme der Tiroler Gerichtsgemeinden und somit der in kommunalen Verbänden lebenden und arbeitenden Landbevölkerung an den Landtagen belegt. Jede Gerichtsgemeinde eines landesfürstlichen Gerichts hatte das Recht, einen Vertreter zur Vollversammlung der Landstände zu senden. Die Repräsentation der Landbevölkerung auf den Landtagen war europaweit selten, häufte sich jedoch in der Umgebung der Schweizer Alpen.¹²³

Die Tiroler Gerichte wurden von Stolz als ein aus mehreren Gemeinden zusammengesetzter Gebietsverband mit einer gewissen Selbstverwaltung charakterisiert. Dieser Verband wurde durch den Gerichtsausschuss bzw. die Geschworenen (12 männliche Bürger und Bauern aus dem Kreis der „Gerichtsinsassen“) vertreten. In Folge der Reformgesetze im späten 15. Jahrhundert wurde die Urteilsentscheidung zur alleinigen Angelegenheit der Geschworenen. Die Rolle des Richters in Straf- und Zivilprozessen beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die Verhandlung zu leiten. Dass die Gerichtsgemeinde, wie im Fall Landecks, sogar einen Kandidaten für das Richteramt vorschlagen durfte, war nach Beimrohr eine Seltenheit. Allerdings erkämpften sich einige Bürgergemeinden (Innsbruck, Hall oder Bozen) das Recht, eigene Stadtrichter zu wählen.¹²⁴

¹²¹ Blickle, Landschaften, 7-9, 565. Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 31f.

¹²² Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 274.

¹²³ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 11-15, 27-38. Stekl, Von der ständischen Gesellschaft zur Klassengesellschaft, 349f. Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 57.

¹²⁴ Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 58f. Stolz, Rechtsgeschichte, 317.

Als in der Mitte des 15. Jahrhundert der, durch Gewerkenverbände organisierte, Bergbau boomte, entstanden zudem die Berggerichtsbezirke. Diese vom Fürsten eingesetzten Sondergerichte sollten auf der Grundlage von Bergordnungen die niedere Gerichtsbarkeit über die sogenannten Bergwerksverwandten (alle im Bergbau oder Hüttenwesen direkt oder indirekt beschäftigten Personen, einschließlich der Holzknechte und Kohlenbrenner) ausüben. Das Berggericht musste, anders als das Landgericht, über eine hohe Sachkompetenz (in Bergbauangelegenheiten) verfügen. Es setzte sich daher aus dem vom Fürsten eingesetzten Bergrichter und mehreren Geschworen (erfahrene Bergleute) zusammen.¹²⁵

Als *Gemeine Gesellschaft* wird die Plattform der Schwazer Bergleute bezeichnet. Sie äußerte Beschwerden bzw. vertrat ihre Interessen gegenüber den landesfürstlichen Beamten, Gewerken und Schmelzherren. Mit Ende des 15. Jahrhunderts wurde die *Gemeine Gesellschaft* Teil eines institutionalisierten Rechtsfindungsprozesses (Bergsynode). Es verfestigte sich folgender Ablauf: Versammlung mit Zustimmung des Bergrichters, Bildung eines Ausschusses, Überstellung der Beschwerden. Trotzdem hatte die *Gemeine Gesellschaft* keine stabile innere Struktur bzw. ist über ihre interne Hierarchien wenig bekannt. Sie vertrat die Bergleute in ihren vielfältigen Beschäftigungsverhältnissen.¹²⁶

Im Alltag genossen die Schwazer Bergleute hingegen keine Versammlungs- bzw. Vereinigungsfreiheit. Ihre Teilnahme an den Innsbrucker Landtagen im Sommer 1525 schaffte zwar einen Präzedenzfall, sie blieb jedoch auf die Ausnahmesituation beschränkt. Die Anerkennung der Bergknappen als fünfte Landstandschaft war zunächst unvorstellbar. Als „Perckhwerchs verwonten“ werden sie in der *Empörungsordnung* nach den drei Ständen (Adel, Städte und Gerichte) gesondert erwähnt.¹²⁷ Obwohl die Bergbausiedlung Schwaz mit einer Bevölkerung von 20.000 Personen der größte Ort Tirols war, blieb ihr das formale Stadtrecht im 16. Jahrhundert verwehrt.¹²⁸

¹²⁵ Tschan, Bergamt, 17-19. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 84f, 88.

¹²⁶ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 216-221, 236.

¹²⁷ [47.] „Die gemain soll kain besamblung haben an willen und wissn der obrigckait bey leib und guet, war aber jemant etwas angelegen, das soll er an unnserm perckhrichter gelanngen lassen.“ Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), *Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition* (Reutte 2008) 35-56, hier 45. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 254-282. [Empörungsordnung Einleitung] *Tiroler Landesordnung von 1526*, 227.

¹²⁸ Hofbauer, *Anderes Österreich*, 41.

Die herrschaftlichen Exemptionsgerichte (vogtei- grund- und leibherrliche Rechte) verloren bereits im 13. Jahrhundert ihre Bedeutung zugunsten der Landgerichte bzw. der fürstlichen Zentralgewalt.¹²⁹ Die *Gerichtsinsassen* waren nur dem Fürsten untertänig und nicht dem Gerichtsherrn, der die Gerichtsherrschaft vor Ort ausübte. Das Hofrecht der geistlichen Grundherrschaften Brixens stellt hier eine Ausnahme dar und wurde 1525 als zentraler Missstand empfunden.¹³⁰

Obwohl in den zeitgenössischen Quellen des 16. Jahrhundert der Begriff des Grundherrn verwendet wurde, war die „Grundherrschaft“ im Sinn einer gesellschaftlichen Institution in Tirol nicht mehr vorhanden.¹³¹ Das „Erbbaurecht“ (=Vererbbarkeit des Vertrags zur Landnutzung) war 1404 schriftlich fixiert worden. Verbriefte Besitzrechte der Bauern wurden von der Zentralgewalt garantiert und sollten von den örtlichen Richtern gegenüber den Grundherren geschützt werden.¹³² Diesen gegenüber bestanden schließlich nur mehr Grundzins, Zehent und andere lehensrechtliche Verpflichtungen, die sich aus der dinglichen Abhängigkeit ableiteten. Die „Bauleute“ (=Inhaber des Baurechts) unterstanden der unmittelbaren Schutzherrschaft des Landesherrn. Steuern und „Reisen“ (=Kriegsdienst) waren alleine an den Landesherrn zu leisten und wurden auf Basis der Feuerstätten erhoben.¹³³

Es ist fraglich, inwieweit sich klassische grundherrschaftliche Strukturen (Villikationen) in den westlichen Alpen einschließlich Tirols während des Früh- und Hochmittelalters überhaupt etablieren konnten.¹³⁴ Zu Beginn des 16. Jahrhundert hatten die grundbesitzenden Adelsgeschlechter und Klöster in Tirol fast ihren ganzen Landbesitz auf Zeit oder in Form des *Erbbaurechts* als Lehen ausgegeben und lebten von den Renten.¹³⁵ Der Verwaltungsaufwand wurde durch fixe Abgaben, insbesondere durch das *Erbbaurecht* drastisch gesenkt.¹³⁶ Die Gemeinde mit ihren Selbstverwaltungsstrukturen vor Ort sah sich in der Regel mit mehreren außen stehenden Grundherren konfrontiert, die innerhalb des

¹²⁹ Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 34-38, 40.

¹³⁰ Bücking, Gaismair, 45. Stolz, Rechtsgeschichte, 315f.

¹³¹ Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 40. Erich Landsteiner, Landwirtschaft und Agrargesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 178-210, hier 186.

¹³² Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 41f.

¹³³ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 18, 189f.

¹³⁴ Ebd. 28, 190f.

¹³⁵ Ebd. 18. Bücking, Gaismair, 16. Vergleich mit europäischem Trend: Landsteiner, Landwirtschaft und Agrargesellschaft, 188-193.

¹³⁶ Wopfner, Lage Tirols, 5f.

Produktionsprozesses selbst keinerlei Funktion bzw. Kontrolle ausübten. Erfolgreiche bzw. privilegierte Bauern akkumulierten Baurechte in verschiedenen Grundherrschaften, was zur Zersplitterung der Güter und der Verringerung des grundherrlichen Einflusses beitrug.¹³⁷

Laut Bücking war 1525 noch nicht entschieden, ob Adel und Klerus eine Zwischenherrschaft etablieren und „den Landesfürsten von Bauern und Bürgern trennen“ würden. Während in der Grafschaft Tirol eine eindeutige Tendenz zur Zentralisierung zu erkennen ist, bildete das Hofrecht zu Brixen einen Gegenpol hierzu.¹³⁸

2.3 Herrschaftliche Einkommenskrise und Einkommensstrategien

Nach einer Hochrechnung von Wopfner verfügten geistliche Anstalten in Tirol über etwa 37% aller größeren Gutskomplexe und 25 % aller Parzellen in Tirol. Anders als der Adel, der mit Gütern belehnt wurde, verfügte die Kirche über Eigentumstitel (Allod) für den Großteil ihres Landes. Auch der Grundbesitz des Tiroler Landesfürsten setzte sich zu einem wesentlichen Teil aus dem Eigentum der Bischöfe von Trient und Brixen zusammen, das er formal lehens- bzw. zinsrechtlich erwerben musste. Die (Stadt-)Gemeinden oder einzelne Bürger hatten als Grundherren in Tirol hingegen keine Bedeutung.¹³⁹

In Südtirol, wo sich das kirchliche Eigentum konzentrierte (im Umkreis Brixens waren es 66%), lässt sich am Beginn des 16. Jahrhundert ein zum nördlichen Tirol gegensätzlicher Trend beobachten. Hier kam es zum Ausbau der Gutswirtschaft. Die herrschaftliche Einkommensstrategie basierte daher nicht auf fixen Renten sondern dem Erlös von Naturalprodukten der Eigenbauwirtschaft. Neben dem *Erbbaurecht* bestand hier die Vertragsform des „Freistiftrechtes“. Dieses auf ein Jahr beschränkte Nutzungsrecht minderte die Rechtsstellung der „Bauleute“. Durch ein kaiserliches Mandat wurde 1502 erfolglos versucht, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Der Ausbau der Gutswirtschaft im Stift Brixen zog auch hinsichtlich der Landnutzungsrechte, die 1525 über Tirol hinaus ein zentrales Thema darstellten, Interessenkonflikte nach sich.¹⁴⁰ In den *Meraner Artikeln*

¹³⁷ Wallöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 28, 190f. Brenner, Property and Progress, 75. Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 19.

¹³⁸ Bücking, Gaismair, 19, 45.

¹³⁹ Wopfner, Lage Tirols, 3-5.

¹⁴⁰ Bücking, Gaismair, 45-50.

Anfang Juni wurde gefordert, dass „alle fließende wasser unnd bacher, auch selb gewaxen see unnd alles wildt, auch geflügel“ frei zu genießen sein.¹⁴¹ Ein dem vorhergehendes Schlüsselereignis im Tiroler Eskalationsprozess (Mitte Mai 1525) stellte der Fall Peter Päßlers dar, der gegen den Entzug seines Fischereirechts rebellierte und in einem kontroversen Prozess zum Tode verurteilt wurde. Als es in Brixen zu seiner Hinrichtung kommen sollte, wurde er von etwa zehn verschworenen Bauern befreit. Am 10. Mai 1525 traten in Milland bei Brixen neun Gerichtsgemeinden einschließlich Brixen selbst zusammen. Das Brixener Bürgertum verlangte vom Bischof Selbstverwaltung und auch die Ackerbürger waren von den erhöhten Abgaben an die kirchlichen Korporationen betroffen. Angeblich zogen 5.000 Leute zum Bischofssitz. In der folgenden Rebellion kam es zur Besetzung Brixens, der bischöflichen Hofburg und des nahegelegenen Klosters Neustift sowie zur Plünderung der weitgehend verlassenen Güter. Abgaben- und Schuldverzeichnisse des Neustifts wurden zerstört.¹⁴² Laut den im Juli 1525 am Landtag zu Innsbruck versammelten Gerichtsboten war alleine das Hofrecht der geistlichen Grundherrschaften am Aufstand schuld.¹⁴³

Die Stiftgrundherrschaft Neustift, die größte Wirtschaftseinheit Südtirols, expandierte zwischen 1500 und 1525. Bereits um 1500 zählte das Stift 542 Höfe, etwa 50 Häuser, 58 Wiesen, 76 Äcker und mindestens 82 Weingärten zu seinem Grundbesitz. Stiftsunmittelbare Äcker wurden von „Stiftsleuten“ im Eigenbau bewirtschaftet. Entferntere Gebiete wurden den „Stiftsbauern“ verliehen. Diese sollten als „Hauptabgabe“ 50% ihrer Weinernte dem Stift überlassen. Der Weinexport des Stifts nach Norden stieg ständig an, erzielte jedoch aufgrund des Überangebots (auch Trient war für seinen billigen Wein bekannt) schlechte Preise.¹⁴⁴

Da die Grundrentenbeträge in der Regel fixiert wurden, verringerten sich die realen herrschaftlichen Einkommen mit der Inflation (insbesondere im Zuge der sogenannten Preisrevolution des 16. Jahrhunderts) drastisch. Mit der allgemeinen Monetarisierung, der Intensivierung des Handels und der Industrialisierung etwa durch Weberei und Bergbau in Tirol stieg die Verfügbarkeit von Luxusgütern bzw. Statussymbolen. Um sich als

¹⁴¹ [19.] Meraner Artikel, 40. [15.] Bauernschaft an der Etsch, 69.

¹⁴² Bücking, Gaismair, 59-67. Hannes Hofbauer, Andrea Komlosy, Das andere Österreich: Vom Aufbegehren der kleinen Leute. Geschichte aus vier Jahrhunderten (Wien 1987) 11f.

¹⁴³ Bücking, Gaismair, 45.

¹⁴⁴ Ebd. 45-50. Wopfner, Lage Tirols, 6. [19] Bauernschaft an der Etsch, 68f. [10.] Thauer und Rettenberg, 70-78 hier 75.

abgeschlossene *Statusgruppen* zu reproduzieren mussten die verschiedenen, in Konkurrenz um das Mehrprodukt der untertänigen Haushalte stehenden, Herrschaften Geldeinnahmen erzielen. Mögliche Reaktionen auf diese Einkommenskrise waren die Erhöhung der Belastung der Untertanen und Untertaninnen oder der Versuch, die eigene Herrschaft (auf Kosten anderer herrschaftlicher *Statusgruppen*) durch territoriale Expansion auszudehnen.¹⁴⁵

Für Tirol am Beginn des 16. Jahrhunderts lässt sich eindeutig eine Weitergabe des ökonomischen Drucks an die bäuerlichen Schichten beobachten. Obwohl der primäre Ausbeutungsmechanismus des Feudalismus als Ausübung von außerökonomischem Zwang verallgemeinert werden kann, bestanden wesentliche Unterschiede in der Verwaltungsstruktur und Interessenslage der verschiedenen Herrschaften. Die gutswirtschaftliche Einkommensstrategie des Klosters Neustift stand in einem Gegensatz zu jener der fürstlichen Kammer. Dass die Zentralgewalt bäuerliche Freiheiten (*Erbbaurecht*) bestätigte und eine großräumige Perspektive einnahm, anstatt mit aller Gewalt möglichst viel Profit aus einem Gut herauszupressen, ist dabei typisch und entspricht dem fürstlichen Interesse.¹⁴⁶

Spätmittelalterliche Landesfürsten, so auch der von Tirol, verpfändeten häufig ihre Güter und Privilegien, um Kredite zu decken. Das von den Habsburgern regierte Land musste außerdem deren imperiale Großmachtpolitik finanzieren. Neben Kriegen finanzierten die Habsburger damit auch ihren Hofstaat. Die Expansion des fürstlichen Hofstaats und Beamtenapparats begann in Tirol bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts während Maximilians Herrschaft. Tirol entwickelte sich von einem „Domänenstaat“ zu einem „Steuerstaat“.¹⁴⁷

Für den fürstlichen Haushalt war es praktischer (vom Standpunkt der Aufmerksamkeitsökonomie), wenige soziale Kontakte zu pflegen, die dafür größere Geldmengen vermitteln konnten. Mit der Obrigkeit in sozialem Kontakt zu bleiben bzw.

¹⁴⁵ Brenner, Property and Progress, 81f. Landsteiner, Landwirtschaft und Agrargesellschaft, 199f. Fischer, Gemeinde Gesellschaft der Bergwerke, 150-156. Bücking, Gaismair, 15f, 168-171.

¹⁴⁶ Ebd. 45-50. Evsey D. Domar, The Causes of Slavery or Serfdom. A Hypothesis. In: The Journal of Economic History 38, H. 1: The Tasks of Economic History (1870) 18-32, hier 21f. Brenner, Serfdom, 269-275.

¹⁴⁷ Bücking, Michael Gaismair, 23. Rauscher, Krieg – Steuern – Religion – Recht, 239-243. Thomas Ertl, Etleich swere und schedleiche Geltschuld. Finanzen und Schulden der habsburgischen Herzoge im Spätmittelalter, 5. Erscheint in Historicum – Zeitschrift für Geschichte.

sich mit dieser zu arrangieren, war für eine kleine Delegation einer Korporation oder Gemeinde einfacher als für eine Einzelperson. Das zeigt sich am Beispiel von Gilden und Zünften. Allerdings war die Vertretung durch die Meister mit einem hohen Korruptionspotential verbunden. Diese Dynamik führte zur Monopolisierung der Arbeits- und Gütermärkte und zur Verdrängung von Gruppen mit geringerem Sozialstatus.¹⁴⁸

Das eigene materielle Interesse des Landesfürsten kommt in den „Schwazer Erfindungen“ (Bergordnungen) offen zu Sprache. Maximilian I. bezog unmittelbar aus dem Bergbau folgende Einnahmen: 1. das „Fronerz“, der Teil des geförderten Erzes, den die „Gewerken“ (=Grubeninhaber) als Abgabe leisteten (in der Regel jeder zehnte Kübel), und 2. den „Wechsel“, die Einkünften aus dem Vermünzungsprozess bzw. einer Abgabe auf eingeschmolzenes Silber.¹⁴⁹ Das kapitalistische Interesse der Gewerken, die Profitmaximierung, deckte sich weitgehend mit jenem der landesfürstlichen Kammer, welche darauf bedacht war, die Fördermenge des Erzes insgesamt und dadurch die Abgaben zu maximieren. Der Fortlauf des Betriebs stand daher im Mittelpunkt. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf in der Produktion zu ermöglichen, wurde versucht, bestehende Konfliktfelder zwischen den beteiligten Interessensgruppen (Gewerken, Bergbeamte, Bergleute) zu regulieren.¹⁵⁰

Besonders die Beziehung zwischen dem Fürsten und den Fuggern nahm in ökonomisch wie gesellschaftlicher Hinsicht eine schädliche Dynamik an. Als Maximilian 1519 starb und durch die Wahl Karls (des Fünften) zum römischen König für die Habsburger kurzfristig Kosten von 850.000 Gulden entstanden, stellte das Augsburger Handelshaus der Fugger 550.000 Gulden zur Verfügung. Das war kein Einzelfall. Laut Fischer stammten zwischen 1519 und 1526 im Mittel 50% der Einnahmen der Tiroler Raitkammer aus Kreditverträgen mit den Augsburger Handelshäusern der Fugger und Höchstetter. Bei durchschnittlich 58% der Einnahmen setzt Fischer die direkten oder indirekten Einkünfte aus Bergbauerträgen

¹⁴⁸ Sheilagh Ogilvie, *The European Guilds. An Economic Analysis* (Princeton 2019) 564-576. Stekl, *Von der ständischen Gesellschaft zur Klassengesellschaft*, 346f. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 179.

¹⁴⁹ Schwazer Bergordnung vom 17. April 1496. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), *Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition* (Reutte 2008) 57-61, hier 57. [15.] Schwazer Bergordnung vom 27. November 1498. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), *Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition* (Reutte 2008) 62-66, hier 66. Tschan, *Das Schwazer Bergrecht*, 18. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 36, 144.

¹⁵⁰ „Sie [die landesfürstliche Bergverwaltung] unterstellte den gesamten territorialen Bergbau den lokalen und zentralen Bergbehörden. Sie unterwarf alle leitenden Dienste den Befehlen und der Kontrolle ihrer Beamten. Sie griff tief hinein in den Betrieb.“ Schmelzeisen, *Arbeitsordnung in Berggesetzen*, 117. Tschan, *Das Schwazer Bergrecht*, 16.

an. Im Gegenzug für die Finanzierung der habsburgischen Großmachtpolitik ließen sich die Fugger Privilegien als Schmelzherren und Erzändler ausstellen.¹⁵¹ Auch Bischof Melchior von Meckau, der als Großgewerke in den Bergbau investierte, war 1496 mit über 100.000 Gulden Teilhaber der Fuggerbank. Er besaß manche Gruben gemeinsam mit dem Handelshaus. Wer Kapital erfolgreich in den Bergbau investierte und in weiterer Folge Kredite vergeben konnte, baute häufig eine Beziehung zum Fürsten auf, die weitere Chancen eröffnete.¹⁵²

Verglichen damit war die Steuerbewilligung durch die Landstände für den Fürsten ein langsamer, aufwändiger Prozess mit enttäuschenden Ergebnissen. Im Frühjahr 1523 verkündete Ferdinand (damals noch Statthalter), dass auf Tirol eine Schuld von mindestens 1.415.000 Gulden lastete und forderte erfolgreich 150.000 Gulden von den Landständen. Auf dem Innsbrucker Landtag am 6. März 1525 wies Ferdinand darauf hin, dass von den zuletzt vorgesehenen 80.000 Gulden Steuern weniger als 16.000 Gulden angekommen seien. Im Rahmen der Verhandlungen im März regte sich unter den Ständen bereits erheblicher Widerstand gegen die Forderungen des Fürsten. Das betraf sowohl die Verhandlung auf dem Landtag, als auch die Einhebung der Steuern durch die Städte und Gerichte.¹⁵³ Das soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Untertanenkorporation dem Fürsten durch die Steuerbewilligung und administrative Funktionen unersetzbare Dienste erwiesen.¹⁵⁴

Obwohl sich viele der langfristigen Entwicklungen in der Grafschaft Tirol relativ gut mit Brenners Idealtyp der fürstlichen Zentralisierung beschreiben lassen¹⁵⁵, stellte Tirol aufgrund der hohen Integration des *gemeinen Mannes* in den Ständestaat und der relativ fortgeschrittenen Industrialisierung einen Spezialfall dar.

¹⁵¹ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 25, 39, 203. Hofbauer, *Das andere Österreich*, 39, 44f. Kupfer- und Silbervertrag Maximilians mit den Fuggern. In: Inge Wiesflecker-Friedhuber (Hg.), *Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit*, Bd. 14: *Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit* (Darmstadt 1996) 223-227.

¹⁵² Torggler, *Aufstieg*, 205, 219.

¹⁵³ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 27-29.

¹⁵⁴ „Das bauerliche Abgeordnetenwesen ist, wie auch Johannes Dillinger es berstanden haben will, nicht Keimzelle oder Vorläufer demokratischer Mitbestimmung, sondern ein möglicher Aspekt der Entwicklung zum Verwaltungsstaat und eine Parallele zum Beamtentum.“ Wallnöfer, *Politische Repräsentation in Tirol*, 223. „In den wesentlichen Handlungsfeldern des frühmodernen Staates waren die Grund- und Dorfborgkeit die eigentlich ausführenden Organe.“ Rauscher, *Krieg – Steuern – Religion – Recht*, 271. Zimmermann, *Geschlechterhierarchien*, 371. Brunner, *Land und Herrschaft*, 437-440. Stolz, *Rechtsgeschichte*, 331-333.

¹⁵⁵ Brenner, *Serfdom*, 250f, 255-258.

3. *Gemeiner Mann* und soziale Differenzierung

3.1 Soziale Grenzen der Gemeinde

Anders als Adel und Prälaten, die aufgrund persönlicher landständischer Privilegien zur Teilnahme am Landtag berechtigt waren, standen die Gerichtsboten und die Vertreter der Städte in einem Repräsentationsverhältnis zur jeweiligen Gemeinde.¹⁵⁶ Als vierter politischer Stand werden die Land- bzw. Gerichtsgemeinden im Gegensatz zu den Bürgern rückblickend oft als Repräsentanten des „Bauernstands“ aufgefasst. Die Privilegien von Stadtgemeinden sind jedoch kein eindeutiger Indikator für die Größe einer Siedlung oder dafür, in welchem Wirtschaftssektor die Bevölkerung tätig war. Dieser Umstand drückt sich in einem Rechtsspruchwort von 1386 aus: „Bürger und Bauer scheidet nichts als ein Zaun und eine Mauer“.¹⁵⁷ Brixen hatte um 1525 zwar eine Mauer, allerdings handelte es sich dabei um eine Ackerbürgerstadt.¹⁵⁸

Da (ländliches) Handwerk und Verlagstätigkeit¹⁵⁹ im selben Haushalt wie die Landwirtschaft erfolgten, war die Kennzeichnung *Bauer* nicht zweckmäßig. Dass ansässige Landbewohner über mehr oder weniger landwirtschaftlich nutzbaren Grund und Boden verfügten, entsprach der Norm und war kein Alleinstellungsmerkmal. Im Tirol des 15. Jahrhunderts wurden bereits verschiedene Synonyme für *Bauer* verwendet, die Standesunterschiede ausdrücken konnten („Haussessen“, „Bauleute“). Es kann zwar in mehrerer Hinsicht von einem genossenschaftlichen Verhältnis ausgegangen werden, doch handelte es sich bei den „Landtagsboten“ oder „Gerichtsgenossen“ nicht um eine berufsständische Vertretung der *Bauern*.¹⁶⁰

Der gemeinschaftliche Besitz der Einwohnerschaft eines Dorfes (Wald, Wasser, Weide und Wege) wird Allmende genannt. Der Fürst beanspruchte auch die Allmende prinzipiell als sein Eigentum. Nutzungsrechte sowie deren Umfang waren daher Gegenstand intensiver Verhandlungen. Die gemeinsame Bewirtschaftung sowie die Beanspruchung

¹⁵⁶ Brunner, Land und Herrschaft, 420-423.

¹⁵⁷ Clausdieter Schott, „Bürger und Bauer scheidet nichts als ein Zaun und eine Mauer“. Studie zu einem Rechtsspruchwort, In: *Signa Ivris* 13, (2014) 273-292, hier 273. Vogler, Dorfgemeinde und Stadtgemeinde, 46.

¹⁵⁸ Bücking, Michael Gaismair, 50.

¹⁵⁹ Zum Verlagswesen und der Theorie der Protoindustrialisierung: Markus Cerman, Sheilagh Ogilvie (Hg.), *Protoindustrialisierung in Europa. Industrielle Produktion vor dem Fabrikszeitalter*, (Beiträge zur Historischen Sozialkunde 5, Wien 1994).

¹⁶⁰ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 15-25, 219-224.

der natürlichen Ressourcen gegenüber Außenstehenden, insbesondere den Grundherren, verlangte ein Minimum an Absprache und Kooperation innerhalb der Gemeinde.¹⁶¹ Zudem war es in Tirol üblich, wenn auch kirchenrechtlich nicht vorgesehen, dass die politische Gemeinde dem Pfarrherren gegenüber die Interessen der Gläubigen vertrat (in Einzelfällen bestand sogar ein Nominationsrecht für Pfarrer).¹⁶²

Die flächendeckende Seelsorge stellte ein wesentliches Anliegen und ein andauerndes Problem dar. Anstatt die Bildung eigenständiger Pfarren zu dulden (wie es in Graubünden der Fall war), wurde ein Netzwerk aus Filialkirchen, Kaplaneikirchen und Kapellen, die sich in einer kirchenrechtlichen Abhängigkeit von der jeweiligen Mutterkirche bzw. des jeweiligen Pfarrhauses befanden, aufgebaut. Selbst Innsbruck, Hall und Schwaz wurden über Filialkaplaneien versorgt.¹⁶³ Die einzelnen Ortschaften waren für die Erfüllung ihrer kultischen Bedürfnisse auf kommunale, korporative oder individuelle Stiftungen angewiesen. Um eine Kaplanei zu stiften, musste nicht nur für die Ausstattung des Kaplans gesorgt sein. Zusätzlich dazu war eine Entschädigung an den zuständigen Pfarrherren zu leisten, dem durch die selbstständige Kaplanei Einkünfte entgingen. Diese Entschädigung konnte höher sein als die Besoldung des Kaplans selbst.¹⁶⁴

Stiftungen durch reiche Laien (insbesondere aus Adel und Bürgertum) waren repräsentativer und öffentlichkeitswirksamer Ausdruck von individueller bzw. dynastischer Frömmigkeit. Die Stifterinnen und Stifter konnten den kultischen Raum für sich vereinnahmen.¹⁶⁵ Ständische Bruderschaften ihrerseits pflegten einen eigenen Kult. Handwerksgesellen organisierten sich im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit zunehmend in Gesellenvereinen bzw. Bruderschaften. Auch in Schwaz entstand im Lauf des 15. Jahrhunderts die knappenschaftliche Bruderschaft. Sie wurde durch die Obrigkeit zugelassen und konnte sich als feste sozial-karitative Struktur etablieren. Die gesundheitlichen Schäden, die im Rahmen der Lohnarbeit im Bergbau entstanden, stellten eine wesentliche Belastung für die Haushalte der Bergleute dar.¹⁶⁶ Um die Pflegearbeit genossenschaftlich zu bewältigen, unterhielt die Bruderschaft ein eigenes Spital

¹⁶¹ Stolz, Rechtsgeschichte, 29-33. Brenner, Property and Progress, 63f. Bücking, Gaismair, 46. Wopfner, Lage Tirols, 2, 4.

¹⁶² Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 36.

¹⁶³ Ebd. 179.

¹⁶⁴ Ebd. 19-23, 27-31, 179.

¹⁶⁵ Ebd. 23.

¹⁶⁶ „die Berghäuer bald vom verderblichen Grubendunste getötet würden, den sie mit Atem einziehen“ G. Agricola zitiert nach Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 221.

(*Bruderhaus*).¹⁶⁷ Speziell zur Unterstützung bedürftiger Genossen zahlten die Bergleute einen sogenannten Büchsenpfennig.¹⁶⁸

Der Begriff „Pofel“, der zunächst zur Benennung der gesamten Gemeindemitglieder diente, bezeichnete in Tirol mit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert nur mehr die unteren Schichten der Land- und Stadtgemeinden. Der allgemeine Trend des rapiden Bevölkerungswachstums (insbesondere im 16. Jahrhundert) verstärkte sich in Tirol durch den Zuzug auswärtiger Arbeitskräfte in die Bergbaugebiete. Der rasanten Verknappung des Bodens konnte nur begrenzt durch Parzellierung der Güter entgegengewirkt werden. Die Geschwindigkeit der Grundstücksteilung variierte stark und war abhängig von der Anzahl der überlebenden Kinder.¹⁶⁹

Über Jahrhunderte war es am Land üblich, einige Jahre als Magd oder Knecht auf einem anderen Hof zu leben und zu arbeiten. Idealerweise sollten dadurch die notwendigen Kompetenzen und ökonomischen Mittel erlangt sowie jene sozialen Kontakte geknüpft werden, die für das Heiraten und die Haushaltsgründung notwendig waren. Ökonomisch schlechter gestellte Haushalte, die über wenig Boden verfügten, gaben ihre Kinder aufgrund des geringen Arbeitsbedarfs bereits relativ früh (im Alter von sieben oder acht Jahren) in den Gesindedienst.¹⁷⁰

Selbst zwischen Geschwistern waren die sozioökonomischen Perspektiven sehr unterschiedlich. Nur ein Paar konnte den Hof übernehmen. Da die Ausstattung des Hofes die Altersvorsorge der Eltern sicherte, waren das immobile Erbe und die Mitgift weiterer Kinder zusätzlich beschränkt. In der Regel war es nur für einen Sohn und eine Tochter

¹⁶⁷ „Entstanden auf Rat und mit der Billigung durch die Obrigkeit, die auch in Gestalt des Bergrichters die jährliche Rechnungslegung kontrollierte, verwaltete sich die Bruderschaft aber weitgehend selbst, indem sie sich zwei Brudermeister auswählte und einen Hausverwalter bestimmte, der das Personal einsetzte und beaufsichtigte. Zur Finanzierung mußte jeder Arbeiter, unabhängig seiner Lohnhöhe, den gleichen Beitrag in Höhe von einem Kreutzer leisten.“ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 226, 289.

¹⁶⁸ Wie bei den vergleichbaren Organisationen der Gesellen ist eine Trennung zwischen den Organisationszwecken des sozialen Protest, der sozial-karitativen und genossenschaftlichen Verpflichtung oder spirituellen Zwecken weder möglich noch sinnvoll. Ebd. 223. Hofbauer, *Das andere Österreich*, 38-42. Ad Knotter, *Mining*. In: Karin Hofmeester, Marcel van der Linden (Hg.), *Handbook The Global History of Work*. (Berlin 2017) 237-258, hier 254f. Van der Linden, *Sozialer Protest*, 400.

¹⁶⁹ Wallnöfer, *Politische Repräsentation in Tirol*, 220. Sabeau, *Kinship and Property*, 102. Georg Jäger, *Kleinhäusler und Schellenschmiede, Früchtehändler und Pfarrwirte. Zur Tradition ländlicher Gewerbe in Tirol* (*Tiroler Wirtschaftsstudien* 56, Innsbruck 2005) 58.

¹⁷⁰ Reinhard Sieder, *Haus, Ehe, Familie und Verwandtschaft*. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000* (Wien 2011) 320-345, hier 330. Sabeau, *Kinship and Property*, 98f.

möglich, den Hof zu übernehmen oder in einen ähnlich gut ausgestatteten Hof einzuheiraten.¹⁷¹ Zwischen den Geschwistern, die entweder respektierte Hausväter und Hausmütter werden konnten oder (in vielen Fällen ihr Leben lang) für Tagelohn arbeiteten bzw. als Gesinde dienten, erfolgte eine klare soziale Grenzziehung.¹⁷²

Der Eigentumstransfer erfolgte in Tirol primär durch Erbschaft. Erbberechtigt waren eheliche Kinder, wobei die Söhne einen „angemessenen“ Vorteil erhalten sollten. Ob und wie das Erbe geteilt wurde, war auch innerhalb Tirols von starken regionalen Unterschieden geprägt. Insgesamt lässt sich jedoch ein starker Fokus auf Blutsverwandtschaft in der Erbfolge beobachten. Zwischen Eheleuten überwog daher die Gütertrennung, sie waren selbst im Fall ausdrücklicher Vereinbarung nur beschränkt erbberechtigt. Insbesondere Witwen standen daher nach dem Ableben ihrer Ehegatten häufig ohne Unterkunft da. Idealtypischerweise suchten Geschwister, die nicht erbten, die Höfe der Geschwister ihrer Mütter auf. Dort bestand kein Anspruch auf bzw. Interessenkonflikt um das Erbe. Witwen und Kinder, die nach der Erbschaft über keine Unterkunft verfügten, aber möglicherweise in Geld oder anderen Leistungen entschädigt wurden, hatten die Möglichkeit eine auf dem Grundstücksmarkt gehandelte Hütte zu erwerben. Dies stellte (im Gegensatz zu Vollbaustellen) ein erreichbares Ziel dar, auf das sie als Tagelöhner und Tagelöhnerinnen hinarbeiten konnten. Janine Maegraith untersuchte im Tiroler Gerichtsbezirk Sonnenburg den Verkauf von 25 Hütten zwischen 1568 und 1612 und stellte dabei Kaufpreise zu etwa 13 bis 79 Gulden fest. Zum Vergleich zieht sie eine Studie der nordwestdeutschen Gemeinde Belm heran. Dort lebte um 1600 ein Drittel der Bevölkerung in „landlosen“ Haushalten.¹⁷³

Neue Hofstellen, die „Selden“ oder „Häuschen“ genannt werden, wurden vom Grund eines Bauernhofs, einem Kirchengrund oder der Allmende abgetrennt. Die Bautätigkeit auf Gemeindegrund wurde häufig vom Landesfürsten bzw. seinen Urbarämtern unterstützt.¹⁷⁴ Bergleute hatten das Recht, überall, wo Erz vermutet wurde, zu schürfen, Wege

¹⁷¹ Ebd. 98f. Margareth Lanzinger, Wealth in Its Diverse Meanings and Contexts – Concluding Comment, In: Margareth Lanzinger, Janine Maegraith, Siglinde Clementi, Ellinor Forster und Christian Hagen (Hg.), *Negotiations of Gender and Property through Legal Regimes (14th-19th Century)* (Leiden 2021) 401-422, hier 418.

¹⁷² Sabean, *Kinship and Property*, 109. Sieder, *Haus, Ehe, Familie*, 330.

¹⁷³ Sabean, *Kinship and Property*, 100f. Janine Maegraith, „Landlessness“. Reviewing the early modern property structure in south Tyrol. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 68, H. 1 (2020) 19-37, hier 21, 23-29, 34. Margareth Lanzinger, *Wealth – Concluding Comment*, 416-419.

¹⁷⁴ Jäger, *Kleinhäusler und Schellenschmiede*, 278. Weiterführende Literatur zur Wechselwirkung zwischen Gutsherrschaft und Protoindustrie: Alexander Klein, Sheilagh Ogilvie, *Occupational Structure in the Czech Lands Under the Second Serfdom*. In: *Economic History Review* 69, 2 (2016) 493-521.

anzulegen und Holz zu schlagen. Als Bergwerksverwandte unterstanden sie dem Berggericht und waren daher außerhalb der Gemeindestrukturen. Ihre Präsenz war für die Gemeinde mit dem Verlust von Nutzungsrechten verbunden.¹⁷⁵

Die „Söllleute“, Söllhäuser oder Seldner allgemein waren, ebenso wie die „Inleute“, „Innwohner“ oder „Ingehäusen“ keine vollwertigen Gemeindemitglieder (Ehrbarkeit) sondern galten als *Pofel*. An *Selden*, die durch die Abtrennung von einem „Stamm-“ oder „Muttergut“ entstanden, war die Auflage geknüpft, Hilfs- oder Nachzinse an den jeweiligen Bewirtschafter der *Vollbaustelle* zu entrichten. Auf die Ansprüche der *Söllleute*, die Allmende zu nutzen, sowie die Errichtung von *Selden* auf der Allmende reagierten die Bauern einer Nachbarschaft ablehnend. *Ingehäusen* mieteten einen Teil eines Feuerhauses, sie unterstanden daher der jeweiligen Hausherrschaft und ihre Selbstständigkeit als Rechtsperson wurde untergraben.¹⁷⁶

Haussessen andererseits verfügten oft über mehrere Hofstellen und Baurechte in verschiedenen Grundherrschaften.¹⁷⁷ Ein Problem, das die *Landesordnung von 1526* regulieren sollte, war, dass Hofstellen von vermögenden „Personen vnd Vnnderthanen“ erkaufte und als „Zuegueter“ genutzt wurden. Diese Hofstellen blieben daher unbesetzt und verödeten. In diesen Problemfällen war es von der Obrigkeit vorgesehen, die Güter mit *Ingehäusen* zu besetzen.¹⁷⁸ Die formal zuständigen Hausväter waren also dazu angehalten, ihre Gründe und Kammern weiter zu verpachteten. Ausgeprägte soziale Beziehungen zu *Ingehäusen* bzw. dem Gesinde können daher nicht pauschalisiert werden.¹⁷⁹

Söllleute und *Ingehäusen* bildeten eine unterbäuerliche *Statusgruppe*. Um die Subsistenzgüter, die sie zum Leben brauchten, zu erwirtschaften, mussten sie sich in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben.¹⁸⁰ Die *Söllleute* arbeiteten vor allem im Bergbau, Handwerk bzw. im Taglohn. Als verfügbare Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft waren sie bei den eingesessenen Bauern und Bäuerinnen sehr begehrt. An einem Fluss

¹⁷⁵ Laube, Schwazer Bergarbeiter, 174.

¹⁷⁶ Jäger, Kleinhäusler und Schellenschmiede, 8, 57, 27. Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 30. Wopfner, Lage Tirols, 75.

¹⁷⁷ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 222.

¹⁷⁸ [Buch 1 Teil 6 Titel 3] Tiroler Landesordnung von 1526, 188f.

¹⁷⁹ Sabeian, Kinship and Property, 102.

¹⁸⁰ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 30, 220, 222.

oder Bach gelegene Selden nutzten die Wasserkraft für Sägemühlen, Hammerwerke oder Lodenwalke.¹⁸¹

Während des Aufstandes von 1525 war die Unterscheidung zwischen „gemeinem Pofel“ und der „Ehrbarkeit“ (den „treuen Ständen“) ein wesentlicher Bestandteil der Rhetorik, um die Aufständischen zu dämonisieren.¹⁸² Neben der Marginalisierung von Frauen und der landlosen Bevölkerung gegenüber den vollwertigen Landsassen zeigt sich die Ausgrenzung der außerhalb von Gemeinde bzw. Landschaft stehenden „Fremden“. Damit konnten vornehme (oberdeutsche) Kaufleute, (spanische) Berater des Fürsten oder Bettlerinnen und Bettler gemeint sein. Im Bergbau richtete sich Gaismairs Kritik vor allem gegen die ausländischen (insbesondere die augsburgischen) Oligopolkapitalisten, welche explizit namentlich aufgelistet wurden, während die Kritik am einheimischen Oligopolkapital indirekt, durch Kritik am Adel erfolgte. Konkrete Feinde *des Gemeinen Mannes* wie der Generalschatzmeister Gabriel Salamanca und der Kaufmann Jakob Fugger, welche das Bündnis zwischen der fürstlichen Kammer und dem privilegierten Kapital personifizierten, wurden durch einen diffusen fremdenfeindlichen Moralismus persönlich angegriffen, während man vor dem Fürsten selbst buckelte. Da sie den christlichen Normen durch Wucher und Eigennutz zuwiderhandeln würden, bezeichnete man Gabriel Salamanca und Jakob Fugger im Tiroler Volksmund als Juden.¹⁸³

Andauernde antijudaistische Maßnahmen der Kirche konstruierten spätestens seit dem Spätmittelalter ein (außerhalb der kultischen Gemeinde stehendes) Feindbild, das die Verfolgung und den langfristigen sozialen Abstieg der jüdischen Bevölkerung (sowie die ideologische Verwirrung des Volkes) zur Folge hatte.¹⁸⁴ Mit der auf den Tod von Maximilian I. folgenden Krisenperiode kam es in Tirol zur Verfolgung von unterprivilegierten Fremden. Der jüdischen Bevölkerung wurde 1520 ein Siedlungsverbot auferlegt und sie wurde aus

¹⁸¹ Jäger, Kleinhäusler und Schellenschmiede, 57f. Im Bereich des Handwerks kann von einer allgemeinen Tendenz zur „Proletarisierung“ der Gesellen ausgegangen werden. Die Anzahl der Gesellen pro Meister nahm bei fortschreitenden Wirtschaftswachstum und steigender Nachfrage zu. Allerdings konnte nur ein Geselle zum Nachfolger des Meisters werden. Van der Linden, Sozialer Protest, 400.

¹⁸² Bücking, Gaismair, 70f.

¹⁸³ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 101-110, 274. [23.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 55. Sheilagh Ogilvie, *Communities and the 'Second Serfdom' in Early Modern Bohemia*. In: *Past & Present* 187 (2005) 69-119, hier 119. Bücking, Gaismair, 40f. Gaismair, *Landesordnung*, 161f.

¹⁸⁴ Markus J. Wenninger, *Von fideles nostri [...] Iudaei zu Jud!* Der soziale Abstieg des deutschen Judentums im späten Mittelalter am Beispiel ausgewählter Problembereiche. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), *Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 145-172, hier 170f.

den Gewerben verdrängt. 1525 kam es zu Übergriffen auf die jüdische Gemeinde in Bozen. Das fahrende Volk wurde bereits 1519 ausgewiesen.¹⁸⁵ Fremdenfeindliche Maßnahmen im allgemeinen wurden in den Beschwerdeschriften bestätigt. Allgemeines Misstrauen und Verunsicherung wurden ausgesprochen: „wo etwo als iezo aufruern begeben, niemandt versehen mag, wer freunt oder feint ist, dann sy niemandt gelobt oder aidsphlicht gethan haben“. Sie können daher nicht alleine auf die Initiative der Obrigkeit zurückgeführt werden.¹⁸⁶

Zwischen den kultisch-moralistischen Ansprüchen der Pfarrgemeinde (Christlichkeit) und dem Interesse der Gemeinde als politisch-ökonomische Genossenschaft (gemeiner nutz) wurde, wie das Beispiel der Gaismairschen Rethorik, zeigt ansatzweise unterschieden: „Aller Wucher, der doch unchristlichen und gantz wider gemainen nutz und unprüderlich ist, soll auch enttlich absein“. Doch da insbesondere die Adjektive unchristlich und wucherisch häufig kombiniert wurden, war damit ein impliziter Vorwurf an jene, die außerhalb der christlichen Gemeinschaft standen, verbunden.¹⁸⁷ Die Pfarrgemeinde bildete analog zur politischen Gemeinde und zur Landschaft oder Eidgenossenschaft eine Schwurgemeinschaft. Im Sinn von Zwinglis Abendmahllehre sollte Eidbruch gegenüber der Glaubensgemeinde durch soziale Ausgrenzung geahndet werden.¹⁸⁸

Blickle unterschied hinsichtlich des *Gemeinen Mannes* zwischen einem unscharfen, populistischen Begriff, unter welchen die nicht herrschaftsfähigen Untertanen subsumiert wurden und einem präzisierten Begriff, der die „Hausväter“ als Inhaber der „Hausherrschaften“ in die staatlichen Verbände integrierte.¹⁸⁹ In der ersten Bedeutung drückte der Begriff eine Polarisierung gegenüber der Obrigkeit aus und konnte auch auf die soziale Grenzziehung innerhalb der Gemeinde angewandt werden, um zwischen den ratsfähigen und den unterprivilegierten Männern (besonders den Bürgerrechtslosen) zu unterscheiden. Weiters wurde zwischen der Versammlung aller erwachsenen, männlichen Hausbesitzer (Gemeinde) und dem aus diesen gewählten Rat als Entscheidungsgremien

¹⁸⁵ Bücking, Michael Gaismair, 11, 32.

¹⁸⁶ [10.] „Damit wirt verhuert der frembder betler, so allenthalben im lanndt umbstreichen, daraus zue zeitn vil groser schad, pranndt unnd anders entsprungen ist; auch furon kainen frembder betler im lannd ze leiden, sonnder daraus zu bienn.“ Meraner Artikel, 37, 41.

¹⁸⁷ Gaismair, ordnung über beschwerden, 152. Gaismair, Landesordnung, 154, 161f.

¹⁸⁸ Peter Blickle, Reformation und kommunaler Geist. Die Antwort der Theologen auf den Verfassungswandel im Spätmittelalter. In: Historische Zeitschrift 251, H. 2 (1995) 365-402, hier 380f.

¹⁸⁹ Blickle, Revolution, 194f.

unterschieden.¹⁹⁰ Grundlegende Voraussetzung für die vollwertige Zugehörigkeit zur Gemeinde war daher der anerkannte Haus- und Grundbesitz innerhalb einer Nachbarschaft. Präziser gesprochen bezog sich der Begriff des *gemeinen Mannes* auf die *Hausväter* im sozialen Mittelpunkt der Ortschaft. Parallel dazu bestand mit der christlich-kultischen Schwurgemeinschaft ein komplexeres ideologisches Konstrukt, mittels dessen die soziale Ausgrenzung begründet werden konnte.¹⁹¹

3.2 Funktionseliten: Die Vornehmen der Gemeinde

„Gegen Ende des 15. Jahrhunderts klappte die Schere zwischen der großen Gruppe armer Leute und einer Elite an wohlhabenden und einflussreichen Gerichtsgenossen, die sich in ihrem sozialen Status und Selbstverständnis am Adel orientierten, weit auseinander.“¹⁹²

Die vornehmen *Haussessen*, in der Literatur auch als „Bauernadel“ bezeichnet, besetzten (Maier-)Höfe, die sich durch hohe Erträge, Größe und ihre Bauform auszeichneten. Zum Teil waren Privilegien an die Hofstelle geknüpft.¹⁹³ Im Gegensatz zu den Selden, die häufig in isoliertem Rodungsgelände, schattenseitigen Auslagen oder hochwassergefährdeten Talniederungen erbaut wurden, nahmen die Maierhöfe im Dorfgefüge den Kernbereich ein.¹⁹⁴ Kurt Andermann betont den gemeinsamen Ursprung der dörflichen Oberschicht („Vornehme in der Gemeinde“) und des Ritteradels in der „selben Hörigkeit“. Auch im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit gelang Maiern und ihren Nachkommen häufig der Aufstieg in den Adelsstand. Dieser Umstand drückt sich durch die Weitergabe des Namensbestandteils auch in Tirol aus.¹⁹⁵

Der soziale Aufstieg durch ein Dienstverhältnis wird im Fall der Ministerialien allgemein bis ins 11. Jahrhundert zurückgeführt und lässt sich durch den herrschaftlichen Bedarf nach

¹⁹⁰ Peter Blickle, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 13 (1991) 5-38 hier 8. Blickle, Revolution 193.

¹⁹¹ Im Zuge des Hussitenaufstands kam es in Prag 1420 zu Flucht bzw. Vertreibung der (deutschen) Gegner der Kelchkommunion. Die hussitische Neubesetzung der Häuser verschaffte vielen Handwerkern und Lohnarbeitern Stimm- und Mitspracherecht in der Gemeinde. Ferdinand Seibt, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, In: Karl Bosl (Hg.), Die böhmischen Länder von der archaischen Zeit bis zum Ausgang der hussitischen Revolution (Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 1, Stuttgart 1966/67) 351-632, hier 521, 525. Zu Gemeindeversammlung und Rat im Böhmen des 15. Jahrhunderts: Ferdinand Seibt, Hussitica. Zur Struktur einer Revolution (Köln/Wien 1990) 136-145.

¹⁹² Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 222.

¹⁹³ Ebd. 15-25, 219-222.

¹⁹⁴ Jäger, Kleinhäusler und Schellenschmiede, 57f.

¹⁹⁵ Kurt Andermann, die Vornehmen in der Gemeinde. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 129-144 hier 139-14.

einer fähigen und loyalen Verwaltung erklären. Die Ministerialien schlossen zum Adel auf und orientierten sich direkt am Tiroler Landrecht. Für die gelehrten Räte in Landes- und Stadtverwaltung sind ab dem Spätmittelalter ebenfalls Karrierechancen zu beobachten. Die ökonomische Wachstumsphase des 16. Jahrhunderts verstärkte diese Tendenz. Bereits seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kann in Tirol von einer zunehmenden „Verrechtlichung von Konflikten“ und daher einem immer bedeutenderen Juristenstand ausgegangen werden.¹⁹⁶

Im mit Hofämtern ausgestatteten Personenkreis wurde während Maximilians Herrschaft bergbautechnisches Wissen ausgetauscht. Das Recht auf Bergbau (Bergregal) war im Rahmen des Rechtskonstrukts landesfürstliches Privileg. Gewerken wurden jene Personen genannt, die mit einer Bergbauberechtigung „belehnt“ wurden. Es handelte sich um Anteilsinhaber einer Grube, die selbst das nötige Kapital mitbringen sollten, um die notwendigen Investitionen im Grubenbetrieb zu tätigen. Die Kapitalinvestition in den Bergbau wurde von Maximilian möglicherweise gefördert bzw. erwartet.¹⁹⁷ Dieser Personenkreis war ein Netzwerk- und Begegnungsraum von vornehmen Personen aus dem Kleinadel und der Gemeinde, die in einigen Fällen untereinander heirateten.¹⁹⁸ Die

¹⁹⁶ Zwischen 1400 und 1550 waren drei Viertel der Professuren der juristischen Fakultät von Personen besetzt, die ihrer sozialen Herkunft nach dem Patriziat (bzw. den Rats- und Kaufmannsfamilien) und dem fast genauso stark vertretenen Adel zuzuordnen sind. Das letzte Viertel verteilte sich auf die Mittelschicht (Bürger- Handwerks- und Gewerbefamilien), Gelehrtenfamilien und zuletzt Bauern. Rainer Christoph Schwinges, Aufstieg durch Bildung? Die soziale Rolle der Universitäten des 14. bis 16. Jahrhunderts. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 48, Innsbruck 2020) 173-194, hier 193. Stekl, Von der ständischen Gesellschaft zur Klassengesellschaft, 349. Andreas Wügler, Medien in Revolten - Revolten in Medien. Zur Medialität frühneuzeitlicher Bauernrevolten und Bauernkriege. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 278, 296. Friedrich Engels, Der deutsche Bauernkrieg. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 7 (Berlin 1960) 327-413, 334. Bücking, Michael Gaismair, 23, 37f. Beimrohr, Mit Brief und Siegel, 40. Martin Paul Schennach, *Ist das gaismairsch exempel noch in gedechtnus*. Unruhen in den oberösterreichischen Ländern. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 39-65, hier 62.

¹⁹⁷ „Im zentraleuropäischen Montanwesen traten Lehenswesen, freies Unternehmertum und freie Lohnarbeit in enger Symbiose auf. Der Landesfürst, der das königliche Recht auf Bergbau (Bergregal) innehatte, vergab Bergbauberechtigungen an Adelige und kapitalkräftige Kaufleute. Im Grunde stellten die Gewerken, wie die Anteilsinhaber am Bergbau genannt wurden, Lehensinhaber dar.“ Komlosy, Arbeit: globalhistorische Perspektive, 115. Hofbauer, Das andere Österreich, 41. Torggler, Aufstieg, 203.

¹⁹⁸ „Dieser Vernetzung und Verflechtung dienten nicht zuletzt vielfach zu beobachtende Konnubien innerhalb der eigenen Sozialgruppe und darüber hinaus im Graubereich zwischen Nicht-Adel und Adel.“ Torggler, Aufstieg, 220. Weiterleitende Literatur zur geschlechtergeschichtlichen Dimension: Katrin Keller, Frauen und dynastische Herrschaft. Eine Einführung. In: Bettina Braun, Katrin Keller und Matthias Schnettger (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 64, Wien 2016) 13-26.

klare Mehrheit der (erfolgreichen) Gewerken im 15. Jahrhundert war allerdings nicht adelig. Neben den Amtsträgern sind in diesem Zusammenhang fachkundige Handwerker (insbesondere in Trient wurden Meisterschmiede mit Gruben belehnt), Kaufleute bzw. die *Haussessen* zu nennen.¹⁹⁹

Unter den Anteilhabern der Gruben wird zwischen sogenannten Kleingewerken, die in ihren „Schürfbauen“ selbst mitarbeiteten und den Mittel- und Großgewerken, die nur das Kapital zur Verfügung stellten, unterschieden. Die Distanz zwischen Gruben und Wohnsitzen letzterer zeugt von ihrer Abwesenheit im Betriebsalltag. Die Bergordnung von 1490 sieht vor, dass Gewerken aus Innsbruck oder Hall lokale Verwalter in Schwaz brauchen und die Abrechnung im Bergbaurevier stattzufinden hat.²⁰⁰ Die Gruppe der Großgewerken konnte sich - wie im Fall der Fugger - zudem mit der Gruppe der Schmelzherren, den Besitzern der Schmelzhütten, überschneiden. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhundert stellten Klein- und Mittelgewerken allerdings immer noch einen bedeutenden Faktor der Erzförderung am Falkenstein dar.²⁰¹

Erfolgreiche Bergbautätigkeit und die Karrieren eines Bergbeamten eröffneten durch Fürstennähe und Kredithandel weitere Chancen für den sozialen Aufstieg. Das galt auch für das Sterzinger und Brunecker Bürgertum. Armin Torggler zählt gegen Ende des 15. Jahrhunderts 50 Familien aus dem Raum Sterzing, die „unternehmerisch“ im Bergbau tätig waren.²⁰² Zur Sterzinger Oberschicht zählte auch die Familie Gaismair. Jakob Gaismair wurde zwischen 1488 und 1510 mit 18 Gruben belehnt. Sein Sohn Michael Gaismair wurde zunächst Schreiber des Landeshauptmanns Leonhard von Völs und 1524 Sekretär im Dienst des Bischofs von Brixen. Die Beamtenkarriere wurde Michael Gaismair durch soziale Kontakte seines Vaters ermöglicht, der Leonhard von Völs (dem Älteren) einen Kredit vermittelt hatte.²⁰³ Michaels älterer Bruder Hans Gaismair, der ebenfalls Erfahrung

¹⁹⁹ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 53. Torggler, *Aufstieg*, 208-210, 219.

²⁰⁰ [31.] „Die bezalung soll beschechen an den ennden, da das perckhwerch ligt, Unnd khain arbaiter ist nit schuldig drumb nachzeraisen, es soll auch khainer hinfuron thun.“ [32.] „Unnser unnderthanen zu Innsprug, so zu Schwaz pawen, sollen in gemain ain verweser haben, auch dergleichen von Hall, die bey allen raitungen sind unnd voligen gwalt haben an irer stat ze handeln, es sey umb durchschleg oder annder sachen, die das perckhwerch betreffen.“ Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 42. Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde in der Bergordnung von 1510 nochmal explizit gefordert. Das Problem scheint also fortbestanden zu haben. [27.] Schwazer Bergordnung vom 12. Dezember 1510. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), *Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition* (Reutte 2008) 95-111, hier 108. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 18. Hofbauer, *Das andere Österreich*, 39.

²⁰¹ Komlosy, *Arbeit: globalhistorische Perspektive*, 115. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 113, 125.

²⁰² Torggler, *Aufstieg*, 211, 218f.

²⁰³ Bücking, Gaismair, 58, 61, 143-145. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 53.

im Bergbau hatte, wurde 1515 erzherzoglicher Berg-, Holz- und Schichtmeister und Markscheider. Nachdem er vergeblich versucht hatte, zum Bergrichter aufzusteigen, bewarb er sich erfolgreich um das Klausener Zollamt.²⁰⁴

Die Familie Gaismair ist ein typisches Beispiel, wie der Aufstieg in die Funktionselite erfolgen konnte.²⁰⁵ Allerdings fiel die Verwandschaft aufgrund Michaels Beteiligung an der Empörung von 1525 in Ungnade. Erfolgreicher war die Sterzinger Gewerkenfamilie Flamm. Andrä „von Flammeck“ zählte zur Gruppe jener Großgewerken, die in die Adelsmatriken aufgenommen wurden. Allerdings verblieb er nach seiner Nobilitierung 1518 im Sterzinger Bürgerverband und übernahm 1519 das Amt des Spitalmeisters. Zwischen 1500 und 1506 war Georg Flamm Bürgermeister. Andrä wird 1532 als Verwalter des Landesgerichts Sterzing genannt und im Jahr darauf als Landrichter von Sterzing. Weitere Beispiele für Gewerken, die kommunale Ämter ausübten, sind Sigmund Griesstetter (1520 Ratsbürger, 1526 Bürgermeister) und Eberhard Kaufmann (1474 Bürgermeister, 1482 Spitalsmeister).²⁰⁶

Im Gegensatz zu den (werktätigen) Bergleuten mussten sich die Schmelzherren und Gewerken nicht um eine ausreichende Interessenvertretung beim Landtag bemühen. Denn namhafte Schmelzer- und Gewerkenfamilien waren durch die Aufnahme in die Adelsmatrikeln und kommunale Ämter ohnehin vertreten. Die bedeutendsten einheimischen Schmelzherren am Falkenstein (Fischer nennt: Veit-Jacob, Simon Tänzl, Hans und Jörg Stöckl, Sigmund, Cristoff, Hans und Friedrich Fueger) wurden zum Landtag eingeladen.²⁰⁷

Um zur Funktionselite zu gehören und im kommunalen Verband ein Amt auszuüben, waren mehrere Voraussetzungen notwendig. Mehr oder weniger in Übereinstimmung mit der ideologisch überhöhten zeitgenössischen Kategorie „Virtus“ waren „Bildungsgrad“, „Sachkenntnis“, „Rechtswissen“, „Durchsetzungsvermögen“ und „Tüchtigkeit“ entscheidend dafür, wem das Amt des Gerichtsboten übertragen wurde.²⁰⁸ Doch nur die wenigsten (Wallnöfer fand vier) der Tiroler Landtagsboten des 15. Jahrhundert hatten an

²⁰⁴ Bücking, Gaismair, 145f.

²⁰⁵ Ebd. 146f, Torggler, Aufstieg, 219.

²⁰⁶ Ebd. 213-217.

²⁰⁷ Fischer, Gemeinde Gesellschaft der Bergwerke, 274. Wallnöfer, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes, 222.

²⁰⁸ Ebd. 221-224.

einer Universität studiert. Die zentralen Ortschaften verfügten meist über eine Pfarrschule, wo die notwendigen Lese-, Schreib- und Rechenkenntnisse vermittelt wurden.²⁰⁹ Auch Michael Gaismairs Bildungsqualifikation beschränkte sich im Wesentlichen auf den Besuch der Sterzinger Lateinschule. Im Jahr 1525 war er zwischen 32 und 34 Jahren alt und als bischöflicher Sekretär tätig.²¹⁰

Die Gerichtsboten waren nach Wallnöfers Schätzung zwischen 40 und 60 Jahren alt. Zusätzlich zu grundlegenden Kompetenzen waren soziale Kontakte und ökonomischer Erfolg notwendig, um mit dem Amt eines Gerichtsboten betraut zu werden. Das zeigt sich schon allein daran, dass eine gewisse hauswirtschaftliche Sicherheit notwendig war, um den eigenen Hof zwecks der Ausübung eines Amtes zu verlassen und auf die Arbeit dort zu verzichten. Die vornehmen *Haussessen* verfügten über landwirtschaftliche Überschüsse und Einkommen aus angesehenen Nebengewerben und orientierten sich sozial am Adel, zu dem häufig ein Dienstverhältnis bestand. Sie übten in vielen Fällen ein Gewerbe aus, welches die Lokalität überschreitende soziale Kontakte förderte (Wirte, Händler) oder rechtliche Bildung voraussetzte (Notar). Viele wichtige öffentliche Ämter in der Gemeinde oder Gerichtsverwaltung wurden daher von *Haussessen* besetzt.²¹¹

Für Bergämter waren Bergbaukenntnisse notwendig. Zudem kann im Umfeld des Hofstaats von einem stark ausgeprägten Nepotismus ausgegangen werden. Das Investitionsvermögen der Familie stellte also die wesentliche Voraussetzung für den weiteren sozialen Aufstieg dar. Die Unterscheidung zwischen bürgerlichen Gewerken und jenen aus großbäuerlichen *Haussessenfamilien* ist trotz der wesentlichen Unterschiede in politischem Status und Beschäftigungsstruktur der einzelnen Gemeinden hier wenig sinnvoll. Sowohl die von Wallnöfer als auch die von Torggler untersuchte aufwärtsmobile Gruppe orientierte sich (obwohl sie Teil des Gemeindeverbands blieb) sozial am Adel. Besonders bemerkenswert ist dabei allerdings, dass sich die Gewerkefamilien im protokapitalistischen Graubereich zwischen Adel und nicht-Adel als landesweite soziale Statusgruppe zu formieren begannen.²¹²

²⁰⁹ Ebd. 188.

²¹⁰ Bücking, Gaismair, 60, 143.

²¹¹ Wallnöfer, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes, 188, 221-224.

²¹² Torggler, Aufstieg, 220.

Die Gerichtsboten, Gewerken und Bergbeamten zeichneten sich dadurch aus, dass sie die Lokalität der Gemeinde überschritten und (in verschiedenen Abstufungen) am sozialen Raum der Landstände bzw. des Hofstaates teilnahmen. Als Vermittler zwischen Gemeinde und Herrschaft waren diese Funktionseliten praktisch wohl schwer auszutauschen. Die Kooperation mit - oder ein Dienstverhältnis gegenüber - dem Fürsten war im Interesse der Landstände bzw. Gerichtsboten, weil damit deren persönlicher Status aufgewertet wurde. Dieses kann jedoch nicht mit dem Interesse der Gemeinde gleichgesetzt werden.²¹³

Die Gemeindeobligkeiten lassen sich weder als autonome Institutionen des *gemeinen Mannes* noch als Fürstenknechte verstehen.²¹⁴ Dass Michael Gaismair sich vom bischöflichen Beamten zum Anführer der Aufständischen entwickelte, ist beispielhaft für die soziale Flexibilität der Funktionseliten.²¹⁵ Gaismair war schreib- und verhandlungskundig. Er war bereits zu Beginn des Aufstandes als Kopf einer innerstädtischen oppositionellen Gruppe Brixens bekannt. Noch am 19.6.1525, nach dem er zum Hauptmann gewählt worden war und es im Fürstbistum Brixen zu Plünderungen und Besetzungen durch die Aufständischen gekommen war, versicherte Gaismair dem Brixener Bischof in einem Brief seine Treue, um sich für alle Fälle abzusichern. Gaismair hatte die aufständischen Bauern entlassen und Söldner angeworben. Teilweise wurden diese aus dem „alten bischöflichen Wehrpotential“ übernommen. Er zielte darauf ab, die Zwischenherrschaft von Adel und Klerus zu beenden. Gaismair und der Brixener Ausschuss bildeten nach Bücking eine bürgerlich-großbäuerliche Führungsgruppe, die sich als neue Elite etablieren wollte. Das Kloster Neustift war ihre Operationsbasis. Durch den Meraner Landtag beabsichtigte diese Führung, eine breite Anhängerschaft (den *gemeinen Mann*) zu sammeln um eine gute Verhandlungsgrundlage gegenüber dem

²¹³ „Rural communes were highly stratified and riven by conflict. Village office-holders were recruited from the well-off landed families, ran the commune in their own interests and preferred the manor not to intervene in village affairs.“ Ogilvie, Communities and the ‘Second Serfdom’, 116-119. Ogilvie, Communities and the ‘Second Serfdom’, 116-119. Wallnöfer, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes, 222f.

²¹⁴ „Um dies zu kennzeichnen, wurde von ‚beauftragter Selbstverwaltung‘ oder ‚Auftragsverwaltung‘ gesprochen. Die Folge war offensichtlich, daß ‚teilautonome‘ Gemeinden in den Vordergrund traten. Die Tendenz lautete wohl: Wo die Konsolidierung des Fürstenstaates bzw. des absolutistischen Regiments erfolgte, gerieten Dorf- wie Stadtgemeinde unter starken Druck.“ Vogler, Dorfgemeinde und Stadtgemeinde, 57f.

²¹⁵ „Diese Männer wirkten in planender und fast mehr noch in vermittelnder Funktion, stammten aus mittleren Positionen in Kirche und Verwaltung und traten teils mit Neuerungsplänen hervor, wie sie aus unbeachteter Kritik und vergeblichen Reformbestrebungen entstanden sein könnten: Weigand, Hipler, Gaismair, Hubmair, Schapler oder Müntzer. [...] Die Menge des hussitischen Landvolkes kam, wie statistische Erhebungen *Maceks* recht anschaulich machten, aus beengten und offenbar gedrückten Verhältnissen in den Landstädten und auf den Dörfern, ärmere Handwerker, kleine Bauern, Landlose. Aber die Führung lag bei niederen Klerikern, oft akademisch ‚halbgebildeten‘, etwa als Baccalaureen der Artistenfakultät, und bei einzelnen niederen Adeligen, die militärische Kommandos inne hatten.“ Ferdinand Seibt, Die hussitische Revolution und der Deutsche Bauernkrieg. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 4, (1975) 47-61, hier 52f. Bücking, Gaismair, 59-63, 68f, 78f.

Landesfürsten zu gewinnen.²¹⁶ Die zwischen Zentralstaat und Lokalität stehenden Funktionseliten bzw. das Bürgertum konnten sich im Streitfall, je nach Gelegenheit, entweder auf die Seite des Fürsten oder die der ländlichen Gemeinde stellen.²¹⁷

4. Schwazer Bergleute

Für das Jahr 1485 sind in Schwaz Unruhen unter den Bergleuten dokumentiert. Im Jahr 1501 kam es zu einem erfolgreichen Streik der Schwazer Bergleute.²¹⁸ Ende Januar 1525 eskalierte der Streit um die Abschaffung einer Reihe von Feiertagen soweit, dass etwa 3.000 Bergleute in Richtung Innsbruck zogen, um Ferdinand I. ihre Beschwerden entgegenzubringen. Nachdem es zu keiner zufriedenstellenden Einigung kam, besetzten etwa 10.000 Aufständische Mitte Februar die Stadt Hall. Daraufhin machte Ferdinand weitere Zugeständnisse. Es wurde die Entlassung des Bergrichters erreicht sowie die Freiheit der Bergleute, sich im Fall weiterer Konflikte zu versammeln.²¹⁹

Die „Wortführer, die Vertreter der *Gemeinen Gesellschaft* zu Schwaz sowie Sterzing/Gossensaß“ beurteilt Fischer in den folgenden Monaten als „institutionalisierten Bestandteil der Befriedungspolitik“. ²²⁰ Die „Lehenhauer“ hatten den größten Einfluss innerhalb der *Gemeinen Gesellschaft*.²²¹ Solange sie innerhalb des vorgesehenen ständischen Rahmens für die Bergleute verhandelten, waren ihre Anliegen nicht aufrührerisch. Mit der termingerechten Bezahlung des Lohns in Geld statt in „Pfennewerten“ (=Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände) wurde zum Beispiel kaum mehr als die Einhaltung der bestehenden Ordnungen verlangt.²²² Um dieses Verhalten zu erklären, soll zunächst auf die ökonomischen Arbeitsverhältnisse und in weiterer Folge auf die soziale Dynamik eingegangen werden.

²¹⁶ Ebd. 60, 68-71, 73. Seibt, hussitische Revolution und Bauernkrieg, 48.

²¹⁷ Carl, Schwäbischer Bund, 149-169, 330-387, 482-496. Wunder, Zum Feudalismusbegriff, 95. Seibt, hussitische Revolution und Bauernkrieg, 53-61. Blickle, Revolution, 165-187.

²¹⁸ Laube, Illustrierte Geschichte der frühbürgerlichen Revolution, 72.

²¹⁹ Hofbauer, Das andere Österreich, 43-45.

²²⁰ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 282.

²²¹ Ebd. 216-221, 236, 283-293.

²²² Die 21 Artikel der Gesellschaften der Bergwerke. 1525, Februar 5. Schwaz. In: Peter Fischer (Hg.), Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21, Gutenberg 2001) 307-318. Hofbauer, Das andere Österreich, 44f.

4.1 Arbeitsverhältnisse auf dem Berg

Die Gewerken beschäftigten andere in ihren Gruben. Im Folgenden soll die Frage behandelt werden, inwiefern die Arbeitsverhältnisse im Schwazer Bergbau den von Jan Lucassen aufgestellten Merkmalen von Lohnarbeit entsprechen. Um als Lohnarbeit charakterisiert zu werden, muss das Arbeitsverhältnis zwischen Gewerken und Bergleuten folgende Merkmale erfüllen: 1. Ein auf dem Arbeitsmarkt eingegangener Vertrag zwischen einem oder mehreren Arbeitenden und einem Auftraggeber bzw. einer Körperschaft bildet die Basis des Arbeitsverhältnisses. 2. Der Auftraggeber entlohnt die Arbeitenden in Relation zu der zur Verfügung gestellten Arbeitskraft in Form von Bargeld oder Sachleistungen.²²³

Die über 7500²²⁴ in einem Arbeitsverhältnis zu den Gewerken stehenden Schwazer Bergleute können grob in zwei Gruppen unterteilt werden: Hauer (*Leenhauer*, „Gedingehauer“, „Herrenhauer“) und Herrenarbeiter. Zu Ersteren, unmittelbar mit der Erzförderung Beschäftigten, zählten im Jahr 1526 auf dem Falkenstein 2174 Personen. Die überragende Mehrheit der Hauer (75%) stellten die *Leenhauer* dar. Diese bearbeiteten selbstständig einen klar definierten Abschnitt einer Grube.²²⁵ Die durchschnittliche *Lehnschaft* wurde von zwei Hauern bearbeitet.²²⁶ Die *Gendingehauer* (22%) wurden nach der Menge des von ihnen geförderten Erzes, also im Akkord, bezahlt. Herrenhauer (2%) erhielten einen Zeitlohn.²²⁷

Die Gruppe der Herrenarbeiter umfasste laut Hochrechnungen (Falkenstein) etwa 2402 Personen (Grubenhüter, Hutleute, Scheider, Schmiede, Zimmerleute, Buben, Knechte). Die Herrenarbeiter, unter denen die Knechte die weitaus größte Gruppe darstellten (ca. 1028 davon), und die Herrenhauer wurden unter Miteinbeziehung landesfürstlicher

²²³ Jan Lucassen, Wage Labour. In: Karin Hofmeester, Marcel van der Linden (Hg.), Handbook The Global History of Work. (Berlin 2017) 395-408.

²²⁴ Davon 4500 in den 142 Gruben am Falkenstein und jeweils über 1000 Personen am Weißen Schrofен, in der Alten Zeche und am Zapfenschuh. Innerhalb einer Grube arbeiteten jeweils 25-250 Personen. Komlosy, Arbeit: globalhistorische Perspektive, 115. Hofbauer, Das andere Österreich, 40.

²²⁵ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 202-211.

²²⁶ „Originally, <<free tanners>> had worked their own leased property or formed small partnerships. In the seventeenth century a rapid increase in production proletarianized an even larger section of the population. Miners were employed by specific forms of subcontracting based on a sum per cubic foot or on the value of the ore sent to the surface.“ Knotter, Mining, 238. Schmelzeisen, Arbeitsordnung in Berggesetzen, 125. Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 202-211. Hofbauer, Das andere Österreich, 42.

²²⁷ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 211.

Beamter nach einem einheitlichen Tarifsystem bezahlt,²²⁸ wobei die Hutleute (Aufseher) die am besten bezahlte Gruppe waren, gefolgt von den Wasserhebern und Herrenhauern. Am wenigsten verdienten die Säuberbuben (12-18 Jahre) und Frauen. Letztere waren im Bergbau als Tagelöhnerinnen oder „Weibspersonen“, deren Arbeit ihren Ehemännern (*Leenhauer*, Kleingewerken) zugerechnet wurde, tätig. Sie sortierten und wuschen das Erz.²²⁹

Im Allgemeinen wurden die Einstellungsverträge der Zeitlohnarbeiter wahrscheinlich auf eine Woche abgeschlossen und bei der Auszahlung der Löhne automatisch verlängert, sofern es keinen Widerspruch gab. Arbeiter mit wichtigeren Positionen, insbesondere die Hutleute, mussten bei der Einstellung einen Eid schwören. Streitigkeiten wurden durch Bergbeamte geregelt. Ein häufig anerkannter Grund für eine fristlose Kündigung seitens der Arbeitenden stellte unpünktliche Lohnzahlung dar.²³⁰ Die Schwazer Bergordnung von 1490 unterscheidet dabei zwischen einem „Lidlohn“, den die Hutleute ihren Arbeiterinnen und Arbeitern nicht länger als eine Woche vorenthalten dürfen und der Abrechnung die alle vier Wochen stattfinden sollte, bei der es ebenfalls zur Entlohnung kam. Die Entlohnung in Naturalien durfte offiziell nur im Einvernehmen mit den Arbeitenden stattfinden.²³¹

Im Fall der *Leenhauer* wurde für ein Jahr vereinbart, welchen Grubenabschnitt sie bearbeiten durften und welche Form von Abgaben sie zu leisten hatten (Zins und Teil des Erzes). Ausverhandelt wurde, ob und in welcher Höhe für das abgebaute Erz ein Zins zu verrichten ist. Konnten sich *Leenhauer* und Gewerken, die das Vorkaufsrecht auf ihr Erz besaßen, nicht auf den Preis für das Erz einigen, musste der *Leenhauer* es auf eigene Rechnung schmelzen lassen und dem Gewerken anschließend zu einem fixen Preis verkaufen.²³² Das entscheidende Merkmal dieses Arbeitsverhältnisses war das Vorkaufsrecht der Gewerken. Die *Leenhauer* können nicht als selbstständige Kapitalisten betrachtet werden, da sie im Gegensatz zu den Kleingewerken über praktisch keine

²²⁸ [2.] „Sonnder ain yedem arbater, es sey ain heuer oder ain khnecht, schaiden oder buemb, nach rath unnsers perkhmaisters und geswornen, auch mit rath, willen und wissen der gewerkhnen den lon [...]“ Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 36. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 187, 209.

²²⁹ „Weibspersonen“ hatten keinen eigenen Vertrag sondern unterstützten ihre Männer (*Leenhauer*, Kleingewerken) bei der Bergarbeit. Hofbauer, *Das andere Österreich*, 40-42. Komlosy, *Arbeit: globalhistorische Perspektive*, 115. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 188-191.

²³⁰ Schmelzeisen, *Arbeitsordnung in Berggesetzen*, 126-130.

²³¹ Beim „Lidlohn“ handelte es sich vermutlich um den Zeit- bzw. Tagelohn, während hingegen bei der komplexeren Abrechnung („Raitung“) unter Anwesenheit der Bergbeamten das Erz geteilt werden sollte. Bei dieser Gelegenheit wurde zwischen den Gewerken abgerechnet und möglicherweise ausstehende Stücklöhne bezahlt. Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 39f.

²³² Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 202-211.

eigenen Produktionsmittel²³³ verfügten, geschweige denn, von der Arbeit anderer Leute leben konnten und in letzter Konsequenz für die von ihnen erbeuteten Bodenschätze einen Stücklohn erhielten.²³⁴

4.2 Lehnschaft und Subkontrakt

Während der Schwazer Bergbau also im Allgemeinen der Form der Lohnarbeit entsprach, ist dennoch die Eigenart der sehr verbreiteten *Lehnschaften* festzuhalten. Es stellt sich die Frage inwiefern *Lehen-* und *Gedingehauer* als Subkontraktoren zu verstehen sind. In den Bergordnungen wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass nur jene eine *Lehnschaft* oder ein *Gedinge* haben sollen, die diese mit eigener Hand selbst bearbeiten.²³⁵ Laut Schmelzeisen wurde versucht, die Bildung eines „Zwischenunternehmertums“ zu unterbinden. Fischer geht davon aus, dass die Möglichkeiten, eine *Lehnschaft* als „Subunternehmen“ zu führen, am Beginn des 16. Jahrhundert erfolgreich eingeschränkt wurden. „Die Lehnschaft ist jetzt eine Arbeitseinheit, die, von den Gewerken für ein Jahr engagiert und zusammengestellt, dann allerdings mit einem erhöhten Grad an Eigenständigkeit und Risikoübernahme, das Erz in den Gruben dieser Gewerken abbaut.“ Das Recht der *Lehenhauer* selbst, weitere Arbeiter einzustellen, wurde in den Bergordnungen nicht mehr erwähnt.²³⁶

Zwar wird es als Problem erwähnt, dass die von den *Gedingehauern* zusätzlich angestellten Arbeiterinnen und Arbeitern nicht ordentlich entlohnt werden, das zentrale Anliegen des Landesherren bestand jedoch darin sicherzustellen, dass es sich bei den Hauern um fähige Fachkräfte handelte, die selbst die unmittelbare Erzförderung übernahmen, nicht darin, zu verhindern, dass sie das Sortieren des Erzes an andere delegierten.²³⁷ Während es aus landesfürstlicher Sicht zielführend sein musste, die

²³³ Hofbauer, Das andere Österreich, 42.

²³⁴ Um Betrug zu vermeiden und um den Erzpreis nicht zu erhöhen, sollte Spekulation mit dem Erz unterbunden werden. Möglicherweise verkauften Lehenhauer ihr Erz entgegen der Bestimmung dennoch an andere als ihre Gewerken bzw. hatten zumindest eine gewisse Verhandlungsmacht. [27.] Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 41. [10.] Schwazer Bergordnung vom 10. März 1512. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 112-118, hier 116f.

²³⁵ [26.] Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 41. [11.] Schwazer Bergordnung vom 10. März 1512, 117f.

²³⁶ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 204-206. Schmelzeisen, Arbeitsordnung in Berggesetzen, 125.

²³⁷ [2.] „Ob es in der grueben, auf den holtzwerchen durch schmolz[er] und gewerckhen verdingt wirdet, so legen die gedinghewer vil arbeit[er] zue und die furdinger nemen das gelt ein, verthuen das und geben den arbaitem nicht, ist unser maynung, das schmolz[er] und gewerckhen dermassen furdinger aufnehmen und selber ordnung geben, damit die arbaitem irs lidlons alzait bezalt werd[en].“ Schwazer Bergordnung vom 30. November 1500. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 67-71, hier 68. „Ist unnsere maynung, das du, auch unser perckhmeister unnd geschwornen darinn ir vleissig aufmerck[en] habt und die, so also untauglich leut zu fürdern understuenden, von irem fürnemen weisest. Sonnder

bergmännischen Fachkräfte für ein Jahr zu binden, um Abwerbung zu unterbinden, war der Arbeitsbedarf der einzelnen *Lehnschaften* insgesamt wahrscheinlich nicht auf ein Jahr planbar. Da das Vorsortieren noch im Aufgabenbereich der *Lehnschaft* lag und diese Arbeit auch von den kaum dokumentierten Frauen verrichtet wurde, ist es naheliegend, dass Hilfskräfte („Spannmänner“) der *Lehn-* und *Gedingehauer* allgemein in informellen bzw. Tageslohnverhältnissen beschäftigt waren und sich damit der Regulierung umso leichter entzogen. Die prekären Arbeitsverhältnisse dieser Spannleute stellten deshalb ein gesellschaftliches Problem dar, das auch in den Bergordnungen angesprochen aber kaum eingeschränkt werden konnte.²³⁸

Das Prinzip des „cooperative subcontracting“, bei dem eine Gruppe eingestellt wird, innerhalb der sich die Mitglieder ihre Löhne untereinander ausmachen, ermöglicht es, den Arbeitsbedarf schnell zu decken und ist dabei typisch für die Vormoderne insbesondere den Bergbau. Haushalte bildeten als soziale Einheiten die naheliegendste Grundlage solcher Gruppen. Darüberhinaus wurden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen rekrutiert, um den Arbeitsbedarf von *Lehnschaft* und *Gedinge* zu decken. Mit dem Übergang vom saisonalen Nebenerwerb der BäuerInnen zum ganzjährigen Bergbau war eine Professionalisierung der Bergknappen verbunden. Die Kombination von Bezahlung in Stücklohn für Vorarbeiter (*Lehn-* und *Gedingehauer*) und Zeitlohn für die von ihnen angestellten Spannleute führte zu einer für die Gewerke profitablen Dynamik der gegenseitigen Ausbeutung der Werktätigen.²³⁹

4.3 Mehrwert und Mehrprodukt

Die zur Ware gewordene Arbeitskraft der Bergleute, welche die Gewerke aufgrund des Arbeitsvertrages nutzten, erzielte Erträge, die den Wert des vereinbarten Lohns überstiegen. Diesen *Mehrwert* eigneten sich die Gewerke in ihrer Funktion als Kapitalisten an.²⁴⁰

wöllen wir, das khainem kain lehenschaft gelassen werde, er arbeit dann die selbs mit der handt, und darinn sollen gefürdert und angesehen werden die, so sich mit arbeit und allenthalben wol gehalten haben und mitleidn gehebt, und nit gestattet, dieselben aus veindschaft ungunst [...] von irer arbeiten zu schieb[en].“ [12.] Schwazer Bergordnung vom 12. Dezember 1510, 102f.

²³⁸ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 203, 209-211. Lucassen, *Wage Labour*. In: Hofmeester (Hg.), *Global History of Work*, 397f.

²³⁹ Ebd. 396-397.

²⁴⁰ Komlosy, *Arbeit*, 78.

Während die Erzförderung in Schwaz jahrhundertlang einen saisonalen Nebenerwerb des bäuerlicher Haushalte darstellte, wurde sie Ende des 15. Jahrhunderts mit dem starken Wachstum der Siedlung²⁴¹ zur Hauptbeschäftigung Tausender. Daher kann eine Trennung der Werktätigen von den Subsistenzmitteln vorausgesetzt werden. Das hatte eine prinzipielle Abhängigkeit von Gütern des Marktes zur Folge. Die Arbeitskraft des Haushalts wurde in erhöhtem Maß dem Markt zur Verfügung gestellt. Dass Bergknappen direkt in *Pfennewerten* bezahlt wurden, war üblich und stellte ein andauerndes Konfliktfeld dar. Der Landesfürst betonte regelmäßig, dass niemand dazu gezwungen werden sollte, diese anzunehmen. Besonders der Handel mit essbaren *Pfennewerten* stand dabei oft im Zusammenhang mit Betrug.²⁴² Einige Frauen standen unter ökonomischem Druck, bei schlechter Bezahlung zusätzlich zu Haushaltsarbeit als Tagelöhnerinnen im Bergbau zu arbeiten.²⁴³

Einem Haushalt werden Abgaben in Form von Steuern und Renten (Mehrprodukt) abverlangt. Im Bezug auf das Arbeitsverhältnis der *Lehenhauer* stellt sich daher die Frage, ob sich die Gewerken durch die Arbeit anderer geschaffene *Mehrwerte* und/oder *Mehrprodukte* aneigneten. Der Name *Lehnschaft* deutet darauf hin, dass es sich im zeitgenössischen Selbstverständnis um ein feudales Verhältnis handelt.²⁴⁴ Nach der von Fischer untersuchten Bergbeschau vom 6. Juni 1526 arbeitete allerdings ein knappes Drittel der *Lehnschaften* (225) abgabefrei. Da in manchen Grubenabschnitten ein höherer Erzertrag zu erwarten war als in anderen, konnten die Gewerken je nachdem zusätzliche Abgaben fordern. In diesem Fall wurde ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach ein *Mehrprodukt* in Form des Zinses oder eines Teils des Erzes abverlangt. Nur 34 der 816 Falkensteiner *Lehnschaften* mussten tatsächlich einen Teil des erbeuteten Erzes abgeben. Der größte Teil (557 *Lehnschaften*) hatte für jeden Star Erz, der erbeutet wurde, einen

²⁴¹ 1320: Bevölkerung etwa 200 Personen. 1500: Bevölkerung etwa 20.000 Personen. Hofbauer, Das andere Österreich, 40.

²⁴² [7.] Schwazer Bergordnung vom 9. Juli 1510. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008), 91-94, hier 94. [9. und 32.] Schwazer Bergordnung vom 12. Dezember 1510, 101, 110. Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 165. Hofbauer, Das andere Österreich, 39. Komlosy, Arbeit: globalhistorische Perspektive, 78f. Brenner, Property and Progress, 108f.

²⁴³ Komlosy, Arbeit: globalhistorische Perspektive, 78f, 115.

²⁴⁴ Hofbauer, Das andere Österreich, 42. Komlosy, Arbeit: globalhistorische Perspektive, 77.

jährlich festgesetzten Zins zwischen vier und 24 Pfennig (20 und 24 Pfennig waren am häufigsten) zu bezahlen.²⁴⁵

Wie die Kleingewerken waren Lehenhauer, zumindest wenn sie sich mit ihren Gewerken nicht über den Wert ihres Erzes einig werden konnten, von den Schmelzhütten abhängig. Die Fugger (Schmelzherren) waren als Inbegriff des außerhalb der Berggemeinde stehenden Kapitalisten verhasst. „So geben uns die Fuggerschn umb ain stâr ärtzt kaum acht oder neun pfund pner [...] uns arme gesellschaft zu verderben und auf ihren aigen nutz gericht werden“. Im Februar 1525 wurde der Entzug ihres Privileg, Erzkauf zu betreiben und zu verhütten, gefordert.²⁴⁶

Sowohl für *Lehenhauer* als auch für Gewerken entfielen einige Gebühren an die Bergbeamten. Konflikte mit diesen waren daher Gegenstand der Bergordnung. Die Beamten kassierten beispielsweise Schreib- und Weingelder für ihre Dienstleistungen. Da der Landesfürst in der Umsetzung seiner Bergordnung auf die Bergbeamten, die etwa im Bezug auf Strafen einen relativ großen Ermessensspielraum hatten, angewiesen war, muss es besonders schwierig gewesen sein, Korruption zu verhindern.²⁴⁷

4.4 Arbeitsregime und soziale Kontrolle

Die innerbetriebliche Verwaltung der Gewerken konnte Ordnungswidrigkeiten nach Schmelzeisen nur mit Worten strafen. Sie war in dieser Sache daher auf Bergmeister und Geschworene angewiesen. Während der Bergmeister ein landesfürstlicher Beamter war, scheinen die Geschworenen oft aus den Reihen der Hutleute gekommen zu sein. Sie waren daher sozial in der Knappschaft verankert. Die Strafen für Ordnungswidrigkeiten, die von der Schwazer Erfindung von 1490 vorgesehen werden, müssen als außerökonomischer Druck zur Disziplinierung der Werk tätigen betrachtet werden. Dass Hutleute an „leib und guet“ gestraft werden sollten, deutet auf eine harte strafrechtliche

²⁴⁵ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 208f.

²⁴⁶ [14. und 15.] 21 Artikel der Gesellschaften der Bergwerke, 314f. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 203. Hofbauer, *Das andere Österreich*, 39, 44f. Kupfer- und Silbervertrag Maximilians mit den Fuggern, 223-227.

²⁴⁷ [18.] 21 Artikel der Gesellschaften der Bergwerke, 316. [11.] „Dann betreffendt das fron- oder weingellt, auch die siben creutzer geben solle, dessgleich(en) zween creutzer, die unnser perckhmaister uber die ordinary siben creutzer geben solle, dessgleich(en) zween creutzer, die unnser perkhschreiber zu Swatz von der pressung, die einem lehenhewer beschicht, zu aufschreibgeltt zu haben vermaine“ Schwazer Bergordnung vom 10. März 1512, 117. [8.] Schwazer Bergordnung vom 3. September 1501. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), *Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition* (Reutte 2008) 72-76, hier 74. [3.] Schwazer Bergordnung vom 27. November 1498, 63.

Verfolgung hin. Das Strafmaß bzw. die Art der Strafe bleibt bei mehreren Ordnungspunkten vollkommen offen. Die genauere Festlegung schien durch die Geschworenen und den Bergrichter zu erfolgen.²⁴⁸

Von dieser rechtlichen Norm abgesehen, scheint es jedoch unwahrscheinlich, dass Gewalt vollständig auf die externen staatlichen Beamten ausgelagert wurde und aus der innerbetrieblichen Hierarchie wegzudenken ist. Der Fokus der Ordnung liegt darauf, die Huteleute durch Strafen von oben dazu zu zwingen, Ordnungspunkte umzusetzen, da die direkte Kontrolle der einzelnen Werkstätigen durch die Gewerken nicht möglich war.²⁴⁹ Es wäre daher denkbar, dass sich das Gewaltprinzip dieser Maßnahme auch auf den innerbetrieblichen Umgang auswirkte.

Da im Zentrum der Bergordnungen der Betrieb stand, für den hohe Löhne bzw. eine zu große Verhandlungsmacht der Arbeiter als gefährlich betrachtet wurden, konnte im Allgemeinen auch nicht jedes Arbeitsverhältnis ohne weiteres aufgekündigt werden. Schmelzeisen verweist auf Versuche, die Abwerbung von Arbeitern oder die Einstellung Entlaufener rechtlich zu unterbinden. Bei Arbeitskräftemangel konnte das Ablehnen eines Vertrages eine Strafe nach sich ziehen. „Müßiggänger“ wurden aufgefordert, sich im Bergbau zu betätigen.²⁵⁰ Im Fall Schwaz sah die Bergordnung von 1490 vor, dass Personen, die eine Arbeit angenommen und Geld dafür bekommen hatten, zu dieser Arbeit verpflichtet waren und daher zur Arbeit gezwungen beziehungsweise bestraft werden konnten.²⁵¹ Mit der *Landesordnung von 1526* wurde der Müßiggang der „ledigen Knechte“ über den Bergbau hinaus kriminalisiert. Ihnen wurde mit Gefängnis und Landesausweisung gedroht.²⁵²

²⁴⁸ [2.] Huteleute und Schreiber, die den vereinbarten Lohn nicht bezahlten, sollten als „ainer der mainaidig unnd falsch geschworen hieth“ bestraft werden. [12. und 91.] Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 36, 38, 56. [18.] „das du [Bergrichter] selchen allem, wie oben stat nachkomet, hiewider nicht thuest noch das andere zu thuen gestatest, bey swerer unnserer ungnad und straff zu vermeiden.“ Schwazer Bergordnung vom 17. April 1496, 62. In Schmelzeisen, *Arbeitsordnung in Berggesetzen*, 116-118. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 84f, 88.

²⁴⁹ [2. und 91.] Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 36, 56. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 75-99. Schmelzeisen, *Arbeitsordnung in Berggesetzen*, 116.

²⁵⁰ Ebd. 119-128.

²⁵¹ [51.] „So ainer arbeit auffnemen oder verhies zu arbeiten und gelt darumb ennphienng unnd alsdann feyern gieng und selicher arbeit kain bevuegen that, es war am montag ider annder tagn, darob soll unnser perkhrichter sein, damit solchem verhaissen ain genuegen beschah un derjhenig soll darumben gestrafft werden.“ Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 46.

²⁵² [Buch 2 Teil 2 Titel 6-9] „Vnd nach dem vil Mussiggeer/ so nicht Aigens/ noch Versprecher haben/ in unnserem Lannde/ on Arbeit sich Enthalten/ vnd von ainem Ort zu dem anndern Straiffen/ vil Spilen vnd Karten“ Tiroler Landesordnung von 1526, 222f.

Das Beispiel Schwaz zeigt, dass es sich bei den frühneuzeitlichen Bergleuten um keine homogene Masse handelte, hingegen war eine komplexe hierarchische Kombination verschiedener Arbeitsverhältnisse vorhanden. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, wie durch die Bergordnung systematisch versucht wurde, die Solidarität zwischen Hutleuten und den untergeordneten Bergleuten zu brechen, um auf diesem Weg die Umsetzung der Interessen der Gewerke durchzusetzen. Die Einhaltung des Arbeitsvertrags bzw. der Fortlauf des Betriebes wurde von den Bergbeamten mit einem relativ großen Ermessensspielraum durch Gewalt erzwungen. Der freie Charakter dieser Lohnarbeitsverhältnisse muss daher stark relativiert werden.

Der Sonderfall der *Lehenhauer*, die als Vorarbeiter und Subkontraktoren einen Stücklohn erhielten, während sie ihre ArbeiterInnen in Zeitlohn bezahlten, lässt sich, aufgrund des von ihnen zu entrichtenden Zinses, nutztheoretisch durch das Nebeneinander von Ausbeutung durch Mehrprodukt und Mehrwert beschreiben. Als Facharbeiter, die sich in ihrem Selbstverständnis von ihren Hilfskräften abhoben, sie in der Grube bevormundeten und in der *Gemeinen Gesellschaft* als Standesvertretung der Bergleute für sie sprachen, bildeten die *Lehenhauer* eine besondere Statusgruppe. Die Forderungen der *Gemeinen Gesellschaft* bezogen sich in erster Linie auf die Probleme der *Lehenhauer*: der Betrug bei der Veräußerung ihres Erzes und die Höhe ihrer Abgaben.²⁵³

Mit dem Begriff *Lehenhauer* wurde konzeptionell auf bekannte „feudale“ Typen der Arbeitsorganisation aufgebaut.²⁵⁴ Sofern dieses einmalige historisch Arbeitsverhältnis typologisiert werden muss, lassen sich die *Lehenhauer* rein formal ökonomisch als Subkontraktoren oder Vorarbeiter bezeichnen. Ausgehend von einem sozioökonomischen Standpunkt eignet sich die Bezeichnung *Arbeiteraristokratie*. Als Facharbeiter und Elite der Organisationen der Bergleute konnten die *Lehenhauer* des vom Fürsten bevorzugten und dem Machtzentrum Innsbruck nahe gelegenen Bergbaugebiet Schwaz im Normalfall eine für ihre eigene Statusgruppe akzeptable Lage aushandeln.²⁵⁵ Da der Landesherr sein

²⁵³ Hofbauer, Das andere Österreich, 44f. 21 Artikel der Gesellschaften der Bergwerke, 307-318.

²⁵⁴ Welskopp, Kapitalismus und Konzepte von Arbeit, 210.

²⁵⁵ Der in der Literatur vielfach verwendete Unternehmerbegriff eignet sich hingegen überhaupt nicht, da die *Lehenhauer* nicht Eigentümer ihrer Produktionsmittel waren und die Betonung des unternehmerischen Risikos ein äußerst unpassendes modernes ideologisches Konstrukt auf die Vergangenheit überträgt. „In den 20er Jahren war es eindeutig Schwaz, das auch in der Bergbaupolitik Ferdinands Vorrang genoß, [...]“ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 56. „Sie sind die Organisatoren der Arbeitszweige, in denen die Arbeit erwachsener Männer allein

Hüttenwerk verpfändet hatte, sollten jene Forderungen der *Gemeinen Gesellschaft*, die den Erzpreis betrafen, im Landtag diskutiert werden. Zu diesem wurden schließlich (auf drängen der Bergleute von Sterzing-Gossensaß) auch die *Gemeinen Gesellschaften* von Schwaz und Sterzing-Gossensaß eingeladen.²⁵⁶

Durch sozialrevolutionäre Theologien des reformatorischen Aufbruchs bestanden parallel zur *Gemeinen Gesellschaft* aber mit Sicherheit auch andere Integrations- und Identifikationsangebote für die Bergleute. Das Beispiel der Beteiligung der Schwazer Bergleute am Aufstand in Salzburg illustriert, dass die Solidarität unter den Werktätigen den ständisch-korporativen Rahmen der Landschaft auch überschreiten konnte.²⁵⁷

Allgemein betrachtet lässt sich in Tirol zwischen dem 15. und 16. Jahrhundert ein starkes Bevölkerungswachstum und eine zunehmende soziale Differenzierung beobachten.²⁵⁸ Die Entwicklung des Schwazer Bergbaus im frühen 16. Jahrhundert zeigt, dass insbesondere hinsichtlich der Ausweitung der Ware-Geld-Beziehung und Marktproduktion durchaus von einem beachtlichen gesellschaftlichem Wandel ausgegangen werden kann. Theoretisch kann von einem Spannungsverhältnis zwischen dem traditionellen institutionellen Gefüge und der protokapitalistischen Praxis ausgegangen werden. Der landstädtische Rahmen wurde dadurch jedoch nicht gesprengt, sondern, wie die Integration der *Arbeiteraristokratie* zeigt, bestätigt.²⁵⁹

anwendbar ist oder doch vorherrscht. [...] Sie bilden die Aristokratie in der Arbeiterklasse; sie haben es fertiggebracht, sich eine verhältnismäßig komfortable Lage zu erzwingen, und diese Lage akzeptieren sie als endgültig.“ Friedrich Engels, England 1845 und 1885. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 21 (Berlin 1962) 191-197, hier 194f.

²⁵⁶ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 262, 269, 273.

²⁵⁷ Laube, *Schwazer Bergarbeiter*, 180f.

²⁵⁸ Wallnöfer, *Politische Repräsentation in Tirol*, 220.

²⁵⁹ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 254-282. [Empörungsordnung Einleitung] *Tiroler Landesordnung von 1526*, 227. Blickle, *Landtage*, 16.

5. Priestertum und Heilsvermittlung

„Item zum ersten, nachdem geschriben steet, das der mensch nit allain leb des leiblichen brots, sonnder auch ains yegklichen worts, das aus dem mund gottes geet, bedennckhen wir, das der christlichen gemain an demselbn am hochstn und maisten gelegen ist; nachdem aber das heilig gotlich wort bisher mit menschenlern dermassen vertunckelt worden ist, das wie dardurch des einganns unnser seligkait in gross geferlichait komen sein, so aber yetzo solichs gotlichs wort aus dem gnedigen willen gottes lautter, klar und unvermuscht an tag kombt [...]“²⁶⁰

Obwohl das Bild der nach „Gottes Wort“ dürstenden Seele versucht, die geistigen Bedürfnisse des Menschen zu beschreiben, unterscheidet es sich wesentlich von der gegenwärtigen Auffassung der menschlichen Psyche. Seele und Körper galten als trennbare Elemente. Die Thauer und Rettenberger Beschwerdeschrift drückt ein unmissverständliches Verlangen nach dem authentischen „Wort Gottes“ aus. Dem geistlichen Stand, der sich die Tiroler Großpfarren als Pfründe aufteilte und die Bevölkerung durch die Einforderung von Abgaben belastete, ohne dem Anspruch der flächendeckenden Seelsorge gerecht zu werden, wurde allerdings misstraut. Die Domkapitel, in deren Verantwortungsbereich die Kirchenreform prinzipiell gelegen hätte, waren von „überzähligen“ Söhnen aus Adelsfamilien besetzt, die sich in der Regel nicht dafür interessierten.²⁶¹

5.1 Dilemma der evangelischen Bewegung

Im Ablasshandel war die Seelsorgearbeit offenkundig von einer sozialen Interaktion zu einer unpersönlichen ökonomischen Transaktion verkommen. Jede böse Tat, die die Seele beschwerte, wäre durch das Allheilmittel der Spende ausgleichbar. Das theologische Argument Luthers, dass das Seelenheil bzw. der Weg in den Himmel nur durch die Gnade Gottes (sola gratia) erreichbar war, fand im reformatorischen Aufbruch seit 1517 großen Widerhall. Der Verkauf von Ablassbriefen musste, da die erworbene Leistung nach bestem

²⁶⁰ [1.] Thauer und Rettenberg, 70.

²⁶¹ Bücking, „Ordnung des geistlichen Stands“, 450. „Adam ist unser aller vatter, und werdent gewißlich widerumb ayns tails zerspalten in aynem faulen erden klotzen. Der annder tayl, die seel, wirt ayntweders dem teüffel oder Gottes zu ayner pewte.“ An die Bauernschaft, 122. Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 42.

Wissen des angesehenen Theologen nicht garantiert werden konnte, als Betrug erscheinen.²⁶² Die Bergbauggebiete um Schwaz und Hall sowie am unteren Inn galten seit 1520 als Zentren reformatorischer Predigt. Der Innsbrucker Regierung gelang es zum Teil, diese Entwicklung zu unterdrücken. Dass angesehene Reformatoren wie Jakob Strauß und Urban Regius zwischen 1521 und 1523 in Hall ihre Theologie offen predigen durften, stellte in Tirol eine Ausnahme dar. Die Obrigkeit entschied sich dafür, die Tiroler Reformationsbewegung zu unterdrücken statt mitzugestalten.²⁶³

Durch die Empfängnis des heiligen Geistes wurde insbesondere im Mystizismus bzw. im individualistischen Spiritualismus (Thomas Münzer²⁶⁴, Kaspar von Schwenkfeld und Sebastian Franck²⁶⁵) eine enge persönliche Beziehung zwischen Gott und den Gläubigen postuliert. Die radikalen Reformatoren „lehnten die objektiv-institutionelle Heilsvermittlung durch Wort und Sakrament“ ab „bzw. relativierten sie stark zugunsten einer gläubigen Subjektivität oder eines im Glauben erfahrbaren und praktizierten Christenlebens“.²⁶⁶

Bereits 1523 veröffentlichte Luther eine Schrift mit dem Titel: „Daß ein christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“.²⁶⁷ Unabhängig von ständischen Privilegien stellten Latein- und Lesekenntnisse immer noch eine wesentliche Barriere zwischen dem „Wort Gottes“ und den Gläubigen dar. Luther, der formale theologische Bildung (im Gegensatz zur radikalen antiklerikalen Bewegung) sehr schätzte, prägte im Reformationsdiskurs den abwertenden Begriff der „Schwärmer“ bzw. „Schwärmgeister“, unter dem er diverse theologisch sehr unterschiedliche radikale Strömungen (Apokalyptik, Spiritualismus, Täuferum) zusammenfasste.²⁶⁸

Die vielleicht deutlichste Form der Obrkeitsreformation ist Luthers „Zwei-Reiche-Lehre“, die eine strikte Trennung zwischen der geistlichen und weltlichen Hierarchie vorsah. Dem

²⁶² Ronald K. Rittgers, Penance and Indulgence. In: David Whitford (Hg.), Luther in Context (Cambridge 2018) 85-91. Goertz, Täuferum, 487.

²⁶³ Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation, 177f. Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhundert auf dem Weg zum Heil (München 1987) 41.

²⁶⁴ Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen und Dogmengeschichte Bd. 2 (Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999) 76-80. Goertz, Täuferum, 491f. Blickle, Revolution, 228-232.

²⁶⁵ Hauschild, Kirchen- und Dogmengeschichte, 80-85.

²⁶⁶ Goertz, Täuferum, 488. Hauschild, Kirchen- und Dogmengeschichte, 75.

²⁶⁷ Blickle, Reformation, 379.

²⁶⁸ Brian C. Brewer, The Anabaptists. In: David Whitford (Hg.), Luther in Context (Cambridge 2018) 375-382. Hauschild, Kirchen- und Dogmengeschichte, 75.

Fürst (dem prinzipiell Gefolgschaft geschuldet sei) wäre es im Notfall erlaubt, als Notbischof die Führung über das geistliche Regiment zu übernehmen. Umgekehrt warf Luther den Reformatoren, die zu Aufstand und Ungehorsam aufriefen, vor, sie würden das weltliche Regiment an sich reißen und daher eine Grenze überschreiten.²⁶⁹ Nach Zwingli und Calvins Argumentation hingegen musste das bestehende Recht dahingehend überprüft werden, ob es mit dem „göttlichen Gesetz“ (der Nächstenliebe und dem Naturrecht) vereinbar sei.²⁷⁰

Bildersturm und apostolische Kirchenarmut wurden im radikal antiklerikalen Reformmilieu nicht nur als Prinzipien vertreten, sondern im Zuge des reformatorischen Aufbruchs auch praktiziert. Das Abendmahl wurde um einen gemeinsamen Tisch (ohne goldenes Kultgerät) mit Brot, Wein und Holzbechern gefeiert. Die offiziellen Gottesdienste wurden vermieden oder gestört.²⁷¹ Aus einer radikalen Protestform ging auch die Verweigerung der Kindestaufe hervor. Analog zum allgemeinen Eskalationsprozess vollzog die Bewegung um Konrad Grebel in Zürich im Jänner 1525 Erwachsen- bzw. Glaubenstaufen. Mittels dieser symbolischen Provokation lösten sich diverse Täuferbewegungen aus dem bestehenden kirchlichen Verband (*corpus christianum*) heraus. Die Täuferbewegungen bildeten jedoch keine einheitliche Konfession. Sie waren gerade in ihrer Entstehungsphase 1525/26 ein integraler Bestandteil des allgemeinen Aufbruchs, an dem sich Frauen ebenso beteiligten wie Männer.²⁷²

In den Beschwerdeschriften des unteren Inntals wurde die Freilassung gefangener Prädikanten gefordert.²⁷³ Predigern wurde vorgeworfen, sie hätten zur Empörung aufgerufen. Zwischen reformatorischem Aufbruch und Brixener Aufstand lässt sich an dieser Stelle nicht unterscheiden. Gaismair wurde durch einen Befehl aus Innsbruck dazu aufgefordert, die Störung von Gottesdiensten und die Plünderung von Klerusgütern zu unterlassen. Er „schleuste täuferische bzw. reformierte Prediger in die von ihm

²⁶⁹ Carty, *Two Kingdoms/Political Theology*, 299f.

²⁷⁰ Blickle, *Reformation*, 382.

²⁷¹ Bierbrauer, *Die unterdrückte Reformation*, 180. Goertz, *Täuferium*, 488f.

²⁷² Die erste Täuferbewegung entstand aus der radikalen Anhängerschaft Zwinglis um den „humanistisch gebildeten“ Patriziersohn Konrad Grebel. Infolge seines Zerwürfnisses mit Zwingli suchte Grebel 1524 Briefkontakt zu Thomas Münzer (aus Münzers Anhängerschaft ging später die mystisch-apokalyptische Täuferbewegung um Hans Hut hervor) im kursächsischen Allstedt. Goertz, *Täuferium*, 486-495. „Ob urchristliche oder häretische Bewegung, Reformation oder Französische Revolution, sobald die alte Welt zu kränkeln begann und ins Wanken geriet, waren die Frauen zur Stelle, um mit Worten und Waffen für ihre Männer, Kinder, aber auch für sich selbst, eine bessere Gegenwart und Zukunft zu erkämpfen.“ Kobelt-Groch, *Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im Bauernkrieg*, 164.

²⁷³ Blickle, *Gemeindereformation*, 41.

kontrollierten Gebiete ein“. Als selbst ernannter „Mehrer des fürstlichen Kammerguts“ nahm er die Abgaben der geistlichen Güter an sich.²⁷⁴

Dass die Pfarre bzw. die Gemeinde die Messe nach ihren spirituellen Bedürfnissen gestalten konnte und dementsprechend auch den Pfarrer wählte, schließt formale theologische Bildung seitens des Pfarrers nicht aus.²⁷⁵ Doch nur ein Bruchteil des niederen Klerus in Tirol hatte die „Artes“ studiert. Die Geistlichen lernten vor allem aus der Praxis heraus. Das Scheitern der traditionellen Kirchenstruktur und die Unruhen des reformatorischen Aufbruchs machten den Mangel an ausgebildeten Priestern in Tirol 1525 zu einem ernststen Problem.²⁷⁶

5.2 Konkurrierende Modelle des Priestertums

Praktisch wie theoretisch stellte sich die Frage, wer dazu ermächtigt war, Pfarrer einzusetzen und abzusetzen und wozu diese berechtigt bzw. verpflichtet seien. Mit der *Ordnung des geistlichen Stands* musste sich der Fürst schließlich zumindest auf einen Kompromiss einlassen. Bei der Vergabe von Pfarren und Beneficien sollten die lokalen Körperschaften („gerichtlich obrigkaiten mitsambt denen von Stetten und gericht“) zwei oder drei geschickte Priester nominieren, aus denen der Fürst (oder sein Statthalter und seine Hofräte) den „geschicktesten“ auswählen würde.²⁷⁷

Die *Meraner Artikel* und die *Neustifter Ordnung* stimmen darin überein, dass Pfarrer ohne unmittelbare Gegenleistung (üblich war Todfallabgabe, „begrebnus“ „selgrat“ „peichtgelt“ oder „verkundtgelt“) dazu verpflichtet seien, Seelsorge zu leisten und denen, die danach begehren, Sakramente ohne Verzug zu spenden. Die Messe sollte, so sieht die *Neustifter Ordnung* vor, „nach aufsatzung der selbigen pfarr“ gehalten werden.²⁷⁸ In der *Ordnung des*

²⁷⁴ Bücking, Gaismair, 71, 73.

²⁷⁵ Gaismair, *ordnung über beschwerungen*, 150.

²⁷⁶ *Ordnung des geistlichen Stands*, 450.

²⁷⁷ Ebd. 451.

²⁷⁸ [10.] „Item, das furon kainem pharrer noch den kirchen weder todtfal, selgrat, peichtgelt, verkundtgelt, kindlpetterin unnd preutleut einzusegnen noch fur kain sacrament oder christliche ordnung nicht gebn werde, sonnder alle sacrament unnd christliche ordnung ainem ieden, so daz begert, treulichen on allen verzug durch gotzwillen mittailn.“ *Meraner Artikel*, 36. „Es soll auch der pfarrer mit tauf und Sacramenten die pfarr versorgen, das Heylig Evangeli predigen und die Heylig geschrif götlicher warheit nach auslegen, verkünden und mess halten nach aufsatzung der selbigen pfarr; so soll auch die pfarr menigzu yeder zeit einen pfarrer, so of noth thuert, zu setzen und entsetzen haben, albeg nach Rat der gemain und ratgeber.“ Gaismair, *ordnung über beschwörungen*, 149f.

geistlichen Stands hingegen wurde bezüglich der Gaben der freiwillige Ausdruck der Freundschaft betont.²⁷⁹

Die *Neustifter Ordnung* des Brixener Ausschusses schlug vor, dass Verfügungsrecht über den Kirchenzehent vom Pfarreramt zu lösen. Von diesem Zehent sollten der „pfarrer mit seinen Caplanen oder selsorger mit so vil, das er und seine Priester nit mangel haben“ unterhalten werden. Somit sollte verhindert werden, dass die Pfarrer „ir Hoffart in mas wie vor treiben oder davon schätz machen“.²⁸⁰ In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Kirchenarmut sieht *Gaismairs Agitationsschrift* 1526 schließlich sogar vor, dass „alle pilder, pild, stöckh“ abgetan werden. „Man soll von allen kirchen und gotshewsern alle kelch und klainet nemen, vermuntzen und zu gemainer Lannds notturfft brauchen“.²⁸¹ Die *Ordnung des geistlichen Stands* setzte vergleichsweise bescheidene Maßnahmen. Die 1500 beschlossene Besteuerung von Geistlichen wurde bestätigt, außerdem sollten Reservate und Pensionen zukünftig als „Türkensteuer“ vom Fürsten behalten und Erbschaften beim Ableben eines Pfarrers (zugunsten des Landesfürsten) reguliert werden.²⁸²

Im 6. *Meraner Artikel* wird spezifiziert, dass eine geistliche Person nicht mehr als ein Beneficium oder eine Pfarre haben kann.²⁸³ Pfründe und Pfarren könnten nur von Geistlichen in Anspruch genommen werden, die in diesen residieren.²⁸⁴ Die Innsbrucker Zusätze gingen soweit, dass es verboten sei, geistlichen Gründe oder Güter zu verkaufen. Solche Geschäfte wurden für ungültig erklärt.²⁸⁵ Auf die Pfarren bezogen wurde dieses Prinzip vom Landesfürst durch die *Ordnung des geistlichen Stands* akzeptiert.²⁸⁶ Die Meraner Auslegung davon war jedoch konsequenter. Mönche oder Ordensleute könnten

²⁷⁹ [7.] „ob jemant fur dieselben dienstperkaiten Ichs raichen wolt oder nit, das sol zu seinem freyen willen stehen.“ ähnlicher Zugang zu Bettelorden: [12.] „Dieweil in ains yeden willen stehet, ob er Ihnen auf Ihr ersuechen und bitten geben wil oder nit, so ist unnoth, das wir solichs verbieten, dann so man dem begerenden und den petl ordens verwandten nichts gibt, wirdet solicher orden und samblen für sich selbst abgethan.“ *Ordnung des geistlichen Stands*, 451, 453.

²⁸⁰ Gaismair, *ordnung über beschwerungen*, 149.

²⁸¹ Gaismair, *Landesordnung*, 154, 160.

²⁸² *Ordnung des geistlichen Stands*, 451, 454.

²⁸³ [6.] „Item ain iede geistliche person nit mer dann ain beneficium oder pfarren haben noch verlichen sol werden unnd welches zuvil het, demselben zu nemen unnd annderm nottdurftigen, den armen, zue geben.“ *Meraner Artikel*, 37.

²⁸⁴ [7.] „Item, das kain pfarrer oder beneficat seine phreendtn oder pharrren weder in absent noch umb zinß hinlasse, sonnder selb personndlich residier.“ Ebd. 37.

²⁸⁵ [85.] „Daz niemandt hinfuro den gaistlichen personen, pharer noch anndern kain grundt noch gueter, zinß oder annders nitt verschaff, verkauff noch zuestelle; wo daz geschicht, nit statt hab.“ *Meraner und Innsbrucker Artikel*, 65.

²⁸⁶ [5.] „Es sollen auch hinfiro kainem kain pharr verlichen werden, Er besize die dann selber persohnlich und thuet darmit predigen, messlesen und in anderweg warten, wie sich gebürt, doch soll hinen unsere Caplan unndt diener ausgeschlossen sein.“ *Ordnung des geistlichen Stands*, 451.

demnach grundsätzlich nicht die Inhaber einer Pfarre sein. Jedes Einkommen, das über die „ziemliche Notdurft“ (=angemessener Eigenbedarf) hinaus ging, müsse den Armen bzw. den Spitälern übermittelt werden.²⁸⁷

Die Innsbrucker Zusätze sahen vor, dass Stiftungen an Geistliche, sofern diese belegbar waren, zurückgenommen werden konnten. Das wurde dadurch begründet, dass darin (entgegen dem impliziten und expliziten Heilsversprechen) gar kein Nutzen bestand. Geistliche sollten für das Seelenheil anderer beten bzw. Seelenmessen lesen. Die Glaubwürdigkeit dieser Praxis war jedoch von ihrer Frömmigkeit bzw. moralischen Integrität abhängig. Zumindest letztere wurde offenbar in Frage gestellt.²⁸⁸ In der *Ordnung des geistlichen Stands* kam der Fürst der Forderung durch ein zeitlich unbegrenztes Rückkaufrecht auf gestiftete Güter entgegen.²⁸⁹

„Es sollten auch nun füroan alle Pfaffenpfrunten, Capitel und Stiften, auch munch(-) und nunnen Clöster absein in sollicher gestalt und mainung, das man die geistlichen, so yetz verhanden, an leib und leben nicht beleidig, sonder beleyben lass Ir leben lang, die selbigen zimblichen erhalt, doch nach irem abganh an der selbigen stat keinen mer setzen oder verordnen, allain ain pfarrer mit Priestern nach dem und ein pfarr gros oder khlain ist, nach rat und ratgeben der gemain.“²⁹⁰

Wurde in der *Neustifter Ordnung* pauschal die Auflassung aller Klöster gefordert, so sollten die Klöster nach den ausführlicher und vorsichtiger formulierten *Meraner Artikeln* zusammengelegt und die Zahl der Mönche stark reduziert werden. (Auch die *Ordnung des geistlichen Stands* fasst es grundsätzlich als Problem auf, dass Personen zwecks „leybgeding“, insbesondere Altersversorge, einen Platz im Kloster suchten.²⁹¹) Bettel-, Chorherren- und Frauenklöster sowie Bischöfe wurden in den *Meraner Artikel*

²⁸⁷ [8.] „Item an die F. D. zue begern, das ain iede stadt unnd gericht ieren pharrer selb zu erweln, besetzn unnd entsetzn gwalt hab unnd inen nit zuvil einkomens als bisher gelassen werde, sonnder nur ain zimbliche notturft, unnd das ubrig den armen in spittaler, wie hernach volgt, zu verordnen. Es sol auch nindert kain munich oder ordensman zu pharrern aufgenommen werden.“ Meraner Artikel, 37.

²⁸⁸ [83.] „Item der stiftung, so man den geistlichen gethann hat, dardurch sy groß gut unnder sich bracht haben, daz doch im grundt dhain nutz is, sonnder nur schaden bringt, ist unnsere pit und beger, daz ainem yeden dieselben gulten und gueter, des eltern zu der stift gegeben haben und er durch brief oder leut beweisen mag, widerumben erfolgen unnd zuegestellt werden.“ Meraner und Innsbrucker Artikel, 65.

²⁸⁹ „[...] das alsdann dieselben geistlichen und Ire nachkomen denselben Stiftern oder Verkauffern oder derselben negst freunden und Erben Ires Namens und Stamens für und für in Ewigkait einen widerkauf und widerlosung in dem wert nach yedes Landsprach, darinen dieselben Grunt, Rent, gült und guetter gelegen und gültig sein, geben und gestatten sollen. Wo aber dieselben Stifter, Verkauffer oder Ir negst freund und Erben desselben namens und stames solche vorbestimmte widerkeuff von Ihnen zethuen nicht vermüglich oder strathafft werden und dieselben anndern Iren freunden, so nit Ires namens sein oder aber andern weltlich personene ausserhalb ihres geschlechts obangezaigten widerkauf vergunen wolten, des sollen sy zu yeder Zeit zuthuen guetten fueg und macht haben.“ *Ordnung des geistlichen Stands*, 452.

²⁹⁰ Gaismair, *ordnung über beschwerungen*, 150.

grundsätzlich abgelehnt. Mönche sollten nicht mehr so einen hohen Status wie zuvor genießen. Ihnen sollte nur „ain zimbliche notturft“ gelassen werden. Die Ordensleute und Laiepriester hätten die heilige Schrift zu studieren, entsprechend kompetent zu predigen und sich ehrlich an das Wort Gottes zu halten „unnd nit in den wiertzheusern ligen, unnd furon nit mer so leichtlich priester, als bisher beschehen“.²⁹² „Mer das unter der gemain paurschafft, Stet und gericht gleichermassen sündler und im Zorn gots sein gleichwol als die Closter geistlichen und adel, darumben wier gott pitten, soliches von uns abzuwenden,“ heißt es in der *Neustifter Ordnung*.²⁹³

Die Bestrafung jeglichen Vergehens, ungeachtet des Standes, sollte nach der *Neustifter Ordnung* und den *Meraner Artikeln* vor einem weltlichen Gericht erfolgen. Die *Ordnung des geistlichen Stands* bestätigte das schlussendlich zum Teil, zumindest sofern der Vorwurf das „Sacrament der Ehe“ und die „Christliche ordnung“ nicht berührt.²⁹⁴ Im Gegensatz zu den schwäbischen Beschwerdeschriften des Februar/März 1525 wurde das Evangelium in der *Neustifter Ordnung* (Mai 1525) nicht als grundsätzlicher Gesetzesmaßstab aufgefasst. In den *Meraner Artikeln* ist zumindest eine formale Bezugnahme auf die „göttliche Gerechtigkeit“ eindeutig festzustellen. Als höhere Appellationsrichter werden fremde Geistliche und „doctores“ darin allerdings zugunsten von „verstendigen, erlichen lanndtleutn“ aus dem Adel, den Städten oder Gerichten abgelehnt.²⁹⁵

Ferdinands Beraterstab, zu dem auch die Bischöfe gehörten, wurde offenkundig misstraut. Gegenstand von Kontroversen wurde insbesondere eine Clique von Höflingen um Generalschatzmeister Gabriel Salamanca, die mit Ferdinand aus Spanien in den Tiroler Hofstaat gekommen waren. Weitere prominente Vertreter waren Johann Fabri der eine

²⁹¹ [11.] „das soliches zuvor pey desselben freundschaft ersucht werden sol und so Ihnen das bey der freundschaft wie in Clöstern und gotzheusern vervolgen und des notdurftiglich vergwis sein, sollen der ider dieselben solich leibgeding pey der freundschaft annehmen und sich der Clöster und gotzheusern enntschlagen; wo nit, so mügen sy mit en Clöstern und gotzheusern deßhalben wol und unverhindert handlen.“ *Ordnung des geistlichen Stands*, 453.

²⁹² *Meraner Artikel*, 36f.

²⁹³ Gaismair, *ordnung über beschwerungen*, 152.

²⁹⁴ [1.] „alle unser underthanen des Geistlichen Stands an den enden, da die gesessen oder wonhaft sein, umb unzucht, ynzicht, Erbschaften, Schulen, Zynnß, Zehenden und dergleichen weltlichen sachen vor den weltlichen Richtern und Obrigkaiten Recht nemen und geben, auch under derselben straff und jurisdiction, wie ander weltlich personen [...]“ [2.] „Es soll auch kain weltlich person umb kain sach für das geistlich Gericht geladen oder ervordert alain das Sacrament der Ehe und Christliche ordnung beruerende.“ *Ordnung des geistlichen Stands*, 450. [11.] *Meraner Artikel*, 38.

²⁹⁵ [12.] „doch sol dieselb regierung oder regiment zu Ynnsprugg mit verstendigen, erlichen lanndtleutn, so der lanndspreich wissen tragen, als vom adl, stettn unnd gerichtn unnd nicht von aussern oder geistlichen leuttn noch doctores besetz werden [...]“ Ebd. 38. Bierbrauer, *Die unterdrückte Reformation*, 179.

streng katholische Linie vertrat und der Jurist Jakob Frankfurter.²⁹⁶ *Gaismairs Agitationsschrift* geht so weit, dass „alle sophisterei und juristerei“ außzureiten und „dieselben pucher“ zu verbrennen sein.²⁹⁷ Den Theologen räumt er jedoch einen prominenten Platz ein:

„Zum XIII sol an dem ort, da die regierung des Lannds ist, ain hohe schuel aufgericht werden, da man allain daz wort gottes innen lernen soll, und sollen alwegen drey gelert männer von der hohen Schuel, die der wort gottes khundig und der göttlichen geschriff, aus welcher die gerechtighait gottes allain erlernnt werden mag, wol erfaren sein, in regierung sizen und alle sachen nach dem bevelch gottes, als christenlich(em) volckh zugehört, richten und urtailen.“²⁹⁸

Die Autorität der exklusiv männlichen Theologen im Landesregiment leitete sich aus ihrer Hochschulbildung ab. Sie sollten stark in den institutionellen Rechtsfindungsprozess eingegliedert werden. Den Aufgabenbereich des Pfarrers bzw. Hirten nach der „ordnung Pauli“ hingegen lässt sich nach der Schweizer Täuferbewegung folgendermaßen charakterisieren: „lesen und ermanen und lernen, manen, straffen (oder) bannen in der gemein[...]“²⁹⁹ *Gaismairs Agitationsschrift* unterscheidet also die Funktion des Pfarrpriester, der nach der Lehre Paulis bestimmt werden sollte, und die des theologisch gebildeten Verfassungsrichters. Sie zeichnet sich durch eine ausgesprochen radikale Verankerung des Schriftprinzips (auch im weltlichen Bereich) aus.³⁰⁰ Die ständische Trennung zwischen Klerikern und Laien wurde im Prinzip aufgehoben. Der Zugang zur theologischen Bildung war allerdings auch für Männer immer noch durch ökonomische Hindernisse beschränkt. Die soziale Trennlinie zwischen der bürgerlich-großbäuerlichen *Ehrbarkeit* und dem kleinbäuerlichen und landlosen *Pofel* blieb unangetastet. Es zeigt sich also ein klarer

²⁹⁶ [46.] „Item, das der Salamanca mit seinem leib unnd guet aus dem lanndt gethan werde, doch alle schosser, gericht unnd herschaften widerumb abzusteuen unnd zu uberantworten, das auch alle unnutze profisaner abgethan werden, dan sy F. D. unnd gmainem lanndt nicht nutz sein.“ Meraner Artikel, 45. „Der tiefere Grund ist wohl darin zu sehen, daß er als Ausländer, als Herr der gesamten Finanz- und Kanzleiverwaltung und als höchster und vertrautester Ratgeber des jungen, landesunkundigen Ferdinand, eine ideale Projektionsfläche für alle diejenigen abgab, die sich durch die Zurückdrängung der Ständemacht und das straffe Anziehen der Steuerschraube in ihren Rechten und Freiheiten eingeschränkt und in ihrer wirtschaftlichen Existenz oder ihrem Wohlstand bedroht fühlten.“ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 104f. Bücking, Gaismair, 40f.

²⁹⁷ „Zum sibenden sol man daz wort goes trewlich und warhafftiglich im Lanndt allenthalben predigen und alle sophisterei und juristerrey außreiten und dieselben puecher verprennen.“ Gaismair, *Landesordnung*, 154.

²⁹⁸ Ebd. 155.

²⁹⁹ [5.] „Der hirt in der gemein gottes sol einer syn nach der ordnung Pauli, gantz und gar, der ein guette zügnüß hab von denen, die ußer dem glauben sind. Sölich ampt sol sin lesen und ermanen und lernen, manen, straffen (oder) bannen in der gemein, und allen schwestern und brüdern wol fürstan im bett, im brott brechen und in allen dingen des lips Christi acht haben, das er gebüwen und gebesseret wird, (dar mit der nam gottes durch uns geprisen und geeret werd) und dem lesterer der mund werde verstopft.“ Schleithimer Artikel, 293.

³⁰⁰ Gaismair, *Landesordnung*, 155f.

Kontrast, sowohl zur *Ordnung des geistlichen Stands* einerseits, die den Ausbau der fürstlich dominierten Landeskirche vorsah und den Stand der Kleriker konservieren wollte, als auch zu den Beschwerdeschriften von 1525, die höheren theologischen Autoritäten keine formale Machtposition einräumten. In den stark kommunal orientierten *Meraner Artikeln* wird fremden Geistlichen die Autorität abgesprochen. In den *Meraner Artikeln* wie *Innsbrucker Artikeln* wird der Pfarrer als ein kommunales Amt wie jedes andere gehandhabt. In jeder untersuchten Schrift sollte der Kompetenzbereich des Pfarrers drastisch und zugunsten der Gemeinde verringert werden.

6. Kommunale Ordnungsvorstellungen

Konkurrierende Vorstellungen von der Gemeinde und ihrer Bedeutung zeigten sich während des reformatorischen Aufbruchs theologisch in der Abendmahllehre. Während das lutheranische Abendmahl die Aufopferung Gottes für den Menschen und die Vergebung der Sünden betonte, wurde die zwinglianische Kommunion ganz praktisch als gemeinsames Abendmahl aufgefasst. Der mit Brot und Wein gedeckte Tisch wurde in der Mitte der Kirche platziert, so dass sich die Gemeinde darum versammeln konnte. Da nicht alle Platz um den Tisch hatten, wurden Brot und Wein weitergereicht. Die Aussöhnung und Vergebung der Sünden wurde durch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Praxis vollzogen.³⁰¹ Allerdings räumten Zwingli und Calvin der Gemeinde die Banngewalt – das heißt: „das Recht und die Pflicht dafür zu sorgen, daß keine Unwürdigen zum Abendmahl gingen“ – ein.³⁰²

Die radikale Täuferbewegung formulierte das Problem folgendermaßen: „Dan, wie Paulus anzeigt, so mögen wir nit uff einmal theilhaftig syn des herren tisch und der tufflen tisch. Wir mögen ouch nit uff ein mal teilhaftig syn und tri[n]cken von des herren kelch und der tufflen kelch“. Da ihr Anspruch der moralischen Perfektion in einer verweltlichten, dem Teufel folgenden Gemeinschaft nicht erfüllt werden konnte, propagierten sie 1527 in den *Schleitheimer Artikeln* schließlich die Absonderung und Gründung von eigenen

³⁰¹ Rebecca A. Gislbrecht, Huldrych Zwingli. In: David Whitford (Hg.), *Luther in Context* (Cambridge 2018) 257-264, hier 261-263.

³⁰² Blickle, *Reformation*, 380f.

Täufergemeinden.³⁰³ Die insbesondere in Tirol verbreiteten, zunehmend verfolgten Täuferbewegungen wanderten vor allem nach Südmähren ab. Im Einvernehmen mit der lokalen Obrigkeit gründeten sie dort abgeschiedene Brüderhöfe. Immer wieder versuchten Täuferbewegungen, ihre Idealvorstellung von der urchristlichen Gütergemeinschaft zu verwirklichen.³⁰⁴

Das Beispiel der Täufer verdeutlicht, wie weit die Grenzen zwischen Kloster-, Pfarr- und politischer Gemeinde verschwimmen konnten. Die exklusive Institution Kloster wurde (wie im vorherigen Kapitel behandelt) kritisiert und fundamental in Frage gestellt. Anders als das Kloster bzw. das utopische Ideal stellt die Gemeinde allerdings kein abgeschiedenes soziales System dar, sondern steht in intensiver Wechselwirkung mit der Außenwelt. Die (christen)menschliche Sehnsucht nach einem geregelten moralisch-harmonischen Zusammenleben war im Zuge des reformatorischen Aufbruchs deutlich ausgeprägt. Der hohe moralische Anspruch des radikalen Antiklerikalismus bestätigte das politische Vorgehen des *Pofels*. Allgemein können moralische Ansprüche an die Ökonomie vorausgesetzt werden. Es war verpönt, etwa durch Zwischenhandel, von der Not anderer zu profitieren.³⁰⁵

6.1 Spital und Gemainer Kasten

„Itm, das alle herrnheuser mit den stetn unnd gerichtn, darin sy ligen, steuern, heben unnd legen, dergleichen alle die was stannds sy sein, so bey inen hausen, mit inen iren gueter verstewern, auch alle gemeinsar bait mit inen ze tun verhelffen.“³⁰⁶

Das in den *Meraner Artikeln* deutlich formulierte Anliegen, die privilegierten Stände in den Gemeindeverband zu integrieren und zur gegenseitigen Hilfe zu verpflichten, war mit praktischen Herausforderungen verbunden. Auf kommunaler Ebene musste geregelt werden, welche Güter in den „gemainen kasten [auch „seckel“ genannt] gebracht“ werden sollten, wer diesen verwaltete und wofür die Mittel des *gemainen Kastens* eingesetzt werden sollten. Nach der Wittemberger Ratsordnung von 1522 setzte sich der Inhalt des

³⁰³ Schleithimer Artikel, 291f.

³⁰⁴ Goertz, Täuferum, 486-495. Seibt, Utopica, 166-181.

³⁰⁵ Ebd. 24, 30. Thompson, Moral Economy, 78, 131f.

³⁰⁶ [29.] Meraner Artikel, 42.

gemainen Kastens aus allen Zinsen der Gotteshäuser bzw. der Priesterschaft und der Handwerkerkorporation zusammen.³⁰⁷ Von einem *gemainen Kasten* wird auch in der *Neustifter Ordnung* geschrieben. In den *Kasten* der jeweiligen Pfarr- oder Gerichtsgemeinde sollte der halbe Wein- und Getreidezehent gebracht werden. Die andere Hälfte stünde dem Fürsten zu. Für Haushalte, die keine eigene Agrarfläche bewirtschafteten (als Beispiel wird das Gastgewerbe herangezogen), sollte nach Erkenntnis der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Reviers eine angemessene Ersatzleistung (Geld) vereinbart werden. In einer jeden Pfarre sollte die Gemeinde einen Kastner einsetzen, der den Zehent verwalten würde. Wein und Getreide würde dieser nach Beratung mit der Gemeinde zu angemessenen Preisen verkaufen. Vom Erlös und dem Geldzehnt sei ein Schatz anzulegen um für schlechte Zeiten vorzusorgen.³⁰⁸

Durch diese Verschmelzung von Pfarr- und Gerichtsgemeinde stellte sich das Problem, dass die großen bestehenden Pfarrbezirke nicht an die Siedlungsstruktur angepasst waren und daher keine sinnvollen administrativen Einheiten bildeten. In den *Meraner Artikeln* wurde dahingehend eine Lösung angedeutet, dass jede Stadt und jede Gerichtsgemeinde das Recht hätte, eigene Pfarrer einzusetzen. Die Pfarrbezirke seien daher nach Beratung mit der Gemeinde an die Gerichtsbezirke anzupassen. In der Gaismairschen Landesordnung heißt es hierzu: „Zum achten sollen die gericht allenthalben im Landt auf daz gelegenlichst, desgleichen die pfarren ausgestekht werden, also daz man die mit den wenigsten cossten versehen mug(e).“³⁰⁹

Die Beziehung zwischen der Gemeinde und dem von ihr eingesetzten und unterhaltenen Pfarrer wird unmissverständlich klar gemacht. Auch die Erhaltung des Kirchengebäudes läge daher im Kompetenzbereich der Gemeinde, die zu diesem Zweck einen Messner unterhalten sollte.³¹⁰ Das Einkommen der reichen Pfarren bzw. Pfründe wurde im Sinn der gemeinnützigen Zweckwidmung neu definiert.³¹¹ Der Unterhalt des Pfarrers wie die Almosen sollten nach dem Prinzip der *Notdurft* vergeben werden. Dennoch ist der Vorrang

³⁰⁷ Die Ordnung des Rates der Stadt Wittenberg vom 24. Jan. 1522 In: Hans-Ulrich Delius (Hg.), Luther. Studienausgabe Bd. 2 (Berlin 1982) 525-529. „Nun ist aber wissentlich, daß ain yedes land oder stat muß haben ain gemaynen seckel, weg und steg damit zu pawen, [...]“ An die Bauernschaft, 115.

³⁰⁸ Gaismair, ordnung über beschwerungen, 149f.

³⁰⁹ Ebd. 150. Gaismair, Landesordnung, 154. [1.] Meraner Artikel, 36.

³¹⁰ Gaismair, ordnung über beschwörungen, 149. Die Zwölf Artikel. In: Peter Blickle (Hg.), Die Revolution von 1525 (München 2004) 321-326.

³¹¹ [10.] Meraner Artikel, 37.

des Pfarrers in dieser Hinsicht eindeutig. Er sollte, wie es beispielsweise die Gaismairsche Landesordnung (*Agitationsschrift*) ausdrückt, „mit Erberer notturfft vom zehendt underhalten werden und der uberthail zehendt sol armen leuten geben werden.“³¹² Anspruchsberechtigt waren in der *Neustifter Ordnung* zunächst: „Die armen, so ir narung wegen geprechlichkait irs leibs nit gewinnen mugen“.³¹³ In den *Meraner Artikeln* wird darüber hinaus verlangt, auch den „hausarmen, so sich trewen, frumkait unnd erberkait enthaltn, mit ierlichem hulfgelt oder profant versehen und helffen“. Davon ausgeschlossen wurden „frembde betler“, für die die Gemeinde nicht zuständig wäre bzw. deren Bedürftigkeit und Frömmigkeit prinzipiell infrage gestellt wurde.³¹⁴ Die Wunschvorstellung, – das wird in *Gaismairs Agitationsschrift* deutlich – war die einer geordneten institutionalisierten Armenfürsorge: [17.] „Es soll niemandt von haus zu haus pettlen gen“.³¹⁵

„[18.] Die Closter und teutschhewser [Deutsch-Ordens-Häuser] sollen zu spitaler gemacht werden; in ettlichen sollen die krannkhen beyainannder, denen mit aller zaf und Erzney wol gewart werden soll. In den anndern die allten personen, so alters halben nymer arbaitten mugen, und die armen unerzogen kinder sein, die man lernen und zu Eeren ziehen soll; und wo aber haus arm leut weren, denen sol man nach Rat aines yeden richter in seiner verwaltung, da sy am passten erkhent werden, nach gelegenhait Irer notturfft trewlich vom Zehend oder Almusen hilff thun; wo aber der Zehend zur underhaltung der pfarrer und der armen nit erklecken möchte, so soll menigklich sein almusen nach seinem vermügen trewlichen darzue geben, und wo uber das mangel were, so soll von des Lanndts einkhumbn völlig erstattung gegeben werden. Und soll in ainem jedem spittal ain spittalmaister sein und darzue ein obrister Vogt oder Ambtmann über alle spiteller und armen gesetzt werden, der nicht annders thue dann fur alle spiteller bereit und fursorg über die armen trag und Inen fuersehung thue, darzue Im alle richter, ain yeder in seiner verwaltung, mit erlanngung des Zehenndts und Almuesn, auch antzaigung und underrichtung der haußarmen leut hilfflich sein soll. Es sollen auch die armen nit allain mit Essen und trinkhen, sonnder mit Claidung und llaer notturfft underhallten werden.“³¹⁶

Das Gemeinden Spitäler unterhielten war an sich nichts Neues. Doch hier sollten nicht nur die Einkünfte, sondern auch die kirchliche Infrastruktur zu diesem Zweck umgewidmet werden. Das Bemerkenswerte an dem Ordnungspunkt war die verbindliche landesweite

³¹² Gaismair, Landesordnung, 156. [6.] Meraner Artikel, 37.

³¹³ Gaismair, ordnung über beschwörungen, 152.

³¹⁴ [10.] Meraner Artikel, 37.

³¹⁵ [17.] Gaismair, Landesordnung, 156.

³¹⁶ [18.] Ebd. 156f.

Organisation. Durch Zuschüsse aus der Landesebene würde im Bedarfsfall die flächendeckende Versorgung sichergestellt werden.³¹⁷

Die sonst umfangreiche Landesordnung, die Fürst und Stände verabschiedeten, hielt sich bei der Regulierung der Spitäler bescheiden zurück. Offenbar fühlte sich der Fürst nicht direkt dafür zuständig. Eine verbindliche Unterstützung der Spitäler stellte die Strafe auf Gotteslästerung dar: „Vnd was gelt / von sollichen Straffen gefellt / soll halbs Armen Spitalern / vnd Haußarmen Leüten gegeben werden / Vnd der annder halbtail / der Obrigkait / in der verwaltung / solch vbertretung beschehen ist volgen“.³¹⁸ Ansonsten wurde das Spenden an das Spital, je nach eigenem Vermögen, als eine Frage des Anstands gehandhabt oder die Abgaben waren Sache der Gemeinde und daher nicht Gegenstand einer Landesordnung. Auch haushäbliche Adelige, die im Gemeindeverband ein Gewerbe führten, sollten mit der jeweiligen Stadt oder Gerichtsgemeinde „mitleiden tragen“. Die genossenschaftliche Verpflichtung wurde zumindest in Form eines karitativen Gebotes bestätigt.³¹⁹

6.2 Allmende und gemeiner Nutz

An das Recht der Allmendenutzung knüpfte die *Landesordnung von 1526* die Bedingung der genossenschaftlichen Solidarisierung. Daher waren „Frembde Fuerleut“ davon ausgeschlossen. „Mitleiden zu tragen“ bedeutete die Verpflichtung, Steuern und *Reisen* (=Kriegsdienst) zu leisten. Diese Leistungen sollten dem Fürsten erbracht werden, welcher der Körperschaft Gemeinde die Nutzungsrechte der Allmende zugestand. Er versicherte, dass der Zins „wie mit alter herkommen“ erhoben würde und „on vorwissen der gemainschaft“ sollte „kain außsteckung“ der Gemeinde erfolgen.³²⁰

Die Überlastung der Baugüter wurde in der *Neustifter Ordnung* durch eine ausgesprochen radikale wie elegante Lösung vermieden: alle Zinse und Renten sollten abgeschafft bzw.

³¹⁷ Ebd. 156f.

³¹⁸ [Buch 2 Teil 2 Titel 1] „Wie Gotslesterer gestraft werden solle“: Tiroler Landesordnung von 1526, 220f.

³¹⁹ [Buch 1 Teil 5 Titel 7, 13 und 14] „Die Hanndtwercher mügen ir Gelt zu der Eer Gottes / wol brauchen vnd anlegen. Was Sy aber für Ordnung zu der Eere Gottes / mit beleüchtung / vnnd in annder weg fürnemen / soll jnen zimlich gestatt / Doch was Sy von gelt erobern / darumb sollen Sy Gülden kauffen / vnd in den Stetten / in die Spittaler/ zu vnnderhaltung der Armen / vnd in den Gerichten / Haußarmen leüten / vnd andern dürfftigen prechenhaftigen menschen Jarlich mittailen.“ Ebd. 183f.

³²⁰ [Buch 1 Teil 7 Titel 1, 2, 4] Tiroler Landesordnung von 1526, 199f. Meraner und Innsbrucker Artikel, 63f, 66, 79.

durch einen Wein- und Getreidezehnt ersetzt werden. Adelige Grundherren sollten im Zuge dieser Bodenreform auf die Grundrente verzichten, wohingegen dem Fürsten der halbe Zehent zustünde. Der Adel sollte sich mit den Erträgen eines, für den jeweiligen Hausverband (einschließlich „Eefrowen, khinder und hausgesindt“) angemessenen, Eigenguts abfinden und würde folglich in den brüderlichen Gemeindeverband integriert werden. Adeligen Hausvätern, die nicht über ein ausreichendes Gut verfügten, sollte eine entsprechende Geldsumme zugestanden werden, um sich diese anzuschaffen. Denjenigen, die über mehr eigenen Grund verfügten, als für den Haushalt angemessen war, sollten die entsprechenden Güter entzogen werden.³²¹

In seiner später verfassten Landesordnung ging Gaismair von der erfolgreichen Vertreibung der Edelleute aus. Er plante weit über eine einmalige Bodenreform hinaus. Ob ein Zinns eingehoben werden sollte, würde die ganze Landschaft Jahr für Jahr miteinander beraten. Die Fruchtbarkeit des Landes sowie die Trockenlegung von Mooren und Auen wurde zur Sache des *gemeinen Nutzens* erklärt. Durch den steigenden Bevölkerungsdruck und die Nachfrage nach Lebensmitteln wurde der Landesausbau und die Effizienz der Bodenkultur zu einer Frage der sozialen Ordnung. Landlosigkeit grundsätzlich zu beseitigen wird jedoch nicht als Ziel fixiert. Da bereits die *Neustifter Ordnung* die Existenz von Dienstmägten und -knechten planmäßig voraussetzte und diesen außerhalb ihrer Heimatgemeinde wohl großes Misstrauen entgegengebracht wurde, muss auch in diesem Entwurf von einem Tirol mit einer ausgeprägten Statusgruppe von landlosen Lohnarbeitenden ausgegangen werden.³²²

In einem Artikel schildert Gaismair, wie die agrarische Produktion, insbesondere der Weinbau im Süden, zu optimieren sei. Er legt fest, welche Weinsorte anzubauen und wie die Zeilen anzulegen sein. Zwecks der praktischen Durchführung des Landesausbaus wurde die Gerichtsgemeinde dazu aufgefordert, „alle jar zu gelegner zeit [...] in den wälde(r)n und gemainden Robutn“ zu halten und „dieselbigen raumen und guet waid machen und also das Lannd fur und fur pessern“. Gleichzeitig verlangte Gaismair, man möge „allen höchsten fleiß darzue thuen“, an mehreren Orten im Land Bergwerke

³²¹ Gaismair, ordnung über beschwörungen, 150.

³²² „Man möcht die Moser von Meran unnz gen Triennt alle aufdrukhen und darauf merklich viech, khue und schaff hallten, auch viel mer traid an vil ortten zuglen, also das das Lannd mit fleisch versehung hette. Man möchte auch an vill ortten ölpa(l)mb sezen, auch Saffran zuglen; und die poden weingarten soll mann zu glasuren machen, rot lagrein daynnen anlegen und verjhieren wein machen wie im wälschlannd, und darzwischen traid anpawen, da das Lanndt mangel an traidt hat;“ Gaismair Landesordnung, 155-157,160. Bücking, Gaismair, 89.

anzulegen bzw. den Bergbau wieder aufzunehmen: „dann durch die perkhwerch mag das Lannd on menigklichs beswarung das maist einkhumben erlangen“.³²³ Die von Geschwisterlichkeit und Nächstenliebe ausgehende Gaismairsche Argumentationsstruktur steht auch hinsichtlich der Landnutzung in scharfem Kontrast zur fürstlichen Perspektive. Die *Neustifter Ordnung* nimmt jedoch auch auf die Interessen des Fürsten Bezug:

„Des Wilds und Visch halber wäre unser maynung, das aller wildfangkh frei sein solt, auch der visch im wasser dem wenigsten als dem maisten, wan wier sollen und wollen alle gleich wie Christi khinder gehalten und gedacht werden.

Doch das F. D. ein Eer und Wohlgefallen in dem Wildprat bewisen, als(o) soll der Hirsch im holtz gefreit, wo aber sollich wild auf den veldern zu abbruch gemains nutz befunden, mag das hinausgehetzt, geschossen und durch den gefeldt werden, dem der Schad beschehen ist.

Aber zu Unterhalt F. D. Hoff sollten etwo visch auf Seeben und weyern gefreyt (sein) als einem fursten gepurtt.“³²⁴

In anderen Beschwerdeschriften wurden die Jagd-, Weide-, Fischerei- und Holzschlagrechte des *gemeinen Mannes* einseitig eingefordert. Allerdings galt auch hier das Prinzip der (*Haus-*)*Notdurft*. Daher sollten „all perg- unnd holtzwalder allenthalben im lanndt ainem ieden zu seiner notturft prenn- unnd zimerholtz frey seyn“. Wertvolle Holzsorten („weder flocken, taffl noch raiffholtz“) außerhalb des Landes zu verkaufen, stand hingegen ausdrücklich in Widerspruch zu den *Meraner Artikeln*.³²⁵

Die Verwüstung der Wälder (Flößern und Kaufleuten werden zumindest implizite Vorwürfe gemacht) sollte nach der *Landesordnung von 1526* durch Güterverlust gestraft werden. Im Inntal sollte es jedoch bei der bestehenden Waldordnung bleiben.³²⁶ Auch in Bezug auf die Jagd wurden zunächst allgemeine Verbote und Richtlinien festgelegt, dann aber die Verhandlungsspielräume zwischen Herrschaft und Gemeinde betont. Wenn es die *Notdurft* der Untertanenschaft eines Ortes erforderte, erklärte sich der Fürst (selbst im Bezug auf Rot- und Schwarzwild) bereit, Gnade walten zu lassen. Die Verhinderung von Wildschäden wurde jedoch nicht als ausreichende Begründung für einen Abschuss

³²³ Gaismair, Landesordnung, 156-159.

³²⁴ Gaismair, ordnung über beschwörungen, 150f.

³²⁵ [19. und 45.] Meraner Artikel, 40, 44. [15.] Bauernschaft an der Etsch, 69.

³²⁶ „Demnach Setzen vnd Ordnen wir / Das hinfüro / nyemandt gestatt soll werden / das Lorgat zuporn / Pigel zuprennen / Prannndt zumachen / noch das Pirchein holtz zûuerhacken / Auch weder Taufen / Rayff / Larchein / Pirchein / oder Lynndein holtz / auß dem Lanndt zufueren / vnd zûuerkauffen / Bey verlierung derselben Hab / so on nachlassung / genomen / vnd damit gestraft soll werden.“ [Buch 1 Teil 7 Titel 7-9] Tiroler Landesordnung von 1526, 200f.

akzeptiert. Stattdessen sah die fürstliche Ordnung vor, Zäune zu bauen oder Hunde zu halten, um das Wild von den Feldern fern zu halten. Dabei wurde angedeutet, dass die Zuständigkeit vor Ort bei den fürstlichen Forstknechten läge. Während die *Neustifter Ordnung* das persönliche Jagdprivileg des Fürsten bestätigte, die Hofhaltung aber durch Fischteiche sicherstellen wollte, schien es der fürstlichen Partei um die Privilegien des gesamten Herrschaftsverbandes und Adelsstandes zu gehen. Mit dem Vorkaufsrecht des Adels auf Wild und Vögel wird deutlich, dass in dem hier vorgesehenen Ordnungsrahmen im Grunde der Fürst den Ständen oder Gemeinden Privilegien und Nutzungsrechte verbriefte.³²⁷

„Item / Es mügen die Vnnderthanen in Stetten / vnnd Gerichten / so angesessen / Stewřen / Raisen / vnd in vnnsern / vnd des Lanndts obligen mitleiden tragen / Auch die / so dem Pergkhwerch verwonnt sein / sich des Jagen / vnd Voglen / ausserhalb des Rot vnnd Swartz Wilds / des Vasan / vnd Federspils gebrauchen / von denen vom Adel vnuerhindert / Doch was Sy also von Wildprat / oder Vogel fahen / vnnd dasselbig verkauffen wollen / sollen Sy das allweg dem Edelman / in welhes Gebiet vnnd Obrigkait / oder nechst dabey / Sy das gefanngen [g j] zuetragen / Vnnd wo der Edelman das begert / jm für annder in dem gelt / wie es dann derselben Ennde verkaufft wirdet / zu kauffen geben.“³²⁸

6.3 Gute Polizey und soziale Kontrolle

„[24.] Item dieweil daz lasster der unlauterkait, gozswerer vnnd zuetrinckher so vast aufgenommen und ganntz unverschambt geyebt wirdt, damit aber demselben widerstannd beschehe, furtzunemen, daz an kainem ort auch niemandts, was stannds er sey nit gestatt werde, dieihenigen, so unelichen bey ainannder sytzen, beleiben zu lassen, auch die eeprecher und eeprecherin, gotzlestreter und zuetrinckher, und nit ain solich swer lasster, daz got misfelt und sich darvor zu hueten gottes gepott ist, zu gestatten und ain minders menschengepott hoher zu straffen dann die ubertretung der gepott gottes.“³²⁹

Im Reformationsdiskurs und den Beschwerdeschriften hatten Gotteslästerung, Ehebruch, Zutrinken (=maßloses Trinken), Wucher und Müßiggang als empörende Ordnungsverstöße eine hohe (rhetorische) Bedeutung. Der gegen die Privilegien des Adels und Klerus gerichteten Forderung, dass alle Sünden ohne Rücksicht auf Standesunterschiede zu bestrafen wären und alle vor dem Zorn Gottes gleich seien

³²⁷ [Buch 1 Teil 7 Titel 11-16] Ebd. 201-203. An die Bauernschaft, 123f.

³²⁸ [Buch 1 Teil 7 Titel 16] Tiroler Landesordnung von 1526, 203.

³²⁹ [24.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 55.

(*Neustifter Ordnung, Meraner Artikel*), folgten insbesondere mit der Polizeyordnung konkrete sittliche Disziplinierungsmaßnahmen (*Landesordnung von 1526*).³³⁰

Sowohl in den *Meraner Artikeln* als auch in der *Landesordnung von 1526* wurden die eigenständigen Satzungen und Strafen, die von den Bruderschaften und Zünften der Handwerkerschaft ausgingen, angegriffen. Dabei richtete sich die Meraner Beschwerde zunächst relativ unpräzise gegen die seltsamen Bräuche dieser Körperschaften. Doch geht daraus die klare Forderung hervor, dass „ain ieder seins gefallens mog arbaitn“. ³³¹ Wopfner leitete daraus ab, dass der vierte Stand der Landgemeinden in Meran gegenüber den Städten die Mehrheit bildete. Ländliche Haushalte, die ein Handwerk ausübten oder im Verlagswesen tätig waren, hatten ein Interesse daran, die Monopolisierung des Arbeitsmarktes durch städtische Zünfte und Bruderschaften zu beenden.³³²

Dass die Bruderschaft der Bergleute in Schwaz durch den Büchsenpfennig herausragende gemeinnützige Arbeit finanzierte, war für das Anliegen der in Meran versammelten Gemeindevertreter vernachlässigbar.³³³ Zünfte und Bruderschaften wurden in der *Landesordnung von 1526* schließlich deshalb als Problem wahrgenommen, weil sie: „sunder Satzung / vnd Ordnung / mit den Straffen / vnd Puessen / Auch Staigerung jrer besoldung / jres geuallens / wider ditz vnnsers Lanndts Freyhaiten / Gebreüchen / vnd Herkomen“ vornehmen würden. Die Handwerksassoziationen sollten, wie mehrfach betont wurde, keine Steigerung der Löhne der Handwerkerschaft erwirken.³³⁴

³³⁰ Blickle, Reformation, 380f. Gaismair, ordnung über beschwörungen, 152. [5.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 52. [Buch 2 Teil 2, Titel 1-3, 7] Tiroler Landesordnung von 1526, 220f.

³³¹ [27.] „Item, als der gemain man von allen hanndwerchsleuttn, sonnderlich den müllern, groslich beswardt wirdet, darin wenndung ze tun, wie sich ain ieder hanndwerchsman mit der belonung haltn sol, unnd das die muler, darob vil klag ist, ainem ieden sein recht mel nit verwexln, nach der wag geben, auch den mullern ze pachen oder failzehaben nit gestattn.“ [28.] „Item, das alle bruderschaftn unnd zunften der hanndtwerchsleut mit ieren ordnungen unnd straffen abgethan werden, dann sy sich unnder (inen) seltzamer gepreuch gephegen, das dem gemainen man zu schaden komen, damit furon ain ieder seins gefallens mog arbaitn.“ Meraner Artikel, 42.

³³² Wopfner, Lage Tirols, X.

³³³ Fischer, Gemeine Gesellschaft der Bergwerke, 223, 226, 289. Komlosy, Arbeit, 116.

³³⁴ [Buch 1 Teil 5 Titel 1] „Nach dem in allen Hanndtwerchen / Zünfften / vnd Bruederschaften / sunder Satzung / vnd Ordnung / mit den Straffen / vnd Puessen / Auch Staigerung jrer besoldung / jres geuallens / wider ditz vnnsers Lanndts Freyhaiten / Gebreüchen / vnd Herkomen / durch Sy fürgenomen werden / Darauß vil beswerungen / die vns verrer zugestatten nicht gemaint ist / erwachsen sein / Deßhalben Setzen vnnd Ordnen wir / Das hinfüro / dieselben Zünfften / vnd Bruederschaften / in beruertem vnserm Lande / vnangesehen / ob etlich Hanndtwercher ainich Brief / auf Poß vndericht / wider gemaine Lanndtordnung vnd Satzung erlangt hetten / aufgehebt vnd absein / auch verrer nit zuegelassen / oder bestat werden / Vnd Sy sollen sich kainer Aufsatzung / noch Staigerung / in jren besoldungen / darzue ainicher Straffen oder puessen / noch in annder wege / wider solh Lanndtsfreyhaiten / vnd dise vnnser Ordnung vnnd Satzung gebrauchen / bey der Peen Fünfftzig Phund Perner / die von jnen vnablassig eingetzozen werden soll.“ Tiroler Landesordnung von 1526, 181.

Mit den folgenden Titeln wurde die Monopolisierung des Arbeitsmarktes dahingehend zurückgewiesen, dass die Handwerkerschaft zwar für eine ordentliche Ausbildung (Einhaltung von Lehrzeiten, genügendes Geschick) zuständig sein sollte, doch hatten die „Handwerksgenossen“ nicht das Recht, „unehrenhafte“ Meister an der Ausübung ihres Gewerbes zu hindern. Die Aberkennung der Gewerbeberechtigung erscheint als Sache des „ordentlichen Gerichts“. Zudem wurde eine Regelung für Arbeiten an Schlössern, Häusern und Gerichten auf dem Land verabschiedet. Diese sollten den „geschikht Eerlich Gesellen“ gegenüber den „maistern auß den Stetten“ verbesserte Chancen bei der Vergabe von Aufträgen geben.³³⁵

Der Müllerlohn sollte landesweit reguliert werden (das zwanzigste Pfund Korn). Wo es Brauch war, käme allerdings das „Peutelgelt“ hinzu. Eine Steigerung des Lohnes sollte durch die Ordnung ausdrücklich nicht erwirkt werden.³³⁶ Die Besoldung von „Pauwknechten“, „Dienstleuten“ und „Taglonern“ im Allgemeinen wäre nach „gelegenheit vnd notdurft“ auf lokaler Ebene festzulegen. In den Städten sollte dies durch „Burgermaister vnd Rat“, in den Gerichtsgemeinden bzw. auf dem Land durch Pfleger, Richter und Amtsleute erfolgen.³³⁷ Wurde in den *Meraner Artikeln* gefordert, dass „furan ain yeder dem stab oder gericht, darunder er gesessen, gehorsam sey“, so richtete sich das allerdings zunächst gegen den Sonderstatus („freybrief“) der Maier bzw. *Hausessen* („edlleut diener“).³³⁸ In den Innsbrucker Zusätzen wurde später der Gehorsam gegenüber der Gemeindeobrigkeit betont. Soziale Harmonie sollte mit autoritären Mitteln erzwungen werden.³³⁹

„Das auch alle inwoner, dienst- und handtwerchsleut, wem die in die stett komen, ainem burgermaister oder richter gelubt thun, solanng sich ainer oder mer mit diensten oder arbeit

³³⁵ [Buch 1 Teil 5 Titel 2, 4, 6] Ebd. 182f.

³³⁶ [Buch 1 Teil 5 Titel 8-10] Ebd. 183f.

³³⁷ [Buch 1 Teil 5 Titel 11] Ebd. 184.

³³⁸ [16] Meraner und Innsbrucker Artikel, 54.

³³⁹ [64.] „Item, damit daz burgerlich wesen in steten in gueter ainigkait erhalten werde, will not sein, daz alle burger ir burgerlich phlicht mit aiden oder gelubten yetzmal in den geferlichen leuffen ernewen, damit ma wissen emphach, welhe F. D. unnserm g(nedig)isten herren als lanndsfursten, auch iren burgermaistern als irer obrigkait in allen zimlichen, erberen sachen gehorsam sein wellen; wo dann etliche gefunden, die in solher ernewerung der aidsphlicht ungehorsam oder woderspenig sein wolten, daz man die, als zu denen man sich in disen aufruren wenig vertrauens versehen mag, als argkhwenig und verdecktlich irer burgerrecht entsetzet und die hinfuran in steten nymer gedultet, damit sy annder gehorsam burger nit zu widerwartigkait und ungehorsam bewegen, angesehen, daz in stetten nicht schedlichers sein mag dann zwitracht, ungehorsam und widerwartigkait der burger.“ Ebd. 62.

der ortten enthielten, daz sy der F. D. als herrn und lanndsfursten, auch den burgermaister und richtern in allen zimblichen sachen gehorsam und nit widersoenig sein.“³⁴⁰

Auch Gaismair formuliert prinzipiell Harmonie als Ziel: „damit hinfüran die Landt- und perkleut in guetem friden beyainannder bleiben mügen“. Die Ursachen der Empörung sollten beseitigt werden. Wie mit zukünftigen Empörungen in der Praxis umgegangen bzw. über Löhne verhandelt werden sollte, lässt seine Landesordnung offen. Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass auch im Gaismairschen Korporatismus eine mit Autorität ausgestattete Obrigkeit Loyalität einforderte.³⁴¹ Dagegen läuft die Argumentation der *Nürnberger Flugschrift* eindeutig auf ein Widerstandsrecht bzw. eine gesunde Streitkultur hinaus: „Und sy sagten was sy wollent, under kaynem christlichen wol regierenden herre ist kayn emporung ye entstanden von seinen underthanen.“ Dem (Christen-) Menschen wird demnach soweit vertraut, dass jeder Empörung eine legitime Ursache zu Grunde liegen müsse.³⁴²

Im vierten Teil des ersten Buches der *Landesordnung von 1526* wurden Passagen aus den Innsbrucker Zusätzen (zu den Eiden der Bürger bzw. Bürgerinnen, Gerichtsleuten und *Ingehäusen*) zum Teil wortgetreu übernommen, in wesentlichen Punkten aber ergänzt. Insbesondere die Bergwerksverwandten standen im Verdacht illoyal zu sein. Wer sich bei der Erneuerung der Eide widerspenstig oder ungehorsam hielt, sollte im Fall der Bergwerksverwandten aus dem Land verbannt werden. Im Fall der Bürger und Bürgerinnen wurde diesen (wie in den Innsbrucker Zusätzen) mit dem Entzug ihrer Bürgerrechte und der Verbannung aus der Stadt gedroht.³⁴³

„Ledige“ Knechte und Mägde waren nach der fürstlichen Landesordnung streng zu kontrollieren. Sie sollten sich nur mit Wissen des Bürgermeisters bzw. Richters in der Gemeinde niederlassen, ein Gewerbe führen oder in ein Dienstverhältnis treten. Sie sollten vor der lokalen Obrigkeit Eide leisten, bzw. zu Steuern und Kriegsdiensten verpflichtet werden.³⁴⁴ Arme bzw. landlose Leute, die keine Dienstherren oder -herrinnen („gesessenen Landleuten“) vorweisen konnten, wurden kriminalisiert. Wenn Dienstknechte

³⁴⁰ [65.] Ebd. 62.

³⁴¹ „Anfänncklich so werdt ir geloben und sweren, [...] ewr furgesetzen oberkait trew und gehorsam zu sein [...]. Zum andern, daz ir alle gotlosen menschen, die das Ewig wort gottes verfolgen, den gemainen armen Man beschwaren und den gemainen nuz verhindern, außreutten und (von) dannen thuen wellen.“ Gaismair, *Landesordnung*, 153f, 162. Bücking, Gaismair, 90f.

³⁴² An die Bauernschaft, 130.

³⁴³ [64.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 62. [Buch 1 Teil 4 Titel 1-4] Tiroler Landesordnung von 1526, 170f.

³⁴⁴ [Buch 1 Teil 4 Titel 6] Ebd. 171.

und Mägde („Eehalt“), die üblicherweise für einen längeren Zeitraum vertraglich gebunden waren, die vereinbarte Zeit aber nicht „außdiennten“, dürften sie bei angedrohter Strafe nicht von anderen Haushalten aufgenommen werden.³⁴⁵ Wer sich länger als drei Tage im Land aufhielt, ohne einen Vertrag einzugehen, sollte nach Rat der Geschworenen aus dem Land gewiesen, eingesperrt oder auf andere Weise gestraft werden. Der Vorwurf des Müßiggangs wurde ganz selektiv den landlosen Arbeiterinnen und Arbeitern gemacht. Der Wille zu arbeiten wurde ihnen unabhängig von den Konditionen abgesprochen. Die Ordnung zeichnet ein zu bekämpfendes Feindbild vom betrügenden, würfel- und kartenspielenden fahrenden Volk. Kirchtage sollten als Inbegriff des Unregulierten und Maßlosen abgeschafft werden.³⁴⁶

Nicht nur der Kirchtag, sondern alle Versammlungen, Züge oder Rotten sollten eingestellt oder zumindest vermieden werden.³⁴⁷ Auch die Handwerkerschaft sollte sich, wie in einem separaten Titel verordnet wurde, nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Obrigkeit versammeln.³⁴⁸ In der *Empörungsordnung* wurde ein System beschrieben, in dem es für Versammlungen, Aufruhr und Empörung verantwortliche Personen gebe. Alle Stadt-, Markt-, Pergwerks- bzw. Gerichtsgemeinden sollten in Vierteln unterteilt werden, für welche Bürgermeister und Rat (am Land die „Nachpawrschaft“) verantwortliche Viertelmeister und weitere ansässige Leute die „Urbar vnd Aigen haben“ (also durch ihre Güter zur Haftung gezwungen werden konnten) bestimmen würden. Diese sollten bei „ainicherley new geschray / gefarlich Sachen / oder obligend Notdurft“ verständigt werden und das Beste und Nützlichste (im Sinn der Obrigkeit) unternehmen. Wenn notwendig, sollten sie sich mit den anderen Viertelmeistern, dem Gericht, der Gemeindeversammlung oder der Obrigkeit beraten. Schlussendlich wäre es die Aufgabe der Viertelmeister, denen die restliche Untertanenschaft zu gehorsam verpflichtet sei, selbst zu handeln und zu tun, was sie für gut bzw. notwendig hielten, um die Rädelsführerinnen und Rädelsführer („die Verursacher“) ins Gefängnis zu bringen oder tod zu schlagen.³⁴⁹

³⁴⁵ [Buch 1 Teil 5 Titel 12] Ebd. 184.

³⁴⁶ [Buch 2 Teil 2 Titel 7] „Das man denselben Muessiggeern/ welche sich mit Arbeit oder Dienst nit niderlassen wollen/ in vnnserm Lande zewonen nit mer gestatten/ noch ainich vnnderhaltung geben/ Sunder gestarckhs drauß/ durch die Obrigkait zueziehen gepotten.“ Ebd. 222-225.

³⁴⁷ [Buch 2 Teil 2 Titel 13] Ebd. 225.

³⁴⁸ [Buch 1 Teil 5 Titel 3] Ebd. 182.

³⁴⁹ [Empörungsordnung Titel 1, 2, 5] Ebd. 227-229.

Nahm der Aufruhr überhand, so sollten die Viertelmeister die benachbarten Gerichte zu Hilfe rufen. Auf einer übergeordneten Ebene sollte (ganz gegen die Linie der *Meraner Artikel*) jede Stadt-, Gerichts- und Berggemeinde einen Hauptmann vorgesetzt bekommen, damit im Bedarfsfall tausende Männer mobilisiert werden konnten. Idealerweise sollte der Aufruhr jedoch bereits im Vorhinein verhindert werden. Die Viertelmeister waren dazu angehalten, ihren Nachbarinnen und Nachbarn zu verbieten, zum Aufruhr in einem anderen Gerichtsbezirk hinzuzustoßen. Auch jeder hausbesitzende und ansässige Mann wurde in die Verantwortung genommen. Sie sollten jene, die ihrer Hausherrschaft unterstanden, zum Gehorsam ermahnen und beschwichtigen. Genannt werden „Sünen / Knechten / Arbeitern vnd Ingehewsen“. Frauen wird das aufrührerische Potential entweder abgesprochen oder möglicherweise oblag ihre Befriedung der Hausmutter, die allerdings nicht adressiert wurde. Kriminalisiert wurde bereits leichtfertiges Geschrei, das zum Aufruhr führen konnte. Sie sollten daher niemanden zu „Hetz oder widerwartigkeit“ bewegen oder eine Ursache dazu geben.³⁵⁰

Mit der *Landesordnung von 1526* wurden die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Verhandlungsmechanismen des Arbeitsmarktes idealtypischerweise stattfinden sollten, ausgeführt. Wer die Konditionen des von der Obrigkeit vorgegebenen Arbeitsvertrags nicht akzeptieren wollte, wurde in seinen Möglichkeiten, dagegen zu protestieren (etwa Streik oder „Müßiggang“), stark eingeschränkt.³⁵¹ Kollektive Lohnverhandlungen sowie andere Anliegen und Beschwerden der Handwerkerschaft, des Gesindes bzw. der landlosen Bevölkerung sollten also unterbunden werden oder hätten im autoritär-korporativen Rahmen der Gemeinde zu erfolgen.³⁵²

Insbesondere hinsichtlich der *Empörungsordnung* scheint Voglers These, dass sich die Beziehung zwischen Gemeinde und Herrschaft infolge der Aufstände von 1525 wandelte naheliegend. Was sich in den untersuchten Texten unmittelbar beobachten lässt ist Spannungsverhältnis zwischen den sittlichen Idealvorstellungen (Gütergemeinschaft,

³⁵⁰ „Die Männer haben die Frauen in ihrer Aufsässigkeit geduldet und sogar ermuntert, mit ihnen gemeinsam im >>Bauernkrieg<< gekämpft und den Weg zu den Täufern gefunden, aber sie haben die Frauen nie längerfristig als ebenbürtig anerkannt. Die Hoffnung auf eine bessere Welt schloß keine Gedanken an Gleichheit und Schwesterlichkeit ein.“ Kobelt-Groch, Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im Bauernkrieg, 167. [Empörungsordnung Titel 10-13, 16] Tiroler Landesordnung von 1526, 230-232.

³⁵¹ Robert Steinfeld, *Coercion, Contract and Free Labour in the Nineteenth Century* (Cambridge 2001) 24f. Lucassen, *Wage Labour*. In: Hofmeester (Hg.), *Global History of Work*, 395-404.

³⁵² Weiterführende Literatur: Thompson, *Moral Economy*, 76-136. Erich Landsteiner, *Ein Kampf um Wald und Weide – mit Happy End. Die Geschichte des Mitterretzbacher Kirchenwaldes (1470-2001)*. In: *Das Waldviertel* 61, H. 2 (2012) 158-179. Komlosy, *Grenzen*, 32-35.

geschwisterliche Nächstenliebe, nachbarschaftliche Solidarität) und der vom Patriziat und den großbäuerlichen *Haussessen* dominierte und der Herrschaft instrumentalisierten Institution Gemeinde.

7. Flächenstaatliche Zentralisierung

7.1 Zur Funktion der Obrigkeit

Komlosy beschreibt die „flächenhafte Konsolidierung staatlicher Macht“ als einen allgemeinen europäischen Trend vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Damit einher ging ein wirtschaftlicher Gestaltungsanspruch im politisch beanspruchten Gebiet. Als Charakteristika zählt Komlosy 1. den flächenhaften Gültigkeitsbereich des Gesetzes, 2. den direkten Zugriff der Zentralmacht auf die einzelnen Untertanen und Untertaninnen sowie 3. den flächenhaften Ausbau der Institutionen der Zentralmacht (Behörden, Gerichte, Transportwege) auf.³⁵³

Hingegen wollte der Schneider Georg Schenkenberger, ein Anhänger Gaismairs, ein „freies Menlin“ sein. Er fühlte sich nur der Gemeinde verpflichtet.³⁵⁴ Vom Ideal der (christlichen) Gemeinde aus gedacht stellte sich die Frage, zu welchem Zweck es einer übergeordneten Obrigkeit überhaupt bedarf. Die *Schleitheimer Artikel* unterscheiden dabei zwischen dem „Schwert“ (der väterlichen Ordnung bzw. Gewalt Gottes) „welches den bösen straft und tötet, und den guetten schützt und schirmt“³⁵⁵, und der „Vollkommenheit Christis“. Während das *Schwert* eine Notlösung im Kampf gegen das Böse darstellte, sollte in der *Vollkommenheit Christi* allein das Mittel der Ermahnung (nicht mehr zu sündigen) bzw. Verbannung („der gesundet hatt an todt des fleischs“) gebraucht werden.

³⁵³ Ebd. 38-41.

³⁵⁴ Bücking, Gaismair, 94.

³⁵⁵ Schleithimer Artikel, 294. „Es ist keyn gewalt dann von Got. Fürwar wo die oberkait nit were, so must das menschlich geschlecht er zeit zugrund geen, deren irs gepeins durch die gotlosen tyrannen nit blibe. Darnach würde das zotten gewürme sich nach art des gifftigen gewürms der vippenn oder der wuttenden hundert, als boß genaygt ist das menschlich geschlecht vo jugent auff [...] Die hellische marterlich straff ist nymmer so gewulich, daß sy uns von der boßhayt treyb, wo die zeytlich forcht und straff nit were. Damit reyst ein ausserhalb der art des christlichen glaubens, daß ain oberkayt muß erhalten werden, die unchristen damit zu verdammen, zu schirm den frommen.“ An die Bauernschaft, 112, 114.

Die brüderliche (bzw. geschwisterliche) Ordnung wurde angestrebt. Gegenseitige Verurteilung sei zu vermeiden.³⁵⁶

Typisch für die pragmatische Haltung der Aufständischen fügte Lienhart Püchler (ein weiterer Anhänger Gaismairs und Neustifter Grundsasse) nach der Verlesung der *Neustifter Ordnung* hinzu: „Wir wellen ein freyes Landt machen, und will der Fürst unser fürst sein und will uns unser menngl wenden, so wellen wir In zu ainem fürsten haben; will Er nit, ey so gee Er hin.“³⁵⁷ In der *Nürnberger Flugschrift* ist der (Christen-)Mensch allein zur Nächstenliebe verpflichtet. Auch Steuern, Zölle etc. müssen sich daher aus diesem Grundsatz rechtfertigten. Die weltliche Herrschaft hätte sich als „schaffer und amptlewt Gottes“ zu verstehen und „allayn nach seinen gebotten regierent, den gemaynen nutz und bruderliche aynigkait under uns zu halten“.³⁵⁸ Folglich heißt es auch in der Flugschrift:

„Alle die [jenigen] babst, kayser oder konig etc. welcher sich auf plowget uber ander fromm arm christen, irs bedunckens menschlicher art besser zu seyn und als ob ir herrschafft und gewalt ander lewt zu regiern von art inen were angeborn [...] die seind alle falsch, nit wirdig des mynsten amptes under den christen.“³⁵⁹

In der *Landesordnung von 1526* drückt sich eben jenes dynastische Selbstverständnis Ferdinands aus. Der Fürst forderte offen das Nützlichste und Beste für seine Erben und Nachkommen ein.³⁶⁰ Im Allgemeinen standen der fürstliche Herrschaftsverband und die Grundherrschaft in Konkurrenz um das Mehrprodukt der Untertanen und Untertaninnen. Die Beschwerden der Bäuerinnen und Bauern richteten sich in dieser Frage jedoch meistens gegen die Grundherren und Beamten, mit denen sie in ihrem Alltag konfrontiert waren, und nicht gegen die Besteuerung durch den Landesfürsten an sich. Um sich zu

³⁵⁶ „Christus hat nit wöllen entscheiden oder urteilen zwüschen brüder und brüder des ertheils halb, sunder hat sich selben gewideret. Also söllen wir im ouch thuen. [...] Ouch verbütt er selbst den gewalt des schwerts und sagt: Die weltlichen fürsten, die herrschen etc. aber ir nit also.“ Schleithimer Artikel, 294f.

³⁵⁷ Zitiert nach Bücking, Gaismair, 94f.

³⁵⁸ „Hie ist weder knecht noch herr, wir seind allzumal ayner in Christo, ja also ayner Ephe. IV [15. 16], daß ye ayner des andern glid sein soll, auß uns allen eyn leyb zu machen under dem haupt Jesu Christo. Nun ist aber gewißlich war, daß der todt ayns yeden glyds des andern glids auch verderben ist. [...] Darumb so tragent alle glider auß eingepflantzter tugent miteinander liebs und layds, aber zum furderlichsten nit zu layd, sunder zu hayl und liebe erschaffen, darauff beschleußt Sant Paulus des XIII. capitels zu den Romern von stewart, zol etc. und sagt [8]: Ir seind niemandts nichtz schuldig, dan das yr euch under eynander lieben solt, dan die leib ist des gesatz erfullung.“ An die Bauernschaft, 114, 116f.

³⁵⁹ Ebd. 116f.

³⁶⁰ [Einleitung, Empörungsordnung Titel 2] Tiroler Landesordnung von 1526, 114, 228.

bewähren, konnte der fürstliche Herrschaftsverband der Frühen Neuzeit nach Rauscher als Schiedsrichter zwischen Bauer und Grundherr auftreten.³⁶¹

Ein kritischer Moment für den geregelten Ablauf der Beziehung zwischen Bauleuten und Grundherr war der „Auf-“ und „Abzug“. Die Übertragung des Baurechts von einer Person auf die andere (durch Erbschaft, Kauf, Heimfall oder Vertragsbruch) war besonders konfliktanfällig. Bereits die *Meraner Artikel* forderten insbesondere in dieser Angelegenheit die konsequente Orientierung am althergebrachten Landrecht. Der Vertrag zur Landnutzung sollte auch in den Herrschaften der Geistlichkeit die Form des unbefristeten Erbbaurechts annehmen. Die Bauleute seien nicht nur zur Nutzung des Landes berechtigt, sondern dazu verpflichtet. Nachlässige Arbeit rechtfertigte den Entzug des Baurechts.³⁶²

In der *Landesordnung von 1526* wurde außerdem das Vorkaufsrecht des Grundherren auf Baurechte für seine Zinsgüter festgehalten. Dem *Abzugsrecht* wurde die Bedingung von Gunst und Vorwissen des fürstlichen Herrschaftsverbandes hinzugefügt.³⁶³ Als Gegenleistung dafür, mit der Hofstelle belehnt zu werden, waren die erbenden Bauleute dem Grundherren gemäß den *Meraner Artikeln* höchstens „ain zimbliche eerung“ schuldig.³⁶⁴ Die *Landesordnung von 1526* legte fest, dass im Rahmen der Ehrung, in Folge des *Auf-* und *Abzug*, nicht mehr als „ain Phund Pfeffer [=Gewürz] Wienerisch gewicht“ als Leistung an den Grundherren zu erbringen sei. Beim Erwerb eines Guts im Wert von 50 Gulden oder weniger sollte der Grundherr nichts fordern oder entgegengenehmen.³⁶⁵

Unmäßige Ausbeutung, wie der „zwispilig“ (=doppelte) Zins, sollte nach den *Meraner Artikeln* wie in der *Landesordnung von 1526* unterlassen werden. Für die Kammergüter verlangte der fürstliche Herrschaftsverband, auch im Bezug auf die Robot (=Fronarbeit) und die Versorgung der Probstleute, Ausnahmeregelungen.³⁶⁶ Ein weiteres

³⁶¹ Rauscher, Krieg – Steuern – Religion – Recht, 271.

³⁶² Das Erbrecht der Untertanen und Untertaninnen wurde im Detail ausgearbeitet. [Buch 1 Teil 6 Titel 8-11 und 17] Tiroler Landesordnung von 1526, 190-193. [34-54] Meraner Artikel 42-46.

³⁶³ [Buch 1 Teil 7 Titel 4, Teil 6 Titel 5, 6] Tiroler Landesordnung von 1526, 189f, 199f.

³⁶⁴ [39.] Meraner Artikel, 43.

³⁶⁵ [Buch 1 Teil 6 Titel 7] Was man dem Grundtherren für Eerung / Auff / vnnd Abzug / geben soll. Jtem Es soll hinfüro / allain der Kauffer / dem Grundt vnd Zinnßherren / zu erkanntnuß der Grundtrecht vnd Herrlichait / nit mer zugeben schuldig sein / für Auff vnd abzug / auch Eerung / dann ain Phund Pfeffer Wienisch gewicht / Doch souerr der Kauff / vber Fünffzig Guldein ist / Wo Er aber darunder were / soll nichts geuordert noch genomen werden. Tiroler Landesordnung von 1526, 190.

³⁶⁶ [Buch 1 Teil 6 Titel 15, 20, 23, 24] Ebd. 193-196. Zugrunde liegende Beschwerden: [37, 74 und 77] Meraner und Innsbrucker Artikel, 57, 64.

unverbindliches Gnadenversprechen bestand darin, dass die Grund- und Schirmherren den Bauleuten beistehen sollten.³⁶⁷

Die an verschiedene Herrschaften zu leistenden Abgaben: Zehnt, Grund- und Herrenzins führten, insbesondere bei Ernteaufschlägen, notwendigerweise zu Komplikationen und Konflikten. Dabei sah die *Landesordnung von 1526* vor, dass der Zehntherr mit dem Baumann „gepürlich mitleiden tragen“ sollte.³⁶⁸ Hinsichtlich des Verfahrens bei Ernteaufschlägen legte die Landesordnung Entschädigungszahlungen (die Entschädigung für den Wein sollte an den Marktpreis angepasst werden) an den Grundherren fest. In der Meraner Beschwerdeschrift findet sich folgende Regelung:

„[42.] Item, ob zu zeitn ains iars, so oft sich das begibt, dem pawman der zins auf dem guet, es sey wein oder traid nit gewaggsen war, sol pawman solchen zinß dasselb iar nach herrnzinß abraitn, unnd betzaln, wie dann dasselbig orts herrnzinß angeschlagen werden.“³⁶⁹

Im Bezug auf den Grund- und Herrenzins waren allerdings gewisse Verhandlungsspielräume eingeplant. Die Überlastung eines Gutes sollte vermeiden werden. Bei beschädigten Gütern sollte ein Schiedsspruch entscheiden:

„[41.] Item von wegen der hof, stuck unnd guetter, denen das fewer, wasser unnd lan schaden gethan hat oder ander zins nit mer ertragen mag oder uberzinst war, ist furgenommen, das ain ieder richter desselben gerichtz, darinn solich guetter ligen, auf anrueffen des pawmann drey oder funf unverwandt darzue verordne, solche guetter mit vleiß zu besichtigen und derkennen, was oder wievil furon davon gezinst sol werden, dabey zu bleiben, doch den costn, so daruber geet, soll der herr die zwai tail unnd pawman den dritt tail betzaln.“³⁷⁰

Das fürstliche Hof- (Meran) und Kammergericht (Innsbruck) wurde bereits in den *Meraner Artikeln* als Appellationsstelle genannt. Gaismair lehnte Meran als erste Appellationsinstanz ab und wollte diese Instanz ersatzlos streichen. Dem von Rauscher beobachteten Trend

³⁶⁷ [Buch 1 Teil 6 Titel 34] „Die Grundtherren sollen den pawleuten beystandt thûn. Es sollen auch die Grundtherren / jren Pawleuten / in den fallen / jre Grundrecht / vnnd der Pawleut Pawrecht beruerende / zu beschirmung der Grundt vnd Pawrecht / beystandt thûn / in jrem / vnd nicht in der Pawleut Costen / ongeuerde.“ Tiroler Landesordnung von 1526, 198.

³⁶⁸ [Buch 1 Teil 6, Titel 30] Ebd. 197.

³⁶⁹ [42.] Meraner Artikel, 43f. [Buch 1 Teil 6 Titel 16] Tiroler Landesordnung von 1526, 193.

³⁷⁰ [41.] Meraner Artikel, 43.

entsprechend empfahl sich der Fürst in der *Landesordnung von 1526* selbst als Schlichtstelle zwischen Bauer und Grundherr.³⁷¹

„So soll es bey des Richters der ennde / vnd etlicher vnu erwornter Erberer Mann / erkantnuß steen / was der Grundt vnd Zinnsherr / dem Pawmann / solhes genomen Schadens / zu Jarn / oder auf Ewig / am Zynnß nachlassen soll / Doch hierinnen dem Grundtherren / vnd Pawman / welcher diser erkanntnuß / beswrt zusein vermaint / die Appellation für vnns / vnd vnnser LanndtRat / wo wir persönlich in disem vnnserm Lannd sein / oder in vnnserm abwesen / für vnnser Lanndtregierung vorbehalten.“³⁷²

In erster Instanz sollte allerdings die Gemeindeobrigkeit bzw. der Richter den Schiedsspruch sprechen. Die Räte (in Städten) und Geschworene (in Gerichten), die „erkießt vnd gesetzt“ würden, sollten zu Gott und den Heiligen schwören, dem Fürsten und ihrer Gerichtsobrigkeit gehorsam zu sein. Da die Zuständigkeiten der Land- und Berggerichte unzureichend geklärt waren, war der Fürst bzw. das Landesregiment oft nicht erst als Appellationsinstanz die entscheidende Gewalt, sondern mischte sich im Streit zwischen den Institutionen bereits zuvor ein.³⁷³ Bei der Besetzung von Pfarren hatten die betroffenen Gerichtsobrigkeiten und institutionalisierten Gemeinden nach der *Ordnung des geistlichen Stands* zwar ein Mitspracherecht, schlussendlich war es jedoch der Fürst, der die Pfarrer mit Pfründen belehnte.³⁷⁴

Obwohl auch 1525 Beschwerden vor den Fürsten gebracht wurden, gingen diese meist von den Körperschaften der Untertanen aus. Als erster unter den Grundherren konnte der Fürst („Princeps“) kaum als unparteiischer Schiedsrichters erscheinen. Konkret zeigt sich dieses Problem in der Befriedungspolitik des Schwäbischen Bundes, dessen Satzung ausdrücklich Klagen gegen und von der Gemeinde zuließ. Bereits 1492 setzte sich ein Schiedsgericht des Schwäbischen Bundes paritätisch aus je drei Bundesvertretern des Adels und der Städte zusammen. Die Städte konnten sich, wie im Aufstand, mit den Bauleuten solidarisieren, sie zur Mäßigung auffordern oder an der Seite des Schwäbischen Bundes gegen sie kämpfen. Daher muss das gemeinsame Interesse des

³⁷¹ [12.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 53. Gaismair, *Landesordnung*, 155. Rauscher, *Krieg – Steuern – Religion – Recht*, 272.

³⁷² [Buch 1 Teil 6 Titel 1] „Wo ain Guet / überzinszt ist / das es den Zinns nit ertragen mag. Jtem welche Gueter / Stuckh / vnnd Pawrecht / vberzinßt sein / also / das Sy den Grundt vnnd Herrenzinns / nit ertragen mügen / vnnd ausser des Pawmans / geuerlich verwarlosung seinen Guetern / so ain ansehnlicher Schaden zuegefüegt worden were / das Sy den Grundt vnd Herrnzinns / wie obsteet / nit ertragen mochten / [... wie im Fließtext]“ *Tiroler Landesordnung von 1526*, 188.

³⁷³ [Buch 1 Teil 2 Titel 58] Ebd. 167.

³⁷⁴ *Ordnung des geistlichen Stands*, 450f.

Fürsten und des Bürgertums bzw. der Gemeindeoligarchie betont werden.³⁷⁵ Im Zuge der Reichsreform erfolgte die formale politische Aufwertung der Frei- und Reichsstädte, die um 1500 das recht erlangten, mit Sitz und Stimme an Reichstagen teilzunehmen (Reichsstandschaft).³⁷⁶

Im Zentrum der Beschwerdeschriften (insbesondere der *Meraner Artikel* und Innsbrucker Zusätze) stand die Institution der politischen Gemeinde. Mit den Innsbrucker Zusätzen wurde selbstbewusst proklamiert „[86.] daz ain yedes gericht und gemain im lannd sein gerichtschreiber und fronpoten wie dann pharer und richter zu setzen und zu entsetzen hab“.³⁷⁷ Doch praktisch gesehen war nicht jede Siedlung gleichermaßen zur Rechtspflege (bzw. dazu, kommunaler Ämter zu besetzen und besolden) im Stande. In der *Neustifter Ordnung* wurde der Fürst dazu angehalten, in jedem Bezirk Amtleute (Richter, Schreiber, Gerichtsdienner), die Gericht und Gemeinde „annemblich“ seien, einzusetzen und zu besolden. Später schlug Gaismair in seiner Landesordnung vor, die Gerichtskosten durch die Enteignung des Adels und den Verkauf der Güter bzw. den Einnahmen aus den Gütern des Landes zu decken.³⁷⁸ In den Innsbrucker Zusätzen wird beklagt, dass die Tiroler Kammer durch den Fürsten mit etlichen 100.000 Gulden belastet wurde und „die ordinari ordnung und ausgaben nit ertragen mag“. Die vergleichsweise oberflächliche Konsequenz, die daraus abgeleitet wurde, war, dass die Schuld des Fürsten auch von anderen Erbländern bezahlt werden möge.³⁷⁹

In den *Meraner Artikeln* hingegen war es Priorität, dass jede Stadt und jede Gerichtsgemeinde ihren Richter und alle anderen notwendigen Ämter (Pfleger, Gerichtsherren und Landeshauptmänner waren unerwünscht) selbst wählte und das Recht möglichst vor Ort gesprochen werden sollte. Die Richter müssten sozial im Gerichtsbezirk verankert sein und „der sprach desselben gerichtz geporen“ sein. Sie sollten einen guten Ruf haben und durch ihren Haus- und Gutsbesitz im Gerichtsbezirk zur Haftung gezwungen werden können. Um Korruption zu vermeiden, wird klargestellt, dass Richter keinesfalls von Strafen profitieren dürften und etwaige Strafleistungen daher mit dem

³⁷⁵ Carl, Schwäbische Bund, 482-497. Blicke, Revolution, 165-183. Seibt, hussitische Revolution und Bauernkrieg, 47-61. Laube, Illustrierte Geschichte der frühbürgerlichen Revolution, 81-83.

³⁷⁶ Laube Manufakturen 263.

³⁷⁷ [86.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 65.

³⁷⁸ Gaismair, ordnung über beschwörungen, 151f. Gaismair, Landesordnung, 160, 162.

³⁷⁹ [93.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 66.

Fürsten zu verrechnen seien. (Das wurde in der *Landesordnung von 1526* bestätigt.³⁸⁰) Allein diesem sollten die Städte und Gerichte untertänig und gehorsam sein.³⁸¹

„Ain yeder gewalt“, gleich ob geistlich oder weltlich, sei nach der *Nürnberger Flugschrift* allein dazu „eyngesetzt die schaflein Gottes zu wayden“. Für jeden Herren („dominus“) galt, er möge seinem Land „ain trewer haußvatter“ bzw. ein „trewer lieber pfleger“ sein, die „herd Christi“ väterlich betreuen und „sein einnemen den armen waysen widerumb zunutz“ zu verwenden. Notwendig war der für das „gemayne seckl“ zuständige übergeordnete Paternalismus auf Stadt oder Landesebene deshalb, um „wege und steg damit zu pawen, das land zu beschirmen und in allweg den gemaynen nutz damit zu beschirmen“. Die (frommen) Menschen vor (unchristlichen) Übergriffen zu beschützen und der Bau und Erhalt von Infrastruktur waren demnach Aufgaben, durch die sich die Obrigkeit legitimieren konnte.³⁸² Diese Kernaufgabe zeigt sich auch bei Gaismair:

„Item, damit guet ordnung allenthalben im Lanndt in allen dingen gehalten werd, so sollen viertlhaubtleut und darzue ain obrister haubtman über das gannz Lannd gesezt werden, die in kriegsleuffen und allen dingen fur und fur des Lannds notturfft und fursorg tragen mit bereitung des Lannds, der Confinen, der päss, weg, purggen, wasser, pey, Lanndtstrassen und alles hanndeln, was dem Lanndt not ist, und dem Lanndt in allen dingen trewlichen dienen; Sy sollen auch menngl nach der besichtigung und erkundigung zu vor der Regierung anzaigen und nach Rat derselbigen alwegen hanndlen.“³⁸³

Eine ähnliche Richtung war bereits in der *Neustifter Ordnung* zu erkennen. Nach dieser sollten dem Fürsten nicht nur alle Zölle und Mauten (und damit die Verantwortung für die Instandhaltung von Wegen und Stegen) sondern auch wie üblich der Fron und Wechsel aus dem Bergbau zustehen. Aus dem Bergregal und Münzprivileg leitete sich die Verantwortung für die Münzpolitik des Landes ab, die Gegenstand von Beschwerden

³⁸⁰ [Buch 2 Teil 2 Titel 18] „Das die Richter kainen Tail in Peen vnd Puessen haben sollen.“ Tiroler Landesordnung von 1526, 226.

³⁸¹ [1, 10, 11, 13, 14, 15 und 18] Meraner und Innsbrucker Artikel, 50, 52-54. In Gaismairs Agitationsschrift findet sich schließlich die Formulierung: „Zum neuntz soll ain yede gantze gmain ains yeden gerichts alle jar ain richter und acht gesworen erwellen, die sollen dasselbig jar den gericht zwangng versehen.“ Gaismair, Landesordnung, 54. Gaismair, ordnung über beschwerungen, 151f. Wie die Besoldung und Vereidigung zu erfolgen hatte und wann die Geschworen ausgewechselt werden sollten, wurde im ersten Teil des ersten Buches der Landesordnung von 1526 im Detail geregelt. [Buch 1 Teil 1] Tiroler Landesordnung von 1526, 145-150.

³⁸² An die Bauernschaft, 15f. „Weytter das F. D. von disem Zehendt und allen, wie F. D. zugestellt wirdet, Landt und Leut, Witben und waysen diser F. G. T. gnädiglich schützen und schyrmen wolle. Soll auch Ir Ritterschaft damit erhalten.“ Gaismair, ordnung über beschwerungen, 151.

³⁸³ Gaismair, Landesordnung, 157.

war.³⁸⁴ Binnenzölle lehnte Gaismair prinzipiell ab. Die Güter sollten erst bei der Ausfuhr aus dem Land besteuert werden.³⁸⁵

„[1.] Anfenngklichen daz die ganntz grafschafft Tirol mit allen iren bistumben, clostern, slossern, stetten und gerichten F. D. als unnserm gnedigisten herren und lanndsfursten und sonnst niemad annderem zugehörig, unnderthenig und gehorsam sein, dieselb zu beschützen und zu beschirmen, dargegen alle phandschaften der slosser, stett und gericht sambt allen gerichtszwangen, zollen, zollfreyung, gulten und zinsen, so den gaistlichen als bischoven unnd clostern, inner und ausser lanndts, so zinß, zoll oder annders, im lannd aufzuheben gehavt haben, als ausser lanndes dem von Saltzburg, Freysing, Kiembsee und anndern bistumben, abbtē und clostern ausser der pharren gereicht, nufuran F. D. übergeantwort und getzinst werde; [...]“³⁸⁶

In den *Meraner Artikeln* wurde treffenderweise verlangt, dass jene Körperschaften, die auf den Landstraßen Zoll verlangten, dafür verantwortlich sein, die jeweiligen Straßenabschnitte zu erhalten.³⁸⁷ Die Intention, sich einem einzigen Schutzherren zu unterwerfen, anstatt mehreren konkurrierenden Fürsten und Hofgerichten ausgesetzt zu sein, wird vom ersten Artikel weg deutlich. Geäußert wird der Wunsch nach einem einheitlichen, für alle ungeachtet des Standes verbindlichen Landrecht. Sowohl auf einer rechtlichen (Anspruch auf Abschrift der Landesordnung in der Gemeinde³⁸⁸) als auch auf einer physikalischen Ebene („wag und maß“³⁸⁹) sollten einheitliche Maßstäbe geschaffen werden.³⁹⁰

Zwecks Umsetzung der Maß- und Gewichtsnormen wurden zunächst die lokale Obrigkeit (Richter, in den Städten Bürgermeister und Rat, in den Gerichtsgemeinden Pfleger und

³⁸⁴ „Davon Ir F. D. Land und Leut schützen und schirmen und aufricht die müntz in dem grad, wie pey regierung Erzherzog Sigmunden von Österreych hochloblicher gedächtnus“ Gaismair, ordnung über beschwerden, 151. [32.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 56. Gaismair, Landesordnung, 159f.

³⁸⁵ [15.] „Der Zoll halben säch mich dem gmain man zu nutz für guet an, man thet dieselbigen im Lanndt allenthalben ab. Aber an confinen richtet man sy auf und hiellts also, was ins Lannd gienge, das zollet nicht, was aber aus dem Lanndt gienge, daz zollet.“ Ebd. 156.

³⁸⁶ [1.] Meraner und Innsbrucker Artikel, 50f.

³⁸⁷ [50.] „Item, daz alle lanndstrassen von ainem zoll zu dem anndern von denselben zollen und nicht von dem gemainen mann gemacht und versehen werden.“ Meraner Artikel, 59. Weiterbehandelt und bestätigt in [Buch 1 Teil 5 Titel 17 und 18] Tiroler Landesordnung von 1526, 185f.

³⁸⁸ [33.] „Item von wegen lanndsfreyhait, so gemaine lanndtschaft nicht beyhenndig hat, zu begeren, daz die gemainer lanndtschaft zugestellt und ainer yeden statt oder gericht, so daz begert, abschriften davon gegeben werde.“ Meraner und Innsbrucker Artikel, 56.

³⁸⁹ [18.] „Item, als bisher im lannd vil unnd manigerlay wag und maß gewesen, dadurch sich der gemain mann groslich beschwerd aus so vil manigerlay wag, uren, maß, ellen, pratschen und starē, daz nuhinfuran durch daz gannz lannd ain wag und maß aufgericht und alles, daz man bey dem star messen thut, es sey in kassten zu tzinsen, [...]“ Ebd. 54. Gaismair, ordnung über beschwerden, 151.

³⁹⁰ [11.] „damit aber ainer gegen dem anderen im rechtn gleich sey, deshalben zue begern, ain recht unnd gericht furzunemen also, wo die person gesessen ist, sy sey geistlich oder weltlich, edl oder unedl, hohes oder nidern stannds, das sy in demselben gericht, vor demselben stab recht nemen unnd geben, [...]“ Meraner und Innsbrucker Artikel, 52f.

Geschworene) und die Gewerbetreibenden in die Verantwortung genommen. Im Fall von ausländischen Tüchern sollte die Herkunftsstadt gekennzeichnet werden, um besser mit verschiedenen Maßen bzw. Formaten umgehen zu können. Die Tücher seien schließlich von dazu verordneten, geschickten und verständigen Personen, sogenannten „Beschauern“ oder „Schätzern“, auf ihre Länge und Breite zu kontrollieren. Diese würden der Ordnung nach ein Drittel der Strafgelder behalten und Preise für Tücher mit falschen Maßen festlegen.³⁹¹ Das Verdecken von Ständen oder Läden am Markt sollte, um Betrug zu vermeiden, unterlassen werden.³⁹²

Die Kaufleute auf Messen oder Jahrmärkten hätten (bis zum Ende der Marktveranstaltung) ihre Waren persönlich genau zu vermessen und abzuwiegen. Die Absicht dieser Maßnahme war es, den *Fürkauf* durch die (oberdeutschen) Kaufmannsgesellschaften zu unterbinden. Diese schätzten den Preis größerer Warenmengen und kauften sie, zum Leidwesen der lokalen Bevölkerung (bzw. Endverbraucher), vor dem Ende der Messe auf.³⁹³ In vergleichbarer Weise sollte der Großhandel mit Leder unterbunden werden. Die Handwerkerschaft, die das Material weiterverarbeitete, sollte es, der Aufsatzung der lokalen Obrigkeit entsprechend, nach Gewicht kaufen.³⁹⁴ Um Ungerechtigkeiten bzw. Messproblemen vorzubeugen, wurde es speziell den Handelsgesellschaften der „Schotten“ und „Saphoyern“ verboten, ihre Waren außerhalb der Jahrmärkte anzubieten, es sei denn, sie ließen sich in einer Tiroler Gemeinde nieder und unterwarfen sich als reguläre Bürger und Bürgerinnen bzw. Inwohner. Als solche wären sie der Ordnung nach zur sittlichen Preisgestaltung verpflichtet.³⁹⁵ In den *Meraner Artikeln* wurde gefordert, dass „kain auslennder zwischen den merckhten im lannd nicht verkauff“. Die Missstände Betrug, *Fürkauf* und Wucher (insbesondere durch die oberdeutschen Handelshäuser³⁹⁶) waren ein zentrales Thema in den Beschwerdeschriften.³⁹⁷ Insbesondere *Gaismairs*

³⁹¹ [Buch 1 Teil 4 Titel 7-18] Tiroler Landesordnung von 1526, 171-175.

³⁹² [47.] „Item, daz die kauffleut in den merckthen ire stennd und leden nit verdeckhen noch vinster mahen, damit der gemain arm man mit der war, so er kaufft nit betrogen werde.“ Meraner und Innsbrucker Artikel, 59.

³⁹³ [Buch 1 Teil 4 Titel 19] Tiroler Landesordnung von 1526, 176.

³⁹⁴ [Buch 1 Teil 4 Titel 21 und 22] Ebd. 176f.

³⁹⁵ [Buch 1 Teil 4 Titel 35] Ebd. 180. Bereits in den Meraner Artikeln wurde über Fremde geklagt, die [23.] „niemand gelobt oder aidsphlicht gethan haben.“ Meraner Artikel, 55.

³⁹⁶ [22.] „Item, dieweil sovil grosser gesellschaften entstannden unnd alles, das man bedarf, von den gesellschaften erkauffen mus, das dem gemainen lanndt zu grossem verterben komen, zu begern, das sollich gesellschaften, sy sein klain oder gros, abgestelt werden, damit so mag alle war unnd kawfmanshab widerumb in ain gleichen phenig komen, sonnderlich den Fugger, Hochstetter, Welser unnd alle gesellschaften im lanndt kainen silberkauf zu thun gestattn, sonnder dieselben personen unnd gesellschaften gar abgetan werden.“ Meraner Artikel, 40, 47. [22.] „Es soll im Lanndt Niemandt khauffmannschaft treiben, auf das sich mit der Sünd des wuechers niemant befleckh.“ Gaismair, Landesordnung, 159.

³⁹⁷ [48.] Meraner Artikel, 59.

Agitationsschrift zeichnet sich in diesem Zusammenhang dadurch aus, dass sie nicht nur die moralischen Missstände anspricht, sondern konsequent gegen die Kaufmannsgesellschaften vor geht:

„Erstlich sollen alle smeltzhütten, tail, pergwerch, artzt, silber, kupffer und was darzue gehört und im Lanndt betreten werden mag, so dem Adel und Auslenndischen kaufflewten und gesellschaftn alls Fuggerschen, Höstetterischen, Paumbgarterischen, Pumblicshn und dergleichen zuegehört, zu gemains Lannds hannden einziehen, nachdem sy solichs pillich verwurkht haben; dann sy haben solichs zu gerechtighait mit unrechtlichem wuecher erlangt, gelt zu vergiessung menschlichs pluets, deßgleichen dem gemainen Man und Arbaitter mit betrug und pöser war in hohem gelt [...] und also die gannz welt mit unchristenlichem wuecher beswärt und sich dardurch in fürstliche vermügen gericht, das dann billich gestrafft und abgestellt werden soll.“³⁹⁸

Das Verbot von „wuecherischem kauffen vnd fürleihen“ in der *Landesordnung von 1526* erinnert an die andauernden Probleme im Bergbau (Entlohnung in *Pfennewerten*). Die Not der Armen profitorientiert auszunutzen und ihnen Geld, Getreide oder andere Waren unter unfairen Auflagen vorzustrecken wurde in der Landesordnung abermals verboten.³⁹⁹ Der *Fürkauf* von Getreide bzw. Nahrungsmitteln sollte in Tirol, das auf Importe angewiesen war, allgemein unterbunden werden. Die Ausfuhr von in Tirol gekauftem Getreide war höchstens dann gestattet, wenn die Versorgung in Tirol sichergestellt werden konnte. Das selbe galt für das Groß- und Kleinvieh, das nicht außer Landes getrieben werden durfte.⁴⁰⁰

Während insbesondere die *Meraner Artikel* auf die Landwirtschaft fokussiert waren, legte die Gaismairsche Landesordnung auch einen Rahmen für den Bergbau fest. Es sollte ein für alle Bergwerkssachen zuständiger, oberster Beamter („obrist“) mit weitgehenden Kompetenzen eingesetzt werden, der zu jährlichen Abrechnungen („jarlichen verraitte“) verpflichtet sei. Das Privileg, Erz zu schmelzen, sollte nicht mehr an Privatpersonen ausgegeben werden, „sonnder das Lanndt soll durch sein gesezten factor [den obersten Bergbeamten] alle Arzt smelzen lassen.“ Der Ausbau des Bergbeamtenapparates und die Übernahme der Erzschnelzen durch das Land sollte einen fairen Erzhandel garantieren. Die Beamten wären dazu verpflichtet, den Erzpreis der „pilligkeit nach“ zu bestimmen und die Bergleute ausschließlich in Bargeld zu entlohnen.⁴⁰¹

³⁹⁸ Gaismair, Landesordnung, 161f.

³⁹⁹ [Buch 1 Teil 4 Titel 25 und 26] Tiroler Landesordnung von 1526, 178.

⁴⁰⁰ [Buch 1 Teil 4 Titel 20, 23, 32 und 34] Ebd. 176f, 180.

⁴⁰¹ Gaismair, Landesordnung, 162.

Auch hinsichtlich der Regulierung von Markveranstaltungen ging Gaismair deutlich weiter. Einerseits sollte die Zahl der offiziellen Marktveranstaltungen auf zwei („ain markht im Etschland und ainen im Inntal“) reduziert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass kleinere Märkte als Distributionsmechanismus für Agrarprodukte auch in diesem Modell weiter bestehen sollten. Zudem sollte in einem handwerklichen Zentrum (vorgeschlagen wird Trient) eine Lagerhalle bzw. ein Depotzentrum unterhalten werden, von dem aus Verkaufsläden des Landes zu beliefern seien. Diese Läden sollten die Waren zum Einkaufspreis verkaufen. Zu diesem Zweck sollte ein rechenschaftspflichtiger „general Ambtmann“ eingesetzt werden. Ihm und „seinen diennern geb man so bestimpte besoldung“. Der *Ambtmann* wäre insbesondere dafür zuständig, im großen Maßstab Waren einzukaufen, die im Land nicht verfügbar waren.⁴⁰²

Insbesondere die Bergbauggebiete Tirols waren von einer komplexen, die Lokalität überschreitenden Arbeitsteilung gezeichnet und vom Lebensmittelimport abhängig. In besonders abgelegenen Revieren wie etwa dem Prettau im hinteren Almtal oder dem Schneeberg (nahe Sterzing) bestanden andauernde Versorgungsprobleme. Trotz der vergleichsweise günstigen Lage im Inntal war das Preisniveau im verhältnismäßig großen Schwaz hoch. In der Mitte des 16. Jahrhundert kostete Weizen etwa 200% mehr als in Wien. Die Beschwerden der Bergleute richteten sich auch zu Beginn des Aufstands von 1525 vor allem gegen die Preisgestaltung durch die lokale Handwerkerschaft (insbesondere Bäcker, Metzger und Wirte). Bäckern beispielsweise wurde vorgeworfen, das gesamte Getreide aufzukaufen, weshalb der Kauf ihres Brotes alternativlos wurde. Von einer Preisrevolution mit stagnierenden Löhnen bei gleichzeitiger Teuerung der Grundnahrungsmittel kann jedoch erst nach dem Aufstand von 1525 ausgegangen werden.⁴⁰³

Da die Bergleute, anders als Bäuerinnen und Bauern, von Lebensmittelhandel abhängig waren, brauchten sie eine über die Gemeinde hinausreichende staatliche Ordnung, um Betrug in diesem Bereich zu vermeiden. In diesen Zusammenhang gestellt, erscheint

⁴⁰² Ebd. 159f. Bücking, Gaismair, 88f.

⁴⁰³ „Zue dem achten beschwärt man uns mit dem fürkauf im traidt, schmaltz und schuech, das maniges scheff an die lenndt kombt, so sein von stundt an die pokhen verhanden mitsambt den ansetzern, auch anderen fürkaufern, [...] Fuer das neundt haben wir peschwörung und groß mengl an den pokhn. Der arm hernarbaiter mitsambt allen denen, so das prot auf die spän nemen müssen, ain laib umb zwen kreitz, der kain silben ider acht fierer werd ist [...]“ Die 21 Artikel der Gesellschaften der Bergwerke, 312. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 151-157. Der Vorkauf von Lebensmitteln war bereits durch die Bergordnung von 1490 verboten worden. [48.] Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490, 45. Bücking, Gaismair, 168-171.

Gaismairs Vorschlag der strengen Regulierung des Handels nicht überraschend. Zumindest – insofern sind sich die untersuchten Texte einig – musste der Markt durch einheitliche Maßstäbe reguliert werden, um Betrug zu vermeiden. Das war Sache des Landes.⁴⁰⁴ Bei Gaismair, der ein stark ausgeprägtes Bewusstsein für die mit dem Bergbau verbundenen Konfliktfelder hatte, zeigt sich die Tendenz dazu, *Ambtmänner* mit der Lösung von landesweiten sozialen Problemen zu beauftragen. Während eine Vergemeinschaftung des Gewerbes vorgesehen war, sollten im Agrarsektor die familiären, bäuerlichen Besitzverhältnisse erhalten bleiben. Das Landesregiment übernimmt in diesem Modell also Handel, Handwerk und Bergbau – wenn auch nicht gänzlich – in Eigenregie.⁴⁰⁵ Ein besonders anschauliches Beispiel dafür sind Gaismairs Pläne für den Weinbau, welche den Bauleuten in Kontinuität der Neustifter Gutswirtschaft von oben klare Rahmenbedingungen vorgaben.⁴⁰⁶

Vom Planungsprozess der Landschaft Tirol schließt Gaismair Adel und ausländische Kaufleute aus. Ihre Gruben und Schmelzhütten sollten vom Land eingezogen werden. Das Eigentum der gemeinen einheimischen Klein- und Mittelgewerken (wenn nicht sogar Großgewerken) müsse im Umkehrschluss bestehen bleiben oder sogar durch die staatliche Intervention (Hilfsgelder) gefördert werden.⁴⁰⁷ Durch seinen Angriff auf das Oligopolkapital nimmt Gaismair nach Fischer eine typische Mittelstandshaltung ein. Laubes Vorstellung einer „antimonopolistischen“ und zugleich „antifeudalen“ Stoßrichtung ist in diesem Fall treffend. Doch das praktische Dilemma, welches das Lager des *Gemeinen Mannes* teilte, lässt sich dadurch nicht begreifen. Eine über der Gemeinde stehende zentrale Autorität, die dazu in der Lage sei, das komplexe System der überregionalen Arbeitsteilung (insbesondere im Bergbau) effektiv zu regulieren, musste die lokale Autonomie notwendigerweise einschränken.

Die bäuerlich geprägten *Meraner Artikel* hingegen versuchten den Einfluss der ortsfremden (fürstlichen) Beamten zurück zu drängen. Sie deckten bzw. ergänzten sich im allgemeinen mit der bürgerlichen Perspektive der Innsbrucker Zusätze, auch wenn diese

⁴⁰⁴ Gaismair, Landesordnung, 159f. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 150-173.

⁴⁰⁵ Bücking kritisiert die Ordnung, die er dabei als buchstäblich umzusetzende Utopie interpretiert, scharf. Schätze zu machen würde die Kapitalzirkulation hemmen und ist daher dem Stand aktueller Wirtschaftstheorien nach fragwürdig. Bücking, Gaismair, 88-91. Seibt, *Utopica* 86f.

⁴⁰⁶ Gaismair, Landesordnung, 158.

⁴⁰⁷ Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke*, 101, 113, 123, 125. Laube, *Handels- und Manufakturbourgeoisie*, 259.

sich offenbar besser mit den fürstlichen Beamten zu arrangieren wussten. Anders als in den *Meraner Artikeln* wurde das Amt des Pflegers nicht fundamental abgelehnt. Stattdessen wurden einzelne Anmaßungen durch Pfleger und Siegelmeister problematisiert.⁴⁰⁸

Die strukturell sehr unterschiedlichen Tiroler Gemeinden, in denen ein geordnetes Zusammenleben ermöglicht werden sollte, standen notwendigerweise in Wechselwirkung miteinander. Für das kommunale Zusammenleben bestanden durch den *gemeinen Kasten* oder Spitler klare Vorstellungen davon, was eine *sittliche konomie* ausmacht. Auf der gemeindebergreifenden Ebene war es jedoch deutlich komplexer, einen solchen sozialen Ordnungsrahmen zu finden. Trotzdem tendierten die Tiroler Ordnungskonzepte stark zu einem flchenstaatlichen Wirtschaftsraum mit einheitlichen Institutionen, Gesetzen und Maseinheiten sowie einem einheitlichen Untertanenverband. Insbesondere der sittliche Merkantilismus in *Gaismairs Agitationsschrift* verlangte einen Zentralstaat. Als bereits existierende Institution eignete sich der frstliche Herrschaftsverband praktisch dazu, den Wirtschaftsraum nach innen zu regulieren und nach auen abzugrenzen und merkantilistischen Interessen Nachdruck zu verleihen. Unersetzbar war er allerdings nicht.⁴⁰⁹

7.2 Von der Gemeinde zum Landesregiment

In der *Nrnberger Flugschrift* heit es: „So baldt die Romer vom gemaynen regiment auff die kayser fielent, so baldt fieng an all ir jamer under inen so lang, bi sy arm aigen lewt wurdent, welcher irer gewalt darvor mechtig herschet in aller welt.“ Die Stadtgemeinde bzw. der Stadtstaat als souvern handelnder politischer Verband war auch im 16. Jahrhundert nicht ungewhnlich. In diesem konkreten Fall wurde das antike Rom stolz als Beispiel dafr genannt, was alles auf der Grundlage der Gemeindeverfassung zu erreichen sei. Doch der Vergleich lsst zunchst das Bild eines lokalen Gemeinderegiments erscheinen, das seine Vorherrschaft ber die Landschaft ausdehnt.⁴¹⁰

⁴⁰⁸ [81.] „Item so unndersteen sich etlich phleger, siglherrn und schreiber in disem lannd und sonderlich im Pustertal und in den dreyen herrschaften und lassen offennlich vor aller kirchmenig bei swerer peen berueffen und verpieten, daz niemandt ausser der gerichtzhannndl im gericht kain brief schreiben noch siglen soll dann sy, daz ist ain newerung und aun sonnder beschwere, daz wir arm gerichtzleut also beschwert sollen sein, hoffen, es werd nit verrer gestatt.“ Meraner und Innsbrucker Artikel, 65.

⁴⁰⁹ Komlosy, Grenzen, 38-47. Seibt, Utopica, 33.

⁴¹⁰ An die Bauernschaft, 122.

Als Lokalität mit besonderen Vorrang kann in Tirol der Regierungssitz Innsbruck gelten. In der Einleitung der *Landesordnung von 1526* bezieht sich Ferdinand auf den Landtag im März 1525, der in „vnnserer Statt Jnnßpruk gehalten“ wurde.⁴¹¹ Wo der Landtag abgehalten werde sollte, war jedoch keine Selbstverständlichkeit. Die *Landesordnung von 1526* unterschied dabei zwischen drei Landesteilen: 1. dem Land der Etsch (Meran oder Bozen), 2. dem Inntal (Innsbruck oder Hall) und 3. Sterzing oder Brixen. Es ist bezeichnend, welche Gemeinden hier als mögliche Veranstaltungsorte genannt werden.⁴¹² Bereits in den *Meraner Artikeln* wurde gefordert, dass die Lokalität der Landtage wechseln sollte. Zudem wurde verlangt, dass die Landtage aufs „wider hinder sich bringen“ (die Gemeinde Vertreter sollten also nur mit einem imperativen Mandat ausgestattet werden) ausgeschrieben und gehalten werden müssen.⁴¹³ Wie sich in den Innsbrucker Zusätzen zeigt, war es nicht die Absicht, Sonderrechte für einzelne Gemeinden auszuhandeln, sondern einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen:

„[68.] Item, daz auch baiden stannden, den von stetten und gerichten, gruntlich antzaigt werde, was ain yeder in der gemain manschafften thun soll, und daz damit gleiche purde in yedem stannd durchaus gehalten und sich kainer gegen dem annderen in dem vall zu beschweren hab.“⁴¹⁴

Gaismair zog in seiner Landesordnung schließlich weitere Konsequenzen. Stadtmauern und Schlösser sollten abgerissen werden, um jeden Unterschied im Status der Gemeinden und Menschen zu beseitigen. Alle sollten zukünftig als Gleiche in Dörfern leben.⁴¹⁵ Die Versammlung der zusammengelegten Pfarr- und Gerichtsgemeinde würde jährlich einen Richter und acht Geschworene wählen. Wöchentlich tagende Gerichte sollten die grundlegende politische und ökonomische Einheit bilden. Diese institutionalisierten Gemeinden stünden in der Verantwortung, das Land durch die Organisation von

⁴¹¹ [Einleitung] Tiroler Landesordnung von 1526, 144.

⁴¹² [Buch 1 Teil 5 Titel 23] Ebd. 187.

⁴¹³ [49.] „Item, daz furan alle lanndtag umbgewexlt, der ain im Ynnthal, der annder an der Etsch, doch alwegen auf ‚wider hinder sich bringen‘ ausgeschribn und gehalten werden.“ Meraner und Innsbrucker Artikel, 59. Blickle *Landschaften*, 567.

⁴¹⁴ Meraner und Innsbrucker Artikel, 63.

⁴¹⁵ „Zum funfften sollen alle Rinckhmauren an den Stetten, dergleichen alle Slosser und bevestigung im Lannd niderpochen werden und hinfuran nimer Stett, sonnder dörrfer sein, damit kain unnderschied der menschen, also das ainer höher oder pesser weder der annder sein well, werde, daraus dann im ganntzen lanndt zerruttligkhait, auch sündt, hoffart und aufrurn entsten mag, sonnder ain gantze gleichait im Lannd sei.“ Gaismair, *Landesordnung*, 154.

Robotdiensten urbar zu machen. Das Landesregiment wollte Gaismair in Brixen versammeln. Brixen sei aufgrund seiner Lage in der Mitte des Landes (Der Hochstift Trient wurde wohl mit einbezogen) und der vielen „pfaffenhewser“ (im Sinn öffentlicher Infrastruktur) am besten geeignet. Das Regiment sollte aus allen Vierteln Tirols gebildet werden. Dieses regionale Organisationsprinzip wurde mit einem ökonomischen kombiniert. Bauern und Bergknappen (etliche von den Bergwerken) aus ganz Tirol würden zusammen ein Regiment bilden.⁴¹⁶

Die Landeshauptleute (im jeweiligen Viertel) und der oberste Hauptmann Tirols seien zum Zweck der militärischen Führung und „Landesfürsorge“ (explizit genannt werden öffentliche Straßen und Wasserbauten) einzusetzen. Bezüglich der von ihnen behandelten Probleme, sollen sich die Hauptleute laufend mit dem Regiment absprechen und nach dessen Rat handeln. Seibt bezeichnete sie als „eine Art von direkter Räteregierung“.⁴¹⁷

Außerdem sollten zum Regiment drei gelehrte Männer aus der (zu errichtenden) theologischen Hochschule zu Brixen hinzutreten. Das politisch-theologische Zentrum Brixen genießt in diesem Entwurf also praktisch einen Vorrang. Die Institution der Landschaft (Gerichtsgemeinden und Bergbaureviere) erfüllte jedoch die Schlüsselfunktion der Steuerbewilligung.⁴¹⁸ Es bestand das Problem, dass die ökonomischen und politischen Machtverhältnisse zwischen den Gemeinden ausgesprochen unausgeglichen waren. Dieser Umstand ließ sich aufgrund der komplexen, die Lokalität überschreitenden Arbeitsteilung auch nur beschränkt ausgleichen. Selbst *Gaismairs Agitationsschrift* schlägt vor, dass Trient zu einem Zentrum des Handwerks und der Güterdistribution werden sollte.⁴¹⁹ Da keine einzelne Gemeinde dazu in der Lage war, den fürstlichen Herrschaftsverband herauszufordern, eigneten sich alternativ vor allem die bestehenden landständischen Strukturen als Grundlage der Zentralisierung.⁴²⁰

⁴¹⁶ Seibt, Utopica 85. Gaismair, Landesordnung, 154f, 157-159.

⁴¹⁷ Ebd. 157. Seibt, Utopica, 85f.

⁴¹⁸ „Der zinnß halben sol ain gannze Lanndschaft nach rat mitainander beschließen, ob dieselbigen von stundan ab sein sollen oder ob man ain frey jar nach dem gesetz gottes berueffen well und die zynnß mitler weil zu gemainer Lannds notturft einziehen, dann es ist zu bedennkhen, daz gemaine Lanndschaft ain kriegs Cossten ain zeit lang brauchen werde.“ Gaismair, Landesordnung, 154-156.

⁴¹⁹ „Trient der Wolfaile halben und in annder weg gelegen wäre, darInn man alle hanndtwerch anrichten unnd vom Lanndt verlgeen soll alls seyden, tuch, pyret, messing(g) zeug, [...]“Ebd. 159.

⁴²⁰ Gaismair, ordnung über beschwerden, 149-152.

Die Staatsbildung war eng mit dem Aufstieg von Funktionseliten (Juristen, Landesgerichtsboten, Bergbeamte) verknüpft.⁴²¹ Dieser Entwicklung wurde (obwohl auch die *Meraner Artikel* eine rechtliche Vereinheitlichung forderten) in den bäuerlich geprägten Artikeln mit einer gewissen Skepsis begegnet. Sie betonten das imperative Mandat der Landesgerichtsboten, die Verpflichtung der Richter gegenüber der Gemeinde, sowie das Misstrauen gegenüber fremden Juristen im Landesregiment.⁴²²

Die bürgerlich-großbäuerliche Führung des Brixener Aufstandes betont in der *Neustifter Ordnung* hingegen die Chancen der Zentralisierung: Die Befreiung von der durch Adel und Klerus ausgeübten Zwischenherrschaft. Insbesondere aufstrebende Gewerkefamilien und Funktionseliten im Dienst des Fürsten (beides trifft wohl auf die Gaismairs zu) konnten durch eine Beschleunigung der Staatsbildung Chancen auf Ämter und somit eine Beteiligung an der Macht erwarten.⁴²³ Die fundamentale Kritik an den Bischöfen, die ebenfalls zu Ferdinands Räten zählten und als Geistliche für die ideologische Linie des Innsbrucker Regiments bzw. die moralische Integrität Tirols verantwortlich waren, war notwendigerweise mit Empörung gegenüber dem Innsbrucker Regiment verbunden. Dass *Gaismairs Agitationsschrift* 1526 schließlich dazu aufruft, „alle sophisterei und juristerrey außreiten“ und sich alleine am „Wort Gottes“ zu orientieren, erinnert an das Misstrauen, das den fürstlichen Beamten und Juristen bereits in den *Meraner Artikeln* entgegengebracht wurde.⁴²⁴

Um Gaismairs Ordnung zu verwirklichen, hätte ein solches Brixener Regiment jedoch eine Reihe von Ämtern in den Bereichen Handel, Bergwerks- und Spitalssachen besetzen müssen.⁴²⁵ Nun ist es zwar nie dazu gekommen, für die soziale Dynamik der Aneignung von Ämtern durch die vornehmen Familien der Gemeinde sind jedoch genügend Beispiele bekannt.⁴²⁶ Da Gaismairs Laufbahn als Oppositioneller bereits in Brixen begann und das (vornehme) Brixener Bürgertum einen wesentlichen Teil der sozialen Basis des Aufstands bildete, wäre eine Ämterkonzentration innerhalb dieser Statusgruppe anzunehmen.

⁴²¹ Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 222f. Schennach, *gaismairsche exempel*, 62. Torggler, Aufstieg, 195-220.

⁴²² Meraner Artikel, 35-47.

⁴²³ Bücking, Gaismair 60f, 73, 92-96.

⁴²⁴ Gaismair, Landesordnung, 154-156, 160.

⁴²⁵ Ebd. 157, 159, 162.

⁴²⁶ Ogilvie, Communities and the 'Second Serfdom', 116-119. Wallnöfer, Politische Repräsentation in Tirol, 221-224.

Insbesondere jene einheimischen Gewerkenfamilien, die von den Enteignungsbestrebungen ausgenommen waren und aus der Ausschaltung ihrer Konkurrenten sogar einen Vorteil ziehen könnten, boten sich als Kern eines neuen bürgerlichen Regiments an. Doch auch – wenn nicht sogar gerade – ein solches Brixener Regiment wäre auf großbäuerliche und knappschaftliche Funktionseiliten angewiesen.⁴²⁷

Unruhen, wie unter den Schwazer Bergleuten, konnten das nahegelegene Innsbrucker Regiment, wie der Zug auf Innsbruck und die Besetzung von Hall zu Beginn des Jahres 1525 zeigen, unter Druck setzen und ein Entgegenkommen (wie die Entlassung des Bergrichters) erwirken.⁴²⁸ Nicht nur die *Arbeiteraristokratie* der *Gemeinen Gesellschaft* der Bergleute sondern auch die Gemeindeobrigkeiten, die sich aus den vornehmen *Haussessen* rekrutierte, sollten, wie am Beispiel der *Empörungsordnung* (System der Viertelmeister) sowie den wirtschaftspolizeylichen Bestimmungen gezeigt wurde, seitens des Fürsten für eine korporative Befriedungsstrategie instrumentalisiert werden. Auch wenn die Ausgestaltung des Ständestaates sich im fürstlichen (Dualismus von Fürst und Ständen⁴²⁹) und im Gaismairschen Entwurf (bei Bücking als „Bauern und Bergknappen Republik“ bezeichnet⁴³⁰) drastisch unterschied, war der institutionelle Rahmen der Ordnungen zumindest korporatistisch geprägt.⁴³¹ Neben dem sozialrevolutionären Aspekt der Aufhebung der Ständegesellschaft bestand ein wesentlicher Unterschied darin, dass in *Gaismairs Agitationsschrift* die merkantilistische Gestaltung des Wirtschaftsraums Tirol von Brixen ausgehen sollte. Doch die soziale Differenzierung innerhalb der Gemeinen wurde durch die Dominanz der landesweit organisierten bürgerlich-großbäuerlichen Oligarchie sowie der protokapitalistischen Gewerken in jedem Fall befestigt.

⁴²⁷ Bücking, Gaismair, 60, 68.

⁴²⁸ Hofbauer, Das andere Österreich, 43-45.

⁴²⁹ Brunner, Land und Herrschaft, 437-440.

⁴³⁰ Bücking, Gaismair, 85.

⁴³¹ „Für die Untertanen im frühmodernen Staat - nur von diesem war hier die Rede, nicht von den Kleinstaaten Schwabens, des Oberrheins und Frankens - gab es zum Ständestaat keine denkbare Alternative, es sei denn, man hielte den Entwurf Michael Gaismairs für eine solche und wollte ihm größere Verbindlichkeit zubilligen. Wo der Verhandlungsweg ausschied, konnte immer noch der institutionelle Aufbau des Ständestaates übernommen werden, ohne die revolutionären Zielsetzungen preiszugeben. Die ständisch gegliederte Gesellschaft freilich wurde aufgehoben, jene Art von Feudalismus, die im agrarischen Bereich mit seinen grund-, leib- und niedergerichtsherrlichen Abhängigkeiten in besonders wichtigen Relikten dastand, zugunsten einer politischen und rechtlichen Aufwertung der prinzipiell gleichberechtigten Bauern, Bürger und Bergknappen überwunden.“ Blickle, Landtage, 16. Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, 556.

8. Schluss

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist der Aufstand 1525 in Tirol, der eine soziale Krise darstellte. Die zentralen Beschwerdeschriften bzw. Landesordnungsentwürfe (die *Meraner und Innsbrucker Artikel*, die offizielle *Landesordnung von 1526* sowie die *Neustifter Ordnung* und *Gaismairs Agitationsschrift*) wurden als Ausdruck rationaler Sozialplanung verglichen. Die Untersuchung zielt auf die Frage ab, durch was für eine Gesellschaftsordnung diese Krise bewältigt und der Landfriede wiederhergestellt werden sollte.⁴³²

Der institutionalisierte Verhandlungsweg des Landtages stellt hier einen Pol im Ordnungsdiskurs dar, die Empörung einen anderen. Auf den *gemeinen Mann* bezogen, muss daher zwischen dem landständischen Hausvater und dem landlosen *Pofel* unterschieden werden. Vollwertige Gemeindemitglieder waren Haus- und Grundbesitzer einer Nachbarschaft. Die Landgemeinde wurde, wie Wallnöfers Studie deutlich macht, von den vornehmen *Haussessen* dominiert. Insbesondere diese Funktionseliten stellten als Gewerken das Kapital für den Bergbau zur Verfügung und profitierten in Folge davon. Auch Michael Gaismair gehörte als bischöflicher Beamter, der einer Sterzinger Großgewerken Familie entstammte, zur Funktionselite.⁴³³

Ein wesentlicher Diskussionsimpuls wurde durch den Brixener Aufstand und die *Neustifter Ordnung* gesetzt. Zwischen (Nord-)Tirol und Brixen bestanden 1525 deutliche strukturelle Unterschiede. Der Süden war von der bischöflichen Zwischenherrschaft, einer Tendenz zum Ausbau der Gutswirtschaft sowie einer minderen Rechtsstellung der Bauleute geprägt.⁴³⁴ Brenners Typ der fürstlichen Zentralisierung⁴³⁵ entsprechend setzte sich hingegen im gräflichen Tirol im Allgemeinen das Erbbaurecht durch. Die reicheren Städte bzw. Gemeinden des Inntals, die dem Fürstenhof besonders nahe waren, genossen in der Praxis wohl einen gewissen politischen Vorrang. Deutlich wird das besonders anhand der Bergbausiedlung Schwaz (seit 1502 Sitz des obersten Bergrichters). Diese entwickelte

⁴³² Seibt, *Utopica*, 13-23, 33, 84.

⁴³³ Bücking, Gaismair, 60f. Wallnöfer, *Politische Repräsentation in Tirol*, 222. Torggler, *Aufstieg*, 208-210, 219. Siehe Kapitel 3.2 Funktionseliten: Die Vornehmen der Gemeinde.

⁴³⁴ Bücking, Gaismair, 45, 72.

⁴³⁵ Brenner, *Serfdom*, 250f, 255-258.

sich zu einem administrativen und ökonomischen Zentrum, das in der fürstlichen Bergbaupolitik gegenüber Sterzing begünstigt wurde.⁴³⁶

Zwar nahmen 1525 auch die *Gemeinen Gesellschaften* der Bergleute von Schwaz und Sterzing-Gossensaß am Landtag teil, doch können diese kaum als Vertretung der gesamten Tiroler Bergleute aufgefasst werden. Die einflussreichsten *Gemeinen Gesellschaften* der größten Bergbaugebiete wurden, wie Fischers Studie zeigt, zu einem institutionalisierten Bestandteil der fürstlichen Befriedungspolitik. Vertreten waren, wie das Beispiel Schwaz zeigt, vor allem die *Lehenhauer*. Im institutionell vorgesehenen Rahmen konnte sich daher überhaupt nur die *Arbeiteraristokratie* am Diskussionsprozess beteiligen. Doch selbst diese war marginalisiert und musste darum kämpfen, überhaupt zum Landtag eingeladen zu werden.⁴³⁷

Der *Pofel*, die stetig wachsende landlose Bevölkerung, die wenig zu verlieren hatte, war ausgeschlossen. Durch Aufruhr und Empörung konnte allerdings auch das Volk, einschließlich der Frauen, seiner antiklerikalen und sozialrevolutionären Haltung Ausdruck verschaffen.⁴³⁸ Zur Gruppe um Gaismair, die zunächst vom Brixener Ausschuss bzw. der Einigung mehrerer Gerichtsgemeinden geprägt war, stieß, nachdem Gaismair mit dem Fürsten gebrochen hatte, der landlose *Pofel* hinzu. Das Interesse der Kleingewerken, Bergleute sowie der Brixener Bäuerinnen und Bauern vermischte sich hier im Sinn von Thompsons Konzept einer *sittlichen Ökonomie* mit der radikalen zwinglianisch-täuferischen Reformation.⁴³⁹ Bierbrauers beharrliche Trennung von „Religionsfrage“ und „sozioökonomischen Konfliktkonstellationen“ wirkt angesichts dessen absurd. Die Frage der gesellschaftlichen Verankerung des Priestertums war sowohl eine soziale als auch eine politische. Bei der Entscheidung, wer das Recht hat, die Pfründe zu verteilen, und wer umgekehrt die Chance hatte, solche zu erhalten, handelt es sich auch um ein sozioökonomisches Problem.⁴⁴⁰

⁴³⁶ Bücking, Gaismair, 72, 144. Fischer, *Gemeine Gesellschaft der Bergwerke* 43-61.

⁴³⁷ Ebd. 56, 273. Engels, England, 194f.

⁴³⁸ „Obwohl es sich um Einzelfälle handelt, ändert dies nichts an der Tatsache, daß der Niedergang des geistlichen Standes, verbunden mit einem neuen, stark subjektiv gefärbten Glaubenverständnis und einer allgemeinen Verunsicherung über die gottgewollte Ordnung der Welt sowohl Männer als auch Frauen zu ganz persönlichen Stellungnahmen und Entscheidungen zwang.“ Kobelt-Groch, *Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im Bauernkrieg*, 165. Laube, *Schwazer Bergarbeiter*, 180f. Goertz, *Täuferium*, 488f.

⁴³⁹ Bücking, Gaismair, 71, 92.

⁴⁴⁰ Bierbrauer, *Die unterdrückte Reformation*, 177-182. Siehe Kapitel 5.

Angestrebte sittliche Idealvorstellungen wurden in den Beschwerdeschriften zunächst mittels unpräziser Wertekategorien (insbesondere dem *gemeinen Nutz*) zum Ausdruck gebracht. Andererseits propagierten bereits die *Neustifter Ordnung* und die *Meraner Artikel* konkrete kommunale Institutionen wie das Spital und den *gemeine Kasten*. Auch die Pfarre sollte kommunalisiert werden. In *Gaismairs Agitationsschrift* von 1526 wurden auf den kommunalen Institutionen aufbauend, landesweite Spitalmeister und andere Amtleute imaginiert.⁴⁴¹ Die offizielle *Landesordnung von 1526* ist zugleich deutlich präziser formuliert und zynischer als die Beschwerdeschriften. Die Hausväter wurden in die Verantwortung genommen, Ausdrücke der Empörung von vornherein zu unterdrücken. Kollektive Lohnverhandlungen und andere auf die Arbeit bezogene Beschwerden sollten unterbunden werden oder hatten ausschließlich im Rahmen der institutionalisierten Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinde erscheint dabei als Instrument der Herrschaft der oligarchischen *Ehrbarkeit* bzw. der protokapitalistischen Gewerkenfamilien und des Fürsten.⁴⁴² Gaismairs auf Harmonie ausgerichtete Ordnung unterscheidet sich dabei hinsichtlich des korporatistischen Rahmens nicht grundsätzlich davon. Ein prinzipielles Bekenntnis zum Widerstandsrecht oder einer gesunden Streitkultur, wie es in der zur Referenz herangezogenen *Nürnberger Flugschrift* angedacht wurde, fehlt hier.⁴⁴³ Die von Bücking formulierten Thesen zu Gaismair und der bürgerlich-großbäuerlichen Führungsgruppe des Brixener Aufstands werden mit dem durch neuere Studien (Wallnöfer, Torggler, Maegraith, Jäger) immer deutlicher werdenden Bild der sozialen Differenzierung innerhalb der Gemeinde bestätigt.⁴⁴⁴

Die auch bei Bücking verbreitete Vorstellung von Gaismairs 2. Landesordnung (*Agitationsschrift*) als egalitäre Utopie hingegen wird hier zum Hindernis: Selbst wenn man die Prämisse einer im zwinglianisch-täuferischen Sinn christlichen Gesellschaft akzeptiert – von den Mitglieder der Gemeinschaft wurde ein kultische Bekenntnis verlangt – beschränkt sich der Gleichheitsanspruch im Gegensatz zur Utopie (ähnlich dem bürgerlichen Staat) auf die Gleichheit der männlichen Eidgenossen vor dem Recht. Ein ökonomisches Machtgefälle hingegen ist vorgesehen.⁴⁴⁵ Auch wenn Gaismair fallweise geschlechtsneutral von Geschwisterlichkeit schrieb und so mit den emanzipatorischen

⁴⁴¹ [18.] Gaismair, *Landesordnung*, 156f. Siehe Kapitel 6.1.

⁴⁴² Siehe Kapitel 6.3.

⁴⁴³ Gaismair, *Landesordnung*, 153f, 162. Bücking, Gaismair, 90f. An die Bauernschaft, 130.

⁴⁴⁴ Maegraith, „Landlessness“. Torggler, *Aufstieg*. Wallnöfer, *Politische Repräsentation in Tirol*. Jäger, *Kleinhäusler und Schellenschmiede*.

⁴⁴⁵ Seibt, *Utopica*, 89.

Hoffnungen von Frauen spielte, wird das Gleichheitsprinzip nicht konsequent angewendet. Die schriftgelehrten Männer der theologischen Hochschule verdeutlichen, dass eine institutionelle Verankerung des Patriachats vorgesehen war. Der Ausbau des Beamtenapparates bestätigt das insofern, als davon ausgegangen werden muss, dass Frauen bereits in der institutionalisierten Gemeinde marginalisiert waren und ihnen die Ratsfähigkeit abgesprochen wurde. Da die Frage der weiblichen Eigentumsfähigkeit nicht angesprochen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass wie in der *Neustifter Ordnung* an patriarchalen Eigentumsverhältnissen festgehalten wurde.⁴⁴⁶

Die anderen untersuchten Texte (mit Ausnahme der *Nürnberger Flugschrift*) sind zurückhaltender formuliert und erkennen auch ständische Rechtskonstrukte an. Doch die Zielsetzung eines einheitlichen Landrechts und die Abschaffung der Hofgerichte zeigen eine Tendenz zur Vereinheitlichung des Untertanenverbandes. Innerhalb des Gemeindeverbands sollte es auch nach den Meraner Artikeln keine Standesunterschiede geben. Selbst die Landesordnung von 1526 verneint Steuerprivilegien innerhalb der Gemeinde.⁴⁴⁷ Im erweiterten Kontext der *Schleitheimer Artikel* oder der *Nürnberger Flugschrift* betrachtet, ist das bemerkenswerte an *Gaismairs Agitationsschrift* nicht, dass sich das Gleichheitsprinzip über die bestehenden sozialen Verhältnisse hinwegsetzt, sondern dass darin der konkrete Wille gefasst wird, Tirol von der Gemeinde Brixen aus neu zu organisieren.⁴⁴⁸

In der entscheidenden Frage der Zentralisation sind drei grundverschiedene Positionen im Ordnungsdiskurs zu erkennen: 1. Die bäuerlichen Meraner Artikel betonten die kommunale Selbstbestimmung im Rahmen des allgemeinen Landrechts, das klare Maß- und Gewichtsnormen umfassen sollte. Der Einflussnahme durch fremde Gelehrte und Geistliche oder Beamte des Fürsten standen sie jedoch ablehnend gegenüber. Die fürstliche Schutz- und Schirmherrschaft wurde dabei jedoch nicht in Frage gestellt. 2. Der Gaismairische Zentralismus richtete sich kompromisslos gegen jede Form der adeligen oder geistlichen Zwischenherrschaft. Stattdessen sollten *Amtmänner* der Zentralgewalt mit der Bearbeitung von sozialen Problemen beauftragt werden, welche im Rahmen der

⁴⁴⁶ Gaismair, Landesordnung, 155. Gaismair, ordnung über beschwörungen, 150. Kobelt-Groch, Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im Bauernkrieg, 167.

⁴⁴⁷ [29.] Meraner Artikel, 42. [Buch 1 Teil 5 Titel 7, 13 und 14] Tiroler Landesordnung von 1526, 183f. Siehe Kapitel 7.1.

⁴⁴⁸ Siehe Kapitel 7.2.

Gemeinde nicht zu lösen waren. 3. Die fürstliche Perspektive interessierte sich kaum für die inneren Abläufe der Gemeinde, solange sie die entsprechenden Leistungen in Form von Steuern und Kriegsdienst erbrachte. Der Schwerpunkt lag daher darauf, durch die Gemeindeoligarchie stabile Produktionsverhältnisse und die Befriedung der Bevölkerung zu erzwingen.

Obwohl Blickle sich bewusst war, dass der Ausdruck *Gemeiner Mann* zwei sehr verschiedene Bedeutungen hatte (ehrbare Hausväter oder *pöfel*), ignorieren seine Konzepte der „Revolution des Gemeinen Mannes“ und des „Kommunalismus“ den Gegensatz innerhalb der Gemeinde vollkommen.⁴⁴⁹ Bereits 1991 wurde in Fachkreisen diskutiert, dass Blickle einen eigenartigen Gegensatz zwischen „Kommunalismus“ und Feudalismus konstruieren würde. Während die Aussagen der marxistischen Forschung „immer differenzierter wurden“ und sich Seibt innerhalb der westdeutschen Tradition deutlich seriöser (*ständische Revolution*) mit den selben Themen wie Blickle befasste, bleibt für mich unverständlich, wie und warum der „Kommunalismus“ in den Rang einer „großen, alles erklärende Theorien“ erhoben wurde.⁴⁵⁰

Obwohl etatistische Erklärungsmodelle wie jenes der Sozialdisziplinierung dem Problem näher kommen, erscheinen auch diese als unzureichend, um den Trend zur sozialen Regulierung zu begreifen. Den wesentlichen Impuls zur Ausarbeitung einer umfassenden und einheitlichen Landesordnung setzte die Untertanenschaft insbesondere durch die Institution Gemeinde.⁴⁵¹ Hinsichtlich der doppelten aktiven Beteiligung der Gemeindeoligarchie (Rechtsfindung und Ausführung der Ordnung) erscheint die *frühbürgerliche Revolution* als der am besten geeignete Rahmen, um den Transformationsprozess der Frühen Neuzeit theoretisch zu erfassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die *frühbürgerliche Revolution* sowohl materialistisch als auch strukturgeschichtlich verstanden wird. Die von Vogler angegebenen Indikatoren der sozialen Differenzierung und der Ausweitung der Ware-Geld-Beziehung sind im Tirol des frühen 16. Jahrhundert gegeben. Eine tiefere Auseinandersetzung mit dieser Theorie würde daher sowohl einen weiteren räumlichen und zeitlichen Vergleichshorizont (von den

⁴⁴⁹ Blickle, *Revolution*, 194f.

⁴⁵⁰ Wunder, *Zum Feudalismusbegriff*, 97. Seibt, *Hussitischer Kommunalismus*, 206-211. Blickle, *Kommunalismus und Unruhen*, 225-236.

⁴⁵¹ Rauscher, *Krieg – Steuern – Religion – Recht*, 271. Ogilvie, „So that Every Subject“, 38-78. Pauser, *Landesordnungen*, 19f. Schennach, *Gesetz und Herrschaft*, 295-612.

Hussiten bis zum Aufstand in den Niederlanden), als auch eine konsequente Behandlung der in der Praxis angewandten Arbeits- und Herrschaftsverhältnisse verlangen.⁴⁵²

Ein gemeindeübergreifendes Bürgertum war 1525 erst im Entstehen. Revolutionär war in diesem Kontext nicht die Praxis des Aufstandes – Unruhen und Empörungen stellten ein andauerndes Phänomen dar – sondern die gesellschaftliche Erneuerung in Folge der Krise. Die intentionale Stoßrichtung *des Gemeinen Mannes* beim Aufstand von 1525 stellt ein anderes Problemfeld dar. Sowohl Blickles als auch Laubes Vorstellungen einer antifeudalen Bewegung sind als Antworten darauf unbefriedigend. Weder der Wunsch nach kommunaler Autonomie, noch die Forderung nach sittlicher Regulierung richteten sich notwendigerweise gegen die Feudalgewalt.

Die Herstellung des Landfriedens erfolgte in Tirol zu einem wesentlichen Teil durch die Institutionen der Städte, Gerichtsgemeinden und auch der *Gemeinen Gesellschaften* der Bergleute von Schwaz und Sterzing-Gossensaß, die als Körperschaften zusammentraten. Diese Körperschaften hatten, wie sich insbesondere in den *Meraner- und Innsbrucker Artikeln* zeigt, ein grundsätzliches Interesse an einem einheitlichen Untertanenverband, Landrecht und Gerichtswesen sowie an normierten Maßeinheiten. Zu diesem Zweck war der *Gemeine Mann* im Sinne der Hausväter bzw. der Gemeindeoligarchie und der Landtagsboten bereit, die fürstliche Zentralgewalt zu akzeptieren und zur Befriedung des Landes beizutragen. Der fürstliche Herrschaftsverband und die Gewerken arbeiteten ohnedies bereits eng zusammen, um den Fortlauf des Bergbaubetriebs sicherzustellen.⁴⁵³

Umgekehrt zeichnete sich auch der Brixener Aufstand nach Bücking durch eine wenngleich radikalere, großbäuerlich-bürgerliche Führungsgruppe aus. Diese wollte die Zwischenherrschaft von Adel und Klerus ganz beseitigen und sich selbst als neue Elite installieren. Als bischöflicher Schreiber aus dem Sterzinger Bürgertum und Kopf dieser Opposition personifiziert Gaismair die aufstrebende Funktionselite zunächst wie kein anderer. Allerdings entwickelten sich seine Vorstellungen, wie der Landfrieden herzustellen sei, durch das sozialrevolutionäre Bündnis mit den Bergleuten und anderen landlosen Gruppen schließlich zu einer Art korporatistischem Merkantilismus.⁴⁵⁴ Von einem Vergleich mit dem Korporatismus der Moderne wurde hier bewusst Abstand genommen, um die

⁴⁵² Vogler, *Signaturen einer Epoche*, 78-88.

⁴⁵³ Siehe Kapitel 4.

⁴⁵⁴ Bücking, Gaismair, 71, 88-92. Laube, *Schwazer Bergarbeiter*, 181.

zeitgenössischen Probleme des frühen 16. Jahrhunderts möglichst für sich stehen zu lassen.

9. Anhang

9.1 Abstract

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist der Aufstand 1525 in Tirol der eine soziale Krise darstellte. Beschwerdeschriften bzw. Landesordnungsentwürfe wurden als Teil eines Staatsbildungsprozesses verglichen. Absicht der Untersuchung ist es, die institutionellen Rahmenbedingungen (Priestertum, Gemeinde, Zentralstaat) innerhalb derer der Landfrieden 1525/1526 in Tirol hergestellt werden sollte gegenüber zu stellen. Dabei sind drei grundverschiedene Positionen zu erkennen: 1. Die kommunale Selbstbestimmung der bäuerlichen Meraner Artikel 2. Der Gaismairische Zentralismus 3. Die fürstliche Absicht durch die Integration der Gemeindeoligarchie in den Staatsapparat stabile Produktionsverhältnisse und die Befriedung der Bevölkerung zu erzwingen. Alle untersuchten Ordnungsentwürfe lassen sich als landständisch bzw. korporatistisch charakterisieren und implizieren den Bedeutungsgewinn der bürgerlich-großbäuerlichen Funktionselite. Insbesondere hinsichtlich der Funktion der Gemeinde bestätigt somit Günter Voglers Theorie der frühbürgerlichen Revolution.

9.2 Quellen

An die Versammlung gemeiner Bauernschaft. In: Adolf Laube (Hg.), Flugschriften der Bauernkriegszeit (Wien-Köln 1978) 112-134.

Bauernschaft an der Etsch. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 68f.

Die 21 Artikel der Gesellschaften der Bergwerke. 1525, Februar 5. Schwaz. In: Peter Fischer (Hg.), Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21, Gutenberg 2001) 307-318.

Die Ordnung des Rates der Stadt Wittenberg vom 24. Jan. 1522 In: Hans-Ulrich Delius (Hg.), Luther. Studienausgabe Bd. 2 (Berlin 1982) 525-529.

Die Zwölf Artikel. In: Peter Blickle (Hg.), Die Revolution von 1525 (München 2004) 321-326.

Kupfer- und Silbervertrag Maximilians mit den Fuggern. In: Inge Wiesflecker-Friedhuber (Hg.), Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, Bd. 14: Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit (Darmstadt 1996) 223-227.

Michael Gaismair [und andere], Zuvermerckhen die ordnung über alle beschwörungen des Lannds der Für(stlichen) Graveschaft Tirol. In: Jürgen Bücking (Hg.), Michael Gaismair: Reformier – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 5, Stuttgart 1978) 149-152.

Michael Gaismair, Landesordnung. In: Jürgen Bücking (Hg.), Michael Gaismair: Reformier – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 5, Stuttgart 1978) 153-162.

Meraner Artikel. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 35-47.

Meraner und Innsbrucker Artikel. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 50-67.

Ordnung des geistlichen Stands. In: Jürgen Bücking (Hg.), Die „Ordnung des geistlichen Stands“ (1525). In: Der Schlern 47, H. 9 (1973) 450-454.

Schleitheimer Artikel 1527. In: Ulrich Köpf (Hg.), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Reformationszeit 1495-1555 Bd. 3 (Stuttgart 2001) 290-297.

Schwazer Bergordnung vom 1. Juli 1490. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 35-56.

Schwazer Bergordnung vom 17. April. 1496 In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 57-61.

Schwazer Bergordnung vom 27. November 1498. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 62-66.

Schwazer Bergordnung vom 30. November 1500. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 67-71.

Schwazer Bergordnung vom 3. September 1501. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 72-76.

Schwazer Bergordnung vom 9. Juli 1510. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008), 91-94.

Schwazer Bergordnung vom 12. Dezember 1510. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 95-111.

Schwazer Bergordnung vom 10. März 1512. In: Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008) 112-118.

Thauer und Rettenberg. In: Hermann Wopfner (Hg.), Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. Beschwerdeschriften aus den Jahren 1519-1525, Bd. 1 (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3., Innsbruck 1908) 70-78.

Tiroler Landesordnung von 1526. In: Josef Pauser, Martin Paul Schennach, Verena Schumacher (Hg.), Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition (Fontes Iuris 26, Wien Köln Weimar 2018) 141-236.

9.3 Literatur

Louis Althusser, Ideologie und ideologische Staatsapparate: Anmerkungen für eine Untersuchung. In: Louis Althusser (Hg.), Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie. (Hamburg/Berlin 1977) 108-153.

Kurt Andermann, die Vornehmen in der Gemeinde. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 129-144.

Wilfried Beimrohr, Mit Brief und Siegel (Innsbruck 1994).

Peter Bierbrauer, Die unterdrückte Reformation. Der Kampf der Tiroler um eine neue Kirche (1521-1527) (Bauer und Reformation 2, Zürich 1993).

Peter Blickle, Die Funktion der Landtage im "Bauernkrieg". In: Historische Zeitschrift 221, H. 1 (1975) 1-17.

Peter Blickle, Die Revolution von 1525 (München 2004).

Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhundert auf dem Weg zum Heil (München 1987).

Peter Blickle, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 13 (1991) 5-38.

Peter Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, In: Historische Zeitschrift 242/3, (1986) 529-556.

Peter Blickle, Kommunalismus und Unruhen. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 225-236.

Peter Blickle, Reformation und kommunaler Geist. Die Antwort der Theologen auf den Verfassungswandel im Spätmittelalter. In: Historische Zeitschrift 251, H. 2 (1995) 365-402.

Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 1, München 2012).

Ferdinand Braudel, Schriften zur Geschichte 2. Menschen und Zeitalter (Stuttgart 1993).

Robert Brenner, Property and Progress. Where Adam Smith Went Wrong. In: Chris Wickham (Hg.), Marxist History-writing for the Twenty-first Century (British Academy Occasional Paper 9, Oxford 2007) 49-111.

Robert Brenner, The Rise and Decline of Serfdom in Medieval and Early Modern Europe. In: M.L. Bush (Hg.), Serfdom and Slavery. Studies in Legal Bondage (London/ New York 1996) 247-276.

Jürgen Bücking, Die „Ordnung des geistlichen Stands“ (1525). In: Der Schler 47, H. 9 (1973) 444-454.

Jürgen Bücking, Michael Gaismair: Reform- Sozialrebell-Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 5, Stuttgart 1979).

Otto Brunner, Land und Herrschaft, Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt 1973).

Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24, Leinenfeld-Echterdingen 2000).

Jarrett Carty, Two Kingdoms/Political Theology. In: David Whitford (Hg.), Luther in Context (Cambridge 2018) 299-306.

Markus Cerman, Sheilagh Ogilvie (Hg.), Protoindustrialisierung in Europa. Industrielle Produktion vor dem Fabrikszeitalter, (Beiträge zur Historischen Sozialkunde 5, Wien 1994).

Markus Cerman, Theorien der klassischen Nationalökonomie. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 31-43.

Christof Dejung, Einbettung. In: Christof Dejung, Monika Dommann und Daniel Speich Chassé (Hg.), Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherung (Tübingen 2014) 47-71.

Evsey D. Domar, The Causes of Slavery or Serfdom. A Hypothesis. In: The Journal of Economic History 38, H. 1: The Tasks of Economic History (1970) 18-32.

Christian de Vito, Juliane Schiel und Matthias van Rossum, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History In: Journal of Social History 54, 2 (2020), 1-19.

Friedrich Engels, Der deutsche Bauernkrieg. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 7 (Berlin 1960) 327-413.

Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 21 (Berlin 1962) 23-173.

Friedrich Engels, England 1845 und 1885. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 21 (Berlin 1962) 191-197.

Thomas Ertl, Etleich swere und schedleiche Geltschuld Finanzen und Schulden der habsburgischen Herzoge im Spätmittelalter, 5. Erscheint in *Historicum – Zeitschrift für Geschichte*.

Peter Fischer, Die Gemeine Gesellschaft der Bergwerke. Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21, Gutenberg 2001).

Tim Geelhar, Christianitas, Eine Wortgeschichte von der Spätantike bis zum Mittelalter (Göttingen 2015).

Rebecca A. Gislbrecht, Huldrych Zwingli. In: David Whitford (Hg.), *Luther in Context* (Cambridge 2018) 257-264.

Hans-Jürgen Goertz, Das Täuferium – ein Beispiel reformatorischer Radikalität. In: Richard Faber, Uwe Puschner (Hg.), *Luther. Zeitgenössisch, historisch, kontrovers* (Zivilisationen & Geschichte 50, Frankfurt am Main 2017) 485-498.

Wolf-Dieter Hauschild, *Lehrbuch der Kirchen und Dogmengeschichte Bd. 2* (Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999).

Benjamin Heidenreich, Ein Ereignis ohne Namen. Zu den Vorstellungen des ‚Bauernkriegs‘ von 1525 in den Schriften der ‚Aufständischen‘ und in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 59, Berlin 2018).

Georg Jäger, Kleinhäusler und Schellenschmiede, Früchtehändler und Pfarrwirte. Zur Tradition ländlicher Gewerbe in Tirol (Tiroler Wirtschaftsstudien 56, Innsbruck 2005).

Hannes Hofbauer, Andrea Komlosy, *Das andere Österreich: Vom Aufbegehren der kleinen Leute. Geschichte aus vier Jahrhunderten* (Wien 1987).

Alexander Klein, Sheilagh Ogilvie, Occupational structure in the Czech lands under the second serfdom. In: *Economic History Review* 69, 2 (2016) 493-521.

Katrin Keller, Frauen und dynastische Herrschaft. Eine Einführung. In: Bettina Braun, Katrin Keller und Matthias Schnettger (Hg.), *Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 64, Wien 2016) 13-26.

Marion Kobelt-Groch, *Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im Bauernkrieg und in den Täuferbewegungen* (Geschichte und Geschlechter 4, Frankfurt/New York 1998).

Andrea Komlosy, *Arbeit: Eine globalhistorische Perspektive. 13. bis 21. Jahrhundert* (Wien 2014).

Andrea Komlosy, Arbeitsverhältnisse und Gesellschaftsformationen. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000* (Wien 2011) 244-263.

Andrea Komlosy, *Grenzen. Räumliche und soziale Trennlinien im Zeitlauf* (Wien 2018).

Ad Knotter, Mining. In: Karin Hofmeester, Marcel van der Linden (Hg.), *Handbook The Global History of Work*. (Berlin 2017) 237-258.

Ludolf Kuchenbuch, Mehr-werk mittels Zwangsmobilität. Das Sollinventar der Abtei Prüm von 893 über ihre Domäne Rhein-Gönheim. In: Historische Anthropologie 24, H. 2 (2016) 165-193.

Erich Landsteiner, Ein Kampf um Wald und Weide – mit Happy End. Die Geschichte des Mitterretzbacher Kirchenwaldes (1470-2001). In: Das Waldviertel 61, H. 2 (2012) 158-179.

Erich Landsteiner, Landwirtschaft und Agrargesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 178-210.

Margareth Lanzinger, Wealth in Its Diverse Meanings and Contexts – Concluding Comment, In: Margareth Lanzinger, Janine Maegraith, Siglinde Clementi, Ellinor Forster und Christian Hagen (Hg.), Negotiations of Gender and Property through Legal Regimes (14th-19th Century) (Leiden 2021) 401-422.

Adolf Laube, der Aufstand der Schwazer Bergarbeiter 1525 und ihre Haltung im Tiroler Bauernkrieg, In: Fridolin Dörrer (Hg.), Die Bauernkriege und Michael Gaismair (Innsbruck 1982) 171-184.

Adolf Laube, Die Herausbildung von Elementen einer Handels- und Manufakturbourgeoisie und deren Rolle in der deutschen frühbürgerlichen Revolution. In: Max Steinmetz (Hg.), Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland (Berlin 1985) 250-266.

Adolf Laube, Hans Werner Seiffert (Hg.), Flugschriften der Bauernkriegszeit (Berlin 1975) 17-25.

Adolf Laube, Max Steinmetz, Günter Vogler, Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution (Berlin 1974).

Marcel van der Linden, European Social Protest, 1000-2000. In: Stefan Berger und Holger Nehring (Hg.), The History of Social Movements in Global Perspective. A Survey (London 2017) 175-209.

Marcel van der Linden. Sozialer Protest. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 392-410.

Jan Lucassen, Wage Labour. In: Karin Hofmeester, Marcel van der Linden (Hg.), Handbook The Global History of Work. (Berlin 2017) 395-408.

Josef Macek, Michael Gaismair. Vergessener Held des Tiroler Bauernkrieges (Wien 1988).

Janine Maegraith, „Landlessness“. Reviewing the early modern property structure in south Tyrol. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 68, H. 1 (2020) 19-37.

Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie. In: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.), Karl Marx und Friedrich Engels Werke Band 3 (Berlin 1978) 8-530.

Patrick O’Brien, Mercantilism and Imperialism in the Rise and Decline of the Dutch and British Economies 1585-1815. In: De Economist 148, H.4 (2000) 469-501.

Sheilagh Ogilvie, Communities and the 'Second Serfdom' in Early Modern Bohemia. In: Past & Present 187 (2005) 69-119.

Sheilagh Ogilvie, "So that Every Subject Knows How to Behave". Social Disciplining in Early Modern Bohemia. In: Contemporary Studies in Society and History 48, H. 1 (2006) 38-78.

Josef Pauser, Martin Paul Schennach, Verena Schumacher (Hg.), Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition (Fontes Iuris 26, Wien Köln Weimar 2018).

Peter Rauscher, Martin Scheutz, Die Stimmen der ewigen Verlierer? „Unruhen“ als Leerstelle der Forschung zur frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 17-27.

Peter Rauscher, Krieg – Steuern – Religion – Recht. Staatsgewalt und bäuerlicher Protest in Österreich ob und unter der Enns (16.-18. Jahrhundert). In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 237-272.

Stephen Rigby, English Society in the Late Middle Ages. Class, Status and Gender (London 1995).

Ronald K. Rittgers, Penance and Indulgence. In: David Whitford (Hg.), Luther in Context (Cambridge 2018) 85-91.

David Sabeau, Aspects of Kinship Behavior and Property in Rural Western Europe before 1800. In: Jack Goody, Joan Thirsk, Edward P. Thompson (Hg.), Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800 (London/New York Melbourne 1976) 96-111.

Clausdieter Schott, „Bürger und Bauer scheidet nichts als ein Zaun und eine Mauer“. Studie zu einem Rechtsspruchwort, In: Signa Ivris 13, (2014) 273-292.

Rainer Christoph Schwinges, Aufstieg durch Bildung? Die soziale Rolle der Universitäten des 14. bis 16. Jahrhunderts. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 48, Innsbruck 2020) 173-194.

Ferdinand Seibt, Der böhmische Ständestaat (1419 bis 1618). In: Historische Zeitschrift 211, H. S1: Probleme und Literatur seit 1945 (1970) 83-120.

Ferdinand Seibt, Die hussitische Revolution und der Deutsche Bauernkrieg. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 4, (1975) 47-61.

Ferdinand Seibt, Die Hussitenzeit als Kulturepoche. In: Historische Zeitschrift 195, H. 1 (1962) 21-62.

Ferdinand Seibt, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, In: Karl Bosl (Hg.), Die böhmischen Länder von der archaischen Zeit bis zum Ausgang der hussitischen Revolution (Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 1, Stuttgart 1966/67) 351 - 632.

Ferdinand Seibt, Hussitica. Zur Struktur einer Revolution (Köln/Wien 1990).

Ferdinand Seibt, Hussitischer Kommunalismus. In: František Šmahel und Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs 39, München 1998) 197-212.

Ferdinand Seibt, Utopica. Modelle totaler Sozialplanung (Düsseldorf 1972) 13-120.

Martin Scheutz, Ein tosendes Meer der Unruhe? Konflikte der Untertanen mit der Obrigkeit in Ostösterreich und angrenzenden Regionen vom Spätmittelalter bis zum Ende der Frühen Neuzeit. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 67-118.

Martin Paul Schennach, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Köln/Weimar/Wien 2010).

Martin Paul Schennach, *Ist das gaismairsche exempel noch in gedechtnus*. Unruhen in den oberösterreichischen Ländern. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 39-65.

Reinhard Sieder, Haus, Ehe, Familie und Verwandtschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 320-345.

Hannes Stekl, Von der ständischen Gesellschaft zur Klassengesellschaft. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 346-364.

Edward. P. Thompson, The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century. In: Past & Present 50 (1971) 76-136.

Armin Torggler, Sozialer Aufstieg durch Bergbau. Chancen und Ambitionen von Gewerken im Tiroler Bergbau des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 195-220.

Wolfgang Tschan (Hg.), Das Schwazer Bergamt in der frühen Neuzeit. Quellen zur Verwaltungspraxis einer Tiroler Bergbaubehörde (Reutte 2009).

Wolfgang Tschan, Gerd Hofmann (Hg.), Das Schwazer Bergrecht der frühen Neuzeit. Eine Quellenedition (Reutte 2008).

Günter Vogler, Dorfgemeinde und Stadtgemeinde zwischen Feudalismus und Kapitalismus. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 13 (1991) 39-64.

Günter Vogler, Signaturen einer Epoche. Beiträge zur Geschichte der frühen Neuzeit (Berlin 2012).

Immanuel Wallerstein, Eurocentrism and its Avatars. The Dilemmas of Social Science. In: New Left Review 226, (1997) 93-107.

Immanuel Wallerstein, The Modern World-System. Capitalist Agriculture and the Origins of the European World-Economy in the Sixteenth Century Bd.1 (Berkley 2011).

Immanuel Wallerstein, The Modern World-System. Centrist Liberalism Triumphant, 1789–1914 Bd. 4 (Berkeley 2011).

Adelina Wallnöfer, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500. (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 41, Innsbruck 2017).

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundrisse der Sozialökonomie 3, Tübingen 1922).

Thomas Welskopp, Kapitalismus und Konzepte von Arbeit. Wie systemisch zentral ist „freie Lohnarbeit“ für den Kapitalismus? In: Geschichte und Gesellschaft Bd. 43 (2017) 197-215.

Markus J. Wenninger, Von *fideles nostri* [...] *Iudaei* zu *Jud!* Der soziale Abstieg des deutschen Judentums im späten Mittelalter am Beispiel ausgewählter Problembereiche. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (Hg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Akten der internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Priesterseminar, 11. bis 14. September 2019 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchiv 48, Innsbruck 2020) 145-172.

Thomas Winkelbauer, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: Thomas Winkelbauer (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Stuttgart 1999) 307-338.

Andreas Wügler, Medien in Revolten - Revolten in Medien. Zur Medialität frühneuzeitlicher Bauernrevolten und Bauernkriege. In: Peter Rauscher, Martin Scheutz (Hg.), Die Stimmen der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien/München 2013) 273-296.

Heide Wunder, Carl-Hans Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismus Diskussion. In: Historische Zeitschrift. Beiheft, New Series 13 (1991) 93-98.

Jan Luiten van Zanden, The skill premium and the „Great Divergence“. In: European Review of Economic History 13 (2009) 121-153, hier 123.

Susan Zimmermann, Geschlechterhierarchien und Geschlechterverhältnisse. In: Markus Cerman, Franz X. Eder, Peter Eigner, Andrea Komlosy, Erich Landsteiner (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (Wien 2011) 365-389.

9.4 Internetquellen

Bundesministerium für Justiz, Ehegüterrecht. In: Familie und Partnerschaft, 29.1.2020, online unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/heirat/2/Seite.070310.html (3.1.2021).